D. Christian Ernst Weißens

Professors der Rechte zu Leipzig

Zusätze und Berichtigungen

zu

Schrebers ausführlicher Nachricht

von den

Churfürstl. Sächsischen

Land- und Ausschußtägen.

Nebst

einigen wichtigen Landtagsverhandlungen.

Leipzig,
bey Gottfried Martini 1799.

Vorerinnerung.

Die ausführliche Nachricht von den Chursächsischen Land= und Ausschußtägen wurde zuerst 1753 von Freyherrn Friedrich Karl von Moser in dem ersten Theile seiner diplomatischen Belustigungen öffentlich bekannt gemacht. Zu derselbigen Zeit veranstaltete D. Daniel Gottfried Schreber einen andern richtigern Abdruck derselben, der zuerst 1754 und nachher 1769 und 1793 erschienen ist. Der Verfasser dieses Werks ist noch immer unbekannt; denn obgleich D. Haußmann in dem 2ten Theile seiner Beyträge zur Kenntniß der Chursächsischen Landesversammlungen S. 98 bemerkt, daß in einigen handschriftlichen Nachrichten der Sächsische Staatsminister Bernhard von Zech dafür ausgegeben werde, so gesteht er doch selbst, daß er die Wahrheit dieser Behauptung nicht verbürgen könnte. Mit größrer Zuverläßigkeit kann man die Zeit bestimmen, wenn es zu Stande kam, indem nicht nur Kreysig in seiner historischen Bibliothek von Obersachsen S. 279 das Jahr 1718 bemerkt, sondern auch ein Manuscript desselben, das ich vor mir habe, und

der Inhalt selbst diese Nachricht bestätigt. [1]) Wenn es sich daher gleich nicht mehr durch seine Neuheit empfiehlt, so bleibt es doch immer das vollständigste Werk, was wir über diesen Gegenstand besitzen, so schätzbar auch die Beyträge sind, die erst seit kurzer Zeit von Römer, [2]) Zachariä [3]), Haußmann [4]) und einige andre Gelehrte [5]) geliefert haben. In dieser Hinsicht wird es daher dem Publico gewiß nicht unangenehm seyn, eine kritische Revision dieses Werkes zu erhalten, da zumal der bevorstehende Landtag die Aufmerksamkeit auf diesen Gegenstand noch mehr erregen muß. Doch wurde ich zu dieser Unternehmung nicht unmittelbar durch das Interesse der Zeit aufgefordert, sondern vielmehr durch das Geschenk eines Manuscripts der ausführlichen Nachricht, welches ich durch die Hand eines Freundes erhielt, und das ich nach einer Vergleichung mit dem Schreberischen Abdruck vollständiger und richtiger fand als diesen. Da ich

1) Zwar werden in der Moserischen und Schreberischen Ausgabe einige spätere Landtage angeführt, die aber wahrscheinlich von den Herausgebern sind beygefügt worden.

2) Staatsrecht und Statistik des Churfürstenthums Sachsen und der dabey befindlichen Lande, Th. 3. S. 3. u. f.

3) Von dem ausschließenden Sitz- und Stimmrechte des alten Chursächsischen Adels auf den Landtägen in dem Museo für die Sächsische Geschichte, Litteratur und Staatskunde, Th. 2. St. 1. S. 15.

4) Beyträge zur Kenntniß der Chursächsischen Landesversammlungen, Leipzig 1798. 2 Th. 8.

5) Unter andern Leonhardi in der Chronologischen Uebersicht der Sächsischen Land- und Ausschußtage vom Jahre 1155—1787. im Teutschen Zuschauer Heft 28. S. 64. und der erhabene Verfasser vom Grabmahl des Leonidas. 1798. 8.

durch den Hrn. D. Zachariä erfuhr, daß auch in der Ponikauischen Bibliothek zu Wittenberg einige Manuscripte derselben vorhanden wären, und den würdigen Hrn. Prof. Schrökh um ihre Mittheilung ersuchte, so hatte dieser die Güte meine Bitte zu gewähren, und ich fand hierauf, daß unter den mir zugeschickten 4 Exemplaren zwey wörtlich mit dem meinigen übereinstimmten, die beyden andern aber eben so unvollständig waren, als das von Schreber herausgegebene. Daß aber jenes vollständige Exemplar, und nicht der Schreberische Abdruck, mit dem wahren Original der ausführlichen Nachricht übereinstimmte, läßt sich mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit behaupten, da die Vermuthung einer von den Abschreibern geschehnen Weglassung einzelner Materien mehr Gründe für sich hat, als eine angenommene Ergänzung haben würde, und selbst beym Schreber S. 44. verschiedne Gegenstände angegeben werden, die man nachher mit Stillschweigen übergangen findet. Auch sind ebendaselbst in der neusten Ausgabe S. 93 viele wichtige Verhandlungen über das Religion- und Kirchenwesen beygefügt, die in der ältern fehlen. — Doch gesetzt auch, daß das Gegentheil Statt fände, so würden demungeachtet diese Zusätze nicht als überflüßig und unzweckmäßig können angesehn werden, da sie theils mit dem Plane des Verfassers übereinstimmen, theils aus Landtagsacten geschöpft sind, von welchen wir uns so lange mit einzelnen zerstreuten Nachrichten begnügen müssen, bis einst eine vollständige pragmatische Geschichte der Landtagsverhandlungen aus Archivalischen Nachrichten erscheinen wird. — Eine andre Frage ist es un-

streitig, ob jener Plan selbst zweckmäßig angelegt sey, und diese würde ich allerdings nicht bejahen mögen, weil die Nachrichten von den Landtagsverhandlungen eigentlich nicht in die Lehre von der Beschaffenheit der Landtäge gehören. —

Nach dieser Vorerinnerung muß man nun vorzüglich zweyerley von dieser Arbeit erwarten. 1) Die in dem Manuscripte enthaltenen Zusätze zu dem Schreberischen Abdruck, die aber vorher in so fern einer Prüfung sollen unterworfen werden, als es meine Hülfsmittel erlauben. 2) Berichtigungen der in der Schreberischen Ausgabe und in dem Manuscript enthaltnen Fehler, welche mir desto nothwendiger schienen, je gewöhnlicher es unter uns ist, Irrthümer, die in einem bekannten Buche enthalten sind, ohne Kritik nachzuschreiben. Hier und da habe ich auch Zusätze aus ungedruckten oder weniger bekannten Nachrichten beygefügt, von welchen jedoch einige in die Beylagen verwiesen sind.

§. 1.

Der Verfasser der ausführlichen Nachricht findet die ersten Keime der teutschen Landtäge in den placitis generalibus, die schon unter den Fränkischen Königen gehalten wurden. Seine Behauptung wird allerdings auch durch die Untersuchung neuerer Geschichtsforscher bestätigt [1]); zweck-

1) S. Strube von den Landständen in seinen Nebenstunden Th. 2. S. 424 — Kohlschütter de jure standi in Comitiis provincialibus. Viteb. 1787. — Zachariä a. a. O. S. 16. — Andreas Lud. Jacobi versuchte Auflösung einiger Zweifel über das Alter und das Repräsentationsrecht der teutschen Landstände. Hannov. 1798.

widrig aber ist es, wenn er dabey zugleich vorzügliche Rücksicht auf die Regierungsform der alten Sachsen nimmt, da diese ein ganz andres Volk waren, und in ganz andern Gegenden wohnten, als die heutigen [1]). Zwar sucht er eine Verbindung zwischen beyden Völkern durch die Behauptung zu bewirken, daß Heinrich I. die Wendischen Landgüter unter seine Sächsische Ritterschaft [2]) vertheilet habe, allein so gern wir auch zugeben wollen, daß nach der Eroberung Meißens durch Heinrich I. Teutsche und besonders auch Sächsische Colonien in das Land gezogen wurden, so geschah doch dieses bey weitem nicht so allgemein, als hier behauptet wird, [3]) auch wurde das Meißner Land nicht wegen dieser Fremdlinge, die sich daselbst niederließen, sondern weil es seit jener Eroberung selbst als ein Theil des teutschen Reichs angesehn wurde, auf teutschen Fuß regieret, und wie die übrigen Reichsländer eingerichtet. Statt jener Nachrichten von den alten Sachsen hätte also der Verf. von dem Zeitpunkte ausgehen sollen, wo Meißen zuerst in eine teutsche Provinz verwandelt wurde, wie solches von Haußmann in seinen Notizen über die ältern Landesversammlungen in

1) S. meine Abhandlung: in wie fern gehört die Geschichte der alten Sachsen in die Geschichte der heutigen Sächsischen Staaten? in dem Museo für die Sächsische Geschichte ꝛc. B. 2. St. 1. S. 205.

2) Daß dieser Ausdruck der damaligen Verfassung gar nicht angemessen sey, bedarf wohl keiner Ausführung.

3) S. Ritters Meißnische Geschichte S. 71. Man vergl. auch S. 84, wo mehrere Wendische Vasallen des Markgrafen Ekbert angeführet werden.

den Provinzen des Markgräflich Meißnischen Hauses [1]) wirklich geschehen ist.

§. 2.

Das Verzeichniß der Sächsischen Landtäge, welches man S. 6. u. f. findet, kann aus Haußmanns Beyträgen ergänzt werden, in welchen Th. 2. S. 106 u. f. eine mit vieler Genauigkeit abgefaßte Tabelle über die Sächsischen Land- und Ausschußtäge enthalten ist. Hier schränken wir uns nur darauf ein, daß wir die wichtigsten Irrthümer bemerken [2]), die in jenem enthalten sind, und einige in dem Manuscript enthaltne Zusätze. — Unter den zu Dreßden gehaltnen Land- und Ausschußtägen wird einer von 1522 Montags nach Val. bemerkt, der aber in der Schrebers Ausgabe *angehängten* Tabelle selbst, so wie auch in *allen* andern mir bekannten Nachrichten, fehlt, und daher wahrscheinlich nie existirte. Eine gleiche Bewandtniß hat es mit einem andern Dreßdner Landtage zu Martini 1539, der offenbar mit einem andern zu Chemnitz um dieselbige Zeit gehaltnen Landtage verwechselt wird. Der in das Jahr 1634 den 30sten Dec. gesetzte Landtag, wird in der angeführten Tabelle selbst als unrichtig anerkannt, indem daselbst bey dem Landtage von 1635 bemerkt wird; „daß dieser vermöge des Ausschreibens den

1) a. a. O. Th. 1. No. 1.

2) Wegen der Tage, an welchen die Landtäge sind eröffnet worden, findet man in Haußmanns Beyträgen verschiedne Abweichungen, die ich aber deswegen nicht anführe, weil ich bey den meisten nicht im Stande wäre ihre Richtigkeit aus andern Quellen zu beurtheilen.

22sten Dec. seinen Anfang nehmen sollte, weil aber Churfürstl. Durchl. wegen andrer hohen und des Landes Wohlfarth betreffenden Ehehaften und Verhinderungen außer Ihrer Vestung und Residenz sich befunden, so habe sich solches bis zu Anfange des 1635sten Jahres verzogen, und sey die Proposition gegeben zu Merseburg den 6ten Jan. 1635.“ Endlich sind noch aus der ausführlichen Nachricht die beyden Dreßdner Landtäge von 1682 und 1695 wegzulassen, die weder in der angehängten Tabelle, noch von andern Schriftstellern erwähnt werden.

Bey den zu Leipzig gehaltnen Landtägen werden in dem Manuscript größtentheils aus Vogels Annalen folgende bemerkt, die in Schrebers Ausg. weggelassen sind. 1262 (in einer Abschrift und beym Vogel steht 1265) 1288. 1290. 150[illegible] 1519 und 1537. Wahrscheinlich hat Schreber mit Fleiß diese Landtäge nicht erwähnt, weil er außer Vogeln keine Nachricht fand, die ihr Daseyn verbürgte; welche Muthmaßung dadurch bestärkt wird, daß man sie in der sonst unvollständigern Moserischen Ausgabe wirklich bemerkt findet. Aus demselbigen Grunde hat sie auch Hanßmann 1) in sein Verzeichniß nicht aufgenommen, mit Ausnahme des von 1537, von dem nachher besonders soll gesprochen werden. Demungeachtet glaube ich die Existenz des ersten Landtags aus analogischen Gründen retten zu können. Es soll nehmlich, wie Vogel erzählt, auf diesem Landtage die Theilung Heinrich des Erlauchten unter seinen Söhnen seyn vollzogen worden. Daß aber zu die-

1) S. dessen Beyträge Th. 2. S. 96.

sem Geschäfte die Einwilligung der Vasallen nothwendig war, läßt sich nicht nur aus dem Geiste der damaligen Lehnsverfassung, sondern auch aus dem Beyspiele Konrad des Großen erweisen, bey dessen Theilung wir ziemlich sichre Spuren einer allgemeinen Landesversammlung finden. 1) Was übrigens den Zeitpunkt dieser Theilung betrifft, so hat schon Horn 2) aus Urkunden gezeigt, daß er nicht in das Jahr 1265, sondern 1263 oder 1262 zu setzen ist.

Mit noch größrer Zuverläßigkeit, ja mit völliger Gewißheit kann man die Existenz des letzten Landtages von 1537 der auch in der dem Schreber beygefügten Tabelle bemerkt ist, erweisen, indem uns von diesem der berühmte Spalatin 3) folgende Nachricht giebt: „Im Jahre 1537 hat Fürst Herzog George bald nach dem Ostermarkte zu Leipsigk daselbst einen Landtag gehalten und daselbsten begehret, ihm den Zehnden sein Lebenlang zu geben, zum andern etliche Städte im Lande zu befestigen, als nemblichen Dreßden, Leipssgk, Weissensee. Zum dritten, daß er aus der Erbeynung mit dem Chur- und andern Fürsten zu Sachsen bleiben möchte. Und zum vierdten, daß die Landschaft nach seinem tödtlichen Abgang seinen Sohn Herzogk Friedrichen wolle regieren lassen, dazu er ihm denn 24 Regenten gesetzt hat. Welche Stücke allberührte Landschaften unterthäniglich gewilliget haben.“ — Alle diese Umstände werden durch die in dem Anhange sub A. be-

1) Haußmanns Beyträge Th. 1. S. 14.

2) Henricus illustris p. 194. §. XXI.

3) in Mencken script. R. G. T. 2. p. 2134.

findliche wichtige Landtagsproposition noch mehr aufgeklärt und bestätiget.

Unter den in der Schreberschen Ausgabe bemerkten Leipziger Landtägen, muß der von 1539 zu Martini weggelassen werden, weil von ihm dasselbige gilt, was oben von dem Dreßdner dieses Jahres ist bemerkt worden. Der Landtag von 1551 gründet sich blos auf Vogels Zeugniß, und ist daher weder in der angehängten Tabelle noch in der Haußmannischen befindlich. Der Landtag von 1557 ist nicht zu Leipzig, sondern zu Torgau gehalten worden, wie unter andern auch aus den in meinen Diplomatischen Beyträgen zur Sächsischen Geschichte und Staatskunde S. 267 befindlichen Actenstücken ersichtlich ist. Die Landesversammlung von 1610 fehlt zwar in der beygefügten Tabelle, ihr Daseyn aber wird von Haußmann aus handschriftlichen Nachrichten bestätigt. Eben daselbst findet man noch mehrere andre Leipziger Land- und Ausschußtäge angeführt. Außerdem sieht man auch aus der in der Beylage sub. B. befindlichen Urkunde, daß Herzog George der Bärtige 1501 einen Landtag nach Leipzig auf den Montag nach Corporis Christi ausgeschrieben hat, den ich nirgends erwähnt gefunden habe. Ob er wirklich zu Stande gekommen sey, kann ich in Ermanglung anderweitiger Nachrichten nicht entscheiden.

Außer dem Altenburger Landtag von 1411, den man beym Schreber bemerkt findet, werden in der Moserischen Ausgabe und in dem Manuscript noch verschiedne andre ebendaselbst von dem Churfürsten Friedrich und dessen Bruder Johann

versammelte erwähnt. 1) Von 1495 (nicht wie es bey Moser heißt 1395) wegen der Erbmannschaft in Thüringen und Osterländischen (nicht Oberländischen) Landschaft. 2) Von 1514 Montags nach Ascensionis Mariae wegen eines Zehnden vom Getreyde, auch Hessischen und Erfurtischen Sachen. 3) Von 1523 wegen einer Vermögen-Steuer (s. Rudolphi Gotha Diplomatica. Lib. I. p. 100)

Alle diese Landtäge scheinen bey dem ersten Anblick deswegen mit Recht vom Schreber weggelassen worden zu seyn, weil sie von Fürsten aus dem Ernestinischen Hause gehalten wurden, doch kann man mit Grund dagegen einwenden, daß die Ernestinischen Landtäge von der Theilung des Sächsischen Haußes (1485) bis zur Wittenberger Capitulation (1547) in so fern allerdings in die Geschichte der Sächsisch-Albertinischen Länder gehören, als ein großer Theil derselben ehedem der Ernestinischen Linie gehörte, und erst durch den bemerkten Vertrag der Albertinischen zu Theil wurde.

Der Naumburger Landtag von 1533 ist nach Wecks Dreßdner Chronik S. 441 zwar ausgeschrieben, aber nicht wirklich gehalten worden. — Mit dem Zeitzer Ausschußtag von 1525 hat es die nehmliche Bewandtniß, wie mit den eben bemerkten Altenburger Landtägen, indem er von Churfürst Friedrich III gehalten wurde. Der nach Oschatz 1537 ausgeschriebene Landtag ist nicht, wie in der angehängten Tabelle bemerkt wird, von Oschatz nach Meißen verlegt worden, sondern, wie Haußmann Th. 2. S. 124 zeigt, gleich anfangs an

beyde Orte zugleich ausgeschrieben worden, indem ein Theil der Landschaft nach Meißen, und der andre nach Oschatz berufen wurde.

Unter den zu Torgau beym Schreber aufgeführten Land- und Ausschußtägen vermißt man 1) Den in der Moserischen Ausgabe und in dem Manuscript bemerkten Ausschußtag von 1537, (nicht 1531,) der von Churfürst Johann Friedrich und seinem Bruder wegen Religionssachen, König Ferdinands Wahl, und der Einfälle der Türken gehalten wurde (s. Rudolphi Gotha dipl. L. I. p. 102.) 2) Einen eben daselbst bemerkten Ausschußtag von 1587, der von den meisten Sächsischen Geschichtschreibern unrichtig als Landtag angeführet wird. [1]) 3) Einen Landtag von 1593, dessen Eröffnung in dem Manuscript und in der Haußmannischen Tabelle in den Januar d. J. angesetzt ist. Außer dieser Versammlung bemerkt Klotzsch in seiner Erzählung des Verlaufs der in des ehemaligen Chursächsischen Kanzlers D. Nicolaus Krell vorgenommenen Land- und Ausschußtagsverhandlungen (in der Sammlung vermischter Nachrichten zur Sächsischen Geschichte Th. 4. S. 21 u. f.), daß in demselbigen Jahre ein Landtag am 27sten März angefangen und drey Tage nachher den 29sten März wieder geendigt wurde. [2]) Hiermit stimmt auch ein Schreiben überein, welches unter dem letzten Dato die ver-

1) S. z. B. Vogels Leipziger Chronik S. 253. Rüdiger Sächsische Merkwürdigkeiten S. 840. Glafeys Kern der Sächsischen Geschichte S. 351.

2) Ebendaselbst werden auch verschiedne in der Crellischen Sache zu Meißen gehaltne Ausschußtäge von 1594 — 1600 bemerkt, die in der Haußmannischen Tabelle übergangen sind.

sammelte Landschaft an die verwittbete Churfürstin erlassen hat. [1]) 5) Einen Ausschußtag, der im September desselbigen Jahres wegen der Hennebergischen Erbfolge ist gehalten worden, [2]) und den ich besonders deswegen bemerke, weil er auch in der Haußmannischen Tabelle übergangen ist.

Noch verdient die in der Moserschen Ausgabe und in dem Manuscript bey dem Landtage von 1595 gemachte Bemerkung unsre Aufmerksamkeit: daß auf demselben die Landtagsordnung sey abgefaßt und pro lege publica erkläret worden. Dieser sogenannten Landtagsordnung erwähnt auch Haußmann Th. 1. S. 49. doch scheint er zu zweifeln, daß sie wirkliche Rechtskraft erhalten habe, und äußert zugleich die Vermuthung, daß sie zur Zeit Churfürst Augusts von dem bekannten Hans George von Ponikau sey abgefaßt worden. Da er die Gründe dieser Meynung nicht anführt, so bin ich auch nicht im Stande über ihre Wahrscheinlichkeit zu entscheiden. Nur so viel scheint selbst aus dem von Haußmann bemerkten Umstande, daß man sie gewöhnlich bey den Landtagsacten d. J. findet, gefolgert werden zu können, daß sie wirklich den Landständen in diesem Jahre ist vorgelegt worden. Auf jeden Fall bleibt sie ein merkwürdiges Denkmahl der damaligen Verfassung, und ich würde sie daher meinen Lesern in einer Beylage mitgetheilet haben, wenn ich

1) Beym Christian Thomasius in dessen kleinem Versuch von Annalibus von 1409—1426, der des Melchior von Osse Testamente beygefügt ist. S. 213.

2) S. die Sammlung vermischter Nachrichten zur Sächsischen Geschichte Th. 12. S. 147.

nicht vom Hrn. D. Haußmann erfahren hätte, daß sich der dritte Theil seiner Beyträge vorzüglich mit derselben beschäftigen würde.

Mit den Torgauischen Landtägen endigt sich die in Schrebers Ausgabe enthaltne Tabelle über die Landtäge, beym Moser aber und in unserm Manuscripte werden noch zwey Ernestinische angeführt, von welchen der eine 1532 (nicht wie es in Moser's Ausg. heißt 1405) nach Zwickau und nachher nach Torgau ausgeschrieben, aber wegen Churfürst Johanns Tode nach Weimar verlegt; der andre aber zu Jena den Montag nach Erhardi 1533 gehalten wurde (s. Rudolphi Gotha dipl. L. 1. p. 100.).

§. 2.

Bey den Mitgliedern des engen Ausschusses finde ich in dem Manuscript folgende die Balley Thüringen betreffende nicht ganz unwichtige Nachricht: der Herzog Moritz zu Sachsen-Zeitz sey wegen derselben in einem postscripto von dem Churfürsten erinnert worden, einen Abgeordneten auf den Ausschußtag von 1676 zu schicken, worauf aber der Fürstlich-Naumburgische Abgeordnete erinnert habe, daß man von dergleichen Ausschreiben in der Canzley gänzlich abstehen möge, da zumal schon 1673 gründlich sey ausgeführt worden, daß der Churfürst dabey kein Interesse hätte. Besonders scheint mir deswegen diese Nachricht einige Aufmerksamkeit zu verdienen, weil hieraus ersichtlich ist, daß man in Ansehung des Herzogs von dem alten Herkommen abgegangen ist, nach welchem der Statthalter der Balley Thüringen durch keinen

Abgeordneten erscheinen darf [1]). Auch habe ich in Landtagsacten gefunden, daß man den Herrn Rudolf von Miltitz im Nahmen des Herzogs 1659 u. f. J. zugelassen hat.

Ein andrer in dem Manuscript erzählter Streit entstand mit demselbigen Fürsten wegen der Herrschaften Tautenburg und Frauen-Priesnitz 1673 und 1681, wobey es vorzüglich auf die Frage ankam: „Ob diese gewesenen Schenkischen Herrschaften (deren Inhaber beständige Mitglieder des weiten Ausschusses der Ritterschaft sind), nachdem sie dem Churfürsten heimgefallen, darauf zwar wiederum verschenkt und verliehen, Anno 1652 aber ausgekauft, und Herzog Moritzen zu Sachsen-Zeitz zu seiner Erbportion mit assigniret worden, noch für Rittergüter und Herrschaften oder vielmehr für Fürstliche Kammergüter zu achten? In dem ersten Falle konnte der Besitzer noch jetzt auf den Landtag berufen werden, nicht aber in dem zweyten. Herzoglicher Seits führte man zur Vertheidigung der letzten Meinung folgende Gründe an: 1) Die Regel des Lehnrechts: Quod feudum ad exemplum seruitutis realis extinguitur, quandocunque utile dominium cum directo consolidatur. 2) Daß ihm diese Herrschaft ohne Bedingung sey zugeeignet worden, er auch darinne alle hohe Iura und Iurisdiction exercire. 3) Er das Erb-Schenken Amt des Landgrafthums Thüringen, welches ehedem auf diesen Herrschaften gehaftet, nicht besitze. [2]) Dagegen wurde Churfürstlicher

1) S. v. Römer a. a. O. Th. 3. S. 20.

2) Ueber dieses Erbschenkenamt s. Horns Abriß von den edlen Erbbeamten der Chur- und Fürstl. Sächsischen Lande

Seits erwiedert: „Es habe mit diesen Herrschaften eine ganz andre Bewandtniß wie mit ausgekauften Rittergütern so zu Aemtern geschlagen, und sonst mit Churfürstlichen Kammergütern wären consolidiret worden, indem wegen des Erbschenken-Amtes von Thüringen die Inhaber der Herrschaften eine perpetuirliche Stelle im weitern Ausschuß hätten, welche nicht vakant werden dürfte, da im Gegentheil unter der ganzen Ritterschaft nicht zu befinden sey, daß andre Rittergüter und Lehn ein solches Reale auf sich hätten (die Herrn von Schömburg ausgenommen); sondern im Gegentheil allgemein bekannt sey, daß keiner von Adel wegen seines Lehnguthes in die Ausschüsse anders als per gradus gelangen könne, indem er die Session anfangs bey der gemeinen Landschaft haben müsse, und hernach erst durch die Wahl zum Ausschuß gezogen werde. Die Ritterschaft erklärte sich hierauf, daß, wenn durch einen aus dem Mittel des Thüringischen Kreyses die Stelle hinwiederum ersetzt würde, bey künftig verbleibender Convokation das Interesse der Landschaft darinne nicht sonderlich versiren würde."

In Ansehung der übrigen Mitglieder des engen und weiten Ausschusses von der Ritterschaft findet man in der Schreberischen Ausgabe folgende zum Theil auch in dem Manuscript enthaltne Unrichtigkeiten. 1) Werden 42 Mitglieder des engen Ausschusses angegeben, ob ihrer

in seiner historischen Handbibliothek Th. 1. S. 115, wo auch mehrere andre Schriften über diesen Gegenstand angeführt werden.

gleich nur 40 sind. ¹) Die Ursache dieses Irrthums liegt darinne, daß der Statthalter der Balley Thüringen und der Comtur zu Grifstädt besonders aufgeführt werden, ob sie gleich unter den 11 Personen aus dem Thüringischen Kreyse begriffen sind. ²) 2) Werden 6 Mitglieder aus dem Meißnischen und 7 aus dem Leipziger Kreyse angeführt, wofür es heißen sollte 5 aus dem Meißnischen Kreis und 8 aus dem Leipziger. ³) 3) Werden nicht nur alle diese Unrichtigkeiten bey der Rekapitulation aller in dem engen und weiten Ausschuß vorhandener Stellen (S. 13) wiederholt, sondern es wird noch überdieß der Erzgebürgische Kreis ganz dabey vergessen.

Ferner fehlt in der Schreberschen Ausgabe nachstehende den Neustädtischen Kreys betreffende historische Bemerkungen. Bey dem Landtage 1681 baten die Amtsassen desselben, daß sie in Zukunft gleich ihren Antecessoren und derer andern Kreys Amtssaßen bey ereignenden Vacantien im Ausschuß möchten consideriret und nicht deterioris conditionis gehalten und praeteriret werden."

S. 16. der Schr. Ausg. wird von dem Directorio des weiten Ausschusses gesagt: es

1) Land- und Ausschußtagsordnung §. 12.

2) In dem angeführten Gesetz heißt es ausdrücklich: „der Thüringische Eilfe inclusive der Balley Thüringen, welche das erste Votum hat, und der Commenturey Grifstädt. Man vergl. auch Römers Staatsrecht und Statistik des Churfürstenthums Sachsen Th. 3. S. 18.

3) Es heißt nehmlich ebendaselbst: „der Leipziger Kreis Neune inclus. eine Stelle im Stift Wurzen; letztre ist oben übergangen, weil sie besonders aufgeführet wird.

hafte nicht auf einem gewissen Geschlechte wie im engen, sondern es führe dasselbe ein gewisser vom Adel, welcher vom engen Ausschusse dazu confirmiret werde. In dem Manuscript stehet statt confirmiret — constituiret, welches auch mit der Land- und Ausschußtagsordnung §. 13 übereinstimmt." [1])

§. 4.

In Ansehung der Prälaten, Grafen und Herren, wird in der Schr. Ausg. S. 19 angeführet, daß sich dieses Collegium wegen nicht gehöriger Insinuation der von den andern Ständen abgefaßten Schriften öfters beschweret habe. Zur Bestätigung dieser Nachricht werden in dem Manuscript folgende Präliminar-Schriften angeführt: von dem 9ten März 1657, dem 19ten Nov. 1660, dem 11ten April 1666, dem 2ten März 1673, dem 12ten Febr. 1676, dem 15ten Nov. 1676, dem 25ten Nov. 1681. Ferner wird ebendaselbst bemerkt: daß die Stifter, Grafen und Herren ehedem bisweilen bey wichtigen vorfallenden Fällen zu Ausschußtägen sind erfordert worden, als in dem Jahre 1612 wegen der Jülichischen Successionssache, 1635 wegen der Kaiserlichen Friedenshandlungen [2]), 1646 bey dem Schwedischen Waffenstillstande. — Auch ist es falsch, wenn es in der Schr. Ausg. a. a. O. heißt: daß die beyden Universitäten bey der Proposition so wohl als die Prä-

1) Verschiedne gute historische Bemerkungen über den engen und weiten Ausschuß s. in Haußmanns Beyträgen Th. I. S. 43.

2) Diese beyden Ausschußtäge habe ich sonst nirgends bemerkt gefunden.

laten, Grafen und Herren ein Ius votandi hätten, da der Natur der Sache nach bey der landesherrlichen Proposition selbst an keine Stimmengebung zu denken ist. In dem Manuscript steht dafür Ius sedendi, wodurch vielleicht darauf gedeutet wird, daß die Universitäten bey der landesherrlichen Proposition wie die Prälaten, Grafen und Herren ihren Platz innerhalb der Schranken nehmen [1]). Was den Streit betrift, der 1660 wegen des Vorranges der Universitäten vor den Prälaten entstanden ist, so wurde dieser theils dadurch veranlaßt, daß die Deputirten der Universitäten bey der Landtags-Proposition über den Gräflich Schwarzburgischen Deputirten getreten waren, theils auch durch die Benennung eines sonderlichen Prälatur-Standes, welche die Universitäten in ihrer Replik von sich gebraucht hatten. Die Gräflichen Deputirten übergaben dagegen eine Protestation den 19ten Dec. d. J., die durch eine Deduction der Universitäten vom 28sten Jan. 1661 erwiedert wurde.

In der Nachricht von der allgemeinen Ritterschaft fehlen in der Moserschen Ausg. und dem Manuscripte folgende zu Anfange derselben in der Schreb. Ausg. S. 22 befindliche Worte. „Bey der zweyten Classe ist zu merken, daß ein jeder vom Adel, der vermöge Churfürstlichen Decrets sub dato den 12ten März 1530 seine 8 Ahnen von Vater und Mutter beweisen kann, und ein altes schriftsäßiges Ritterguth besitzt, bey Landtägen sein Votum et Sessionem habe. [2]) Daß

1) Land- und Ausschußtagsordnung §. 6.

2) S. 24. der Schreb. Ausg. wird in der Note auch ein Decret vom 15ten März 1680 erwähnt, welches aber offenbar

aber dieses in der Schreb. Ausg. bemerkte Decret nie existirte, ist in den neuern Zeiten von einigen Geschichtsforschern unter andern von Zachariä [1]) und Haußmann [2]) erwiesen worden; besonders wird von diesem sehr richtig bemerkt, daß in den damaligen Zeiten noch von keinem alten schriftsäßigen Ritterguthe die Rede seyn konnte. Die gesetzliche Ausschließung des neuen Adels ist daher erst weit später nach langwürigen Streitigkeiten, die vorher deßhalb entstanden waren, durch das bekannte Decret vom 15ten März 1700 erfolgt, welches auch durch die Land- und Ausschußtagsordnung von 1728 §. 32 und 33 bestätigt wurde, und größtentheils mit den Vorschlägen der Ritterschaft vom 17ten Dec. 1681 übereinstimmte. Die Nachricht von den vorhergegangenen Verhandlungen findet man theils in der angeführten Schrift von Zachariä, theils auch in der Aktenmäßigen Nachricht von dem ehemaligen Erscheinen der Neuadlichen auf den Chursächsischen Landtägen in den von dem Grafen von Beust herausgegebenen Sächsischen Provinzialblättern Monath August 1797. S. 81—95. Doch verdient überdieß ein Churfürstliches Decret vom 11ten Dec. 1687 bemerkt zu werden, worinne der Churfürst auf eine Vorstellung der Adlichen Familie

ein Druckfehler ist. Die Landschaftliche Erklärung aber von 1681, die ebendaselbst angeführet wird, ist wirklich erfolgt, und stimmt größtentheils mit dem Decrete von 1700 überein.

1) In der oben angeführten Abhandlung S. 50.

2) Kurze Darstellung einiger Verhältnisse des Bürgerstandes in den Meißnischen und Thüringischen Provinzen S. 58.

von Döring den Vorschlag that, daß zum Besten solcher Personen sollte eine Ausnahme gemacht werden: „Welche vor sich selbst, oder Dero Vor-Eltern im Kriege durch sonderbare tapfre und ritterliche Bezeigungen, oder durch andre wichtige Ursachen in hoher Potentaten, sonderlich Unsers Churhauses Diensten, von der Röm. Kayserl. Majest. wegen ihrer mit Rath und That, und also propter bene merita, auch zumahl zum Theil auf Recommendation, oder doch mit Vorwissen und Gutheißen der hohen Landesfürstl. Obrigkeit in den Adelichen Stand erhoben, ihre Nachkommen sich wohl verhalten, auch in alte Adel. Geschlechter verheyrathet, und mit ihnen sich verwand gemacht, auch in Possessione bey Landesversammlungen zu erscheinen, sich geraume Zeit befunden, und wohl im dritten und vierten Grad von Väter- und Mütterlicher Seite ihren Adel continuiret." Aus den letzten Worten dieses Decrets sieht man sehr deutlich, daß damals noch keine bestimmte Ahnenprobe eingeführet war, weil es der Churfürst für nöthig hielt, selbst diejenigen Personen, die mehrere adliche Vorfahren aufweisen konnten, besonders auszunehmen. — Auf dieses Decret antwortete der Erbmarschall im Namen der Ritterschaft, den 27sten Dec. d. J. indem er sich auf die schon bey dem vorigen Landtage gethanen Vorschläge bezog. [1])

In den historischen Bemerkungen, welche man hierauf S. 22 u. f. über den Ursprung der Ritterschaft findet, haben sich auch verschiedne Irrthümer eingeschlichen.

1) Man vergleiche die in der Beylage sub C. und D. befindlichen Urkunden, deren Mittheilung ich Hrn. D. Haußmann verdanke.

1) Ist der Ursprung der Adelsbriefe zu früh, nehmlich in das 13te Jahrhundert gesetzt, da man doch erst in dem 14ten Jahrhunderte unter der Regierung Karl IV. sichre Spuren derselben findet. [1]) 2) Ist es gegen die Geschichte, wenn behauptet wird, daß der in den Sächsischen Provinzen von dem Fürsten gegebenen Lehne so wenig gewesen wären, daß es nicht der Mühe werth sey, etwas davon zu gedenken. Selbst Zachariä [2]), in seiner erst vor Kurzem herausgegebenen Schrift über den Ursprung der Sächsischen Lehne, behauptet das Gegentheil, so sehr er auch die Meinung vertheidigt, daß die Zahl der aufgetragnen Lehne weit größer gewesen sey, als der verliehenen. 3) Kann es keinesweges als eine Ursache der Lehnsauftragung angesehn werden, daß mehrere Allodialbesitzer durch dieses Mittel die Ritterwürde hätten erlangen wollen. Denn es bedarf kaum einer Erinnerung, daß die Ritterwürde keine Folge von dem Besitze eines Lehnguthes war, sondern eine Belohnung tapfrer Handlungen, auf welche der gesammte Adel Ansprüche machen durfte. Auch wird man eben so wenig erweisen können, daß der Wunsch, die Steuerbefreyung zu erhalten, eine Ursache der Lehnsoblation gewesen sey, da zu den Zeiten, da jene üblich war, keine allgemeinen Landes-Steuern vorhanden waren, und die sogenannten Beden öfter von den Vasallen als Allodialbesitzern gefor-

1) s. Runde Grundsätze des Allgemeinen Teutschen Privatrechts S. 273.

2) Historiae feudorum nobilium quae sunt in dominio Principis Electoris Saxoniae adumbratio. Viteb. 1798.

dert wurden, weil sie mehr für eine Folge der Lehns- als Unterthanenpflicht angesehen wurden [1]) —

S. 29 u. f. wird von den Deputirten der Amtsäßigen Ritterschaft auf den Land tägen gehandelt, und die Zahl derselben auf dem Landtage von 1718 angegeben, wobey folgende Berichtigungen nothwendig sind. S. 31 sollte es heißen: Döbeln 1. Ao. 1716 waren 2 Deput. Grimme 1. Ao. 1716 2. Dölitzsch 1. Ao. 1716 2. so erschienen auch eodem anno wegen Pegau 2 und wegen Borna 2. Ein noch größrer Fehler besteht darinne, daß ebendaselbst der Neustädtische Kreis gar nicht von dem Vogtländischen getrennt ist, und bey dem letztern ein Amt, nehmlich Voigtsberg, gar nicht angegeben wird. Es muß daher diese Stelle auf folgende Art verbessert werden.

„Voigtländischer Kreis wegen des Amts Plauen 2.
= = = Voigtsberg 2.

Neustädtischer Kreis wegen des Amts Arnshaugk 3
= = = Ziegenrück 1.
= = = Triptis 1.
= = = Weyda 1.

Wegen dieses Kreises sind Ao. 1716 keine Deputirte erschienen.“

1) S. Zachariäs historische Bemerkungen über die Steuerfreyheit der Sächsischen Rittergüther in dem Muses für die Sächsische Geschichte B. 2. H. 2. St. 195.

Was die gemeinen Städte betrifft, so wird S. 33 Pirna unter denselben aufgeführet, wobey aber folgender neuer in dem Manuscript enthaltner Zusatz fehlt: „Im Jahre 1731 hat Pirna allerunterthänigste Vorstellung gethan, daß es in alten Zeiten im weitern Ausschusse gesessen, worauf auch allergnädigste Resolution zu deren Wiederaufnahme erfolget, und bey dem Landtage von 1746 ist solche auch im weitern Ausschusse gebracht zu finden." Ebendaselbst muß zu den Städten des Erzgebürgischen Kreises Grünhayn beygefügt werden.

§. 5.

Was S. 34-42 von dem Ausschreiben eines Landtags, der Landtagsproposition, und der landständischen Theilnahme an den Regierungsgeschäften überhaupt bemerkt wird, hat seine Richtigkeit und ist auch aus andern gedruckten Nachrichten größtentheils bekannt. Doch kann ich wegen des S. 40 bemerkten Streits, der 1660 über die den Ständen gethane Zumuthung entstand, vor etlichen Deputirten Räthen zu erscheinen, aus Landtagsacten nähere Auskunft mittheilen. Es wurde nehmlich diese Deputation in der Absicht angeordnet, um über einige das Steuerwesen betreffende Punkte mit der Landschaft in Unterhandlungen zu treten, und bestand aus folgenden Mitgliedern: 1) Dem Bruder des Churfürsten Herzog Moritz 2) D. Benedict Carpzov, 3) Hans Friedrich von Burkersroda, und 4) D. Gottfried Heymanß. Die Landschaft weigerte sich aber in einem den 28sten

Nov. übergebnen Memorial vor dieser Deputation zu erscheinen, und führte deßhalb folgende Gründe an. Daß 1) besage der Landtagsordnung die getreue Landschaft bey einem allgemeinen Landtage die Handlung und Schriftwechslung aus des Fürsten Hand empfange, und dahin ihre unterthänigste Erklärung wieder einliefern solle. 2) Auch die Landtagshandlungen bezeigten, daß, wenn wegen eingefallener wichtiger Verhinderungen der Fürst abwesend gewesen, die Landschaft an niemand anders als an das hohe Collegium der geheimen Räthe (als welchen eigentlich die salutem publicam zu bewachen obliege) sey verwiesen worden, und man sich in dergleichen Falle, daß dieses zu keiner Neuerung gereichen solle, besonders habe versichern lassen. 3) Die Landschaft mehreremalen dergleichen Deputationen recusiret habe, als z. B. 1646 und 1655 u. s. w. Auf diese Vorstellung der Landstände erfolgte unter dem 23sten Nov. 1660 ein Churfürstliches Rescript, worinne jene Vorstellung gemißbilliget und zugleich behauptet wurde, daß es von dem Gutdünken des Churfürsten abhänge, durch welche Personen er mit der Landschaft handeln wolle. In einer anderweitigen Vorstellung der letztern, welche schon den folgenden Tag übergeben wurde, bezog sie sich abermals auf die schon angeführten Gründe, und führte noch überdieß an: „daß der verstattete freye Zutritt getreuer Unterthanen zu ihrem Landesvater für das allerfesteste Band gehalten werde, welches Obrigkeit und Unterthanen mit unzertrennlicher Liebe an einander verknüpfte, vielem Unheil im gemeinen Wesen verwehre, und die herrliche Harmonie zwischen Haupt und Gliedern unbeweglich befestige.“

§. 6.

Die Landtagsverhandlungen selbst werden von dem Verf. der ausführlichen Nachricht in verschiedne Klassen abgetheilt. Unter den Verhandlungen über die Polizey wird S. 47 Not. 8 der Schreb. Ausgabe bemerkt: „daß im Jahre 1630 die deputirten Stände zu Meißen den Vorschlag thaten: daß bey damaliger Contagion eine Provisional-Pestordnung sollte im Druck gegeben werden, dabey sie ihre Forderung mit einzurücken baten." Das angegebene Jahr ist unrichtig und muß dafür 1680 gesetzt werden, welches sich schon daraus vermuthen läßt, daß nicht 1630, wohl aber 1680 ein Deputationstag zu Meißen gehalten wurde, auch stimmt hiermit das Manuscript der gründlichen Nachricht überein, und die Moserische Ausgabe S. 275. Ferner ist das S. 48 der Schreb. Ausg. bemerkte Landschaftliche Bedenken wegen der Wechsel- Kaufmanns- Gerichts- und Judenordnung nicht 1687, sondern 1681 übergeben worden. S. 50, wo von den Verhandlungen über die Justiz die Rede ist, sind Not. 9 bey den Erinnerungen der Stände vom J. 1660 noch folgende aus dem Manuscripte beyzufügen, „daß einem Notario nicht könne, die ganze Gerichtsverwaltung aufgetragen werden. It. daß es bedenklich, daß diejenigen, so höchster Armuth wegen zum Vorstand nicht gelangen können, sich mit dem gemeinen Gleith sollen begnügen lassen. It. daß kein andrer modus licitus retorsionis zu billigen und zuzulassen, als wenn man in terminis Retorsionis bleibet."

Ferner werden in dem Manuscripte noch verschiedne andre Beyspiele von Landtagsverhandlun-

gen über die Handhabung der Justiz angeführet. „Im Jahre 1663 (heißt es daselbst) begehrte der Churfürst, daß die Stände den Punkt Oblationis ad jurandum über die Ao. 1622 publicirte Gerichts- und Prozeßordnung Tit. 18. Wenn nun etc. etc. in Berathschlagung ziehen sollten. Dabey hätten Kanzler und Räthe ihr Bedenken übergeben. Dieser Punkt wurde zwar resolviret; mit Publication des Mandats aber hat es sich bis Ao. 1681 verzogen, da der Churfürst im Landtagsabschiede erkläret, daß dasselbe förderlichst sollte publiciret werden. 1673 haben sich die Stände beschweret, daß die Thüringische Ritterschaft in Puncto Appellationis an Churfürsten beeinträchtiget, auch wider die Aemter Heldrungen, Sittgenbach und Wendelstein keine Appellation verstattet werde. Dieses Gravamen wurde 1680 wiederholt. 1677 gab die Landschaft darüber ihr Bedenken: ob Diebe mit dem Strange zu bestrafen, ingleichen ob pro qualitate et quantitate delictorum die Leibesstrafen zu exasperiren wären. 1677 bat das Hofraths - Collegium um Erörterung folgender zwey Fragen: 1) Ob bey Subhastationen eines Ritterguthes anstatt der 3ten Stadt aus dem engern und weitern Ausschusse der locus ordinarius, ungeachtet daß er in keinem Ausschusse begriffen, zu gebrauchen, oder, ob die Anschläge derer Rittergüther in 3 Städten des engen und weiten Ausschusses, und dennoch hierüber in foro competente et ordinario, wo es des daselbst geführten Prozesses wegen nicht füglich zu unterlassen, verrichtet werden sollte. 2) Ob zu Feilbietung derer Rittergüther nothwendig Städte vom engen und weiten Ausschuß zugleich zu nehmen,

oder ob die Subhastation derselben, in denen zum Ausschuß gehörigen Städten, ohne Unterschied sie mögen von dem engern und weitern Ausschusse seyn, beständig geschehen könne. Diese beyden Fragen wurden bey dem Landtage 1681 den Ständen zur Erörterung mitgetheilet. In demselbigen Jahre bat das Hofraths = Collegium um Erörterung der 61sten Decision, da ad transferendum dominum derer erkauften Immobilium die gerichtliche Auflassung und Zuschreibung oder Belehnung nothwendig erfordert wird, ob solches auch auf die puren Allodia zu extendiren? worauf diese Sache gleichfalls den Ständen mitgetheilet wurde. 1680 baten die Stände, daß die Casus dubii Churfürst Augusts nebst denjenigen, worüber die sogenannten Deciiones ineditae herausgekommen, wieder in Deliberation gezogen, decidirt und publicirt werden möchten. Jngleichen baten die Stände keine Rescripta contra rem judicatam zu eröffnen, noch Kommissionen anzuordnen. Dergleichen Bitte wurde auch Ao. 1689 beym Convent wiederholt. Ferner gaben 1681 die Landstände ihre Erinnerungen ein a) wegen unterlassener, Observanz der Taxordnung bey Aemtern und Advokaten; b) wegen Observanz des Iuramenti malitiae; c) daß ratione poenae der Christ denen Juden bey vorgehender Partirerey gleich zu traktiren, auch den Juden, wenn er pönitiret, und dem Christen den dolum eröffnet, die Strafe zu erlassen, und gleichfalls 10 Thlr. vom 100 des wahren Werths zu erlassen sey. Endlich wurde 1681 beym Landtage beliebet, die Appellations = Termine etwas weiter hinaus, und zwar, den Terminum Trinitatis zu Anfange des Augu-

sti, und den Terminum Martini kurz nach der Leipziger Neujahrsmesse, wegen beßrer Insinuation derer Citationen zu verlegen. 1685 beschwerten sich die Stände, daß in Bestrafung derer Delinquenten die Rechtscollegien nicht einig wären; auch wurde von ihnen damals erinnert, daß die Strafen wegen frivoler Appellationen dem Judici a quo zufielen."

§. 7.

S. 51 der Schr. Ausg. wird in Beziehung auf Müllers Sächsische Annalen ein Aufgebot an die Landschaft von 1445 erwähnt, welches in das Jahr 1448 zu setzen ist, s. Müller a. a O. S. 26. Ferner fehlen S. 52 verschiedne in dem Manuscripte bemerkte Verhandlungen, welche das Kriegswesen betreffen." 1660 u. 1681 ist von einer neuen Defensions-Verfassung gehandelt worden. 1681 fiengen damalige Churfürstl. Durchl. an, ihre Miliz um ein merkliches zu verstärken, es hat auch diese Verstärkung in folgenden Jahren continuiret. 1673 verwilligte der Churfürst im Landtagsabschied, daß, wenn ein Soldat auf den Straßen öffentliche Delicta begienge, sollte die Obrigkeit selbigen Ortes ihn zur Haft bringen, darüber abhören, sodann alles berichten, und, wie er über dem Facto betreten, summarisch und endlich vernehmen, auf Befehl des Churfürsten den Delinquenten demjenigen, welchem es befohlen worden, verabfolgen lassen, bis dahin aber, ungeachtet die Officiers von dem Regimente die Abforderung bey denen Unterobrigkeiten suchen würden, verwahrlich behalten; diejenigen Obrigkeiten aber, so keine Obergerichte haben, in

die Aemter es berichten auch dahin den Delinquenten zu remittiren schuldig seyn. In demselbigen Jahre ist auch ein pactum aufgesetzt worden, wodurch man sich zum gegenseitigen Ersatz der Marsch Schäden verpflichtete.

1677 wurden Rationes eingegeben, warum die Städte mit der Einquartierung nicht allein zu belegen. 1681 wurden zur Versorgung derer festen Plätze von jeder steuerbaren Hufe 1 Metze Korn, und 1 Metze Hafer Dreßdner Maaß, in denen 5 Städten Dreßden, Leipzig, Wittenberg, Zwickau und Langensalza zu erschütten, verwilliget. 1684 ist denen Ständen notificiret worden, daß ein gewisser Kriegsrath formiret worden, darinne die Dinge, so von der Miliz entspringen, sollten abgehandelt werden. Auch wurde damals zur Sicherheit und Defension des Landes proponirt, 2 Compagnien Reuter an Statt derer Ritterpferde, jede á 86 Pferde exclusive der prima plana und 1500 Mann Defensioner alsobald, die andern 1500 Mann aber bey vorfallender Noth in 3 Wochen zu stellen, so wie auch die Heerfarthswagen bereit zu halten. Wegen des Defensionswerkes selbst wurde remonstrirt, daß solches für nichts anders als eine Folge zu achten, welche alle Unterthanen ihrem Landesherrn zu leisten schuldig, und derselben, gleichsam substituiret wäre; es sey aber dasselbe nachgehends, da diese Last nicht zu ertragen gewesen, und dabey im 30jährigen Kriege mit dergleichen Leuten ein schlechtes oder gar nichts auszurichten, da die Zeiten sich nicht weniger als auch die Art zu kriegen geändert, Ao. 1667 suspendirt, und von der Landschaft an dessen Stelle einige geworbene Mann-

schaft zu verpflegen übernommen worden, welche nachher immer höher und höher gestiegen. Es würden auch die Handlungen voriger Zeiten bezeugen, wasmaßen niemals auf den Fall, das Landvolk in Städten und Dörfern sey aufgeboten oder aus denselben gewisse sogenannte Defensioner erwählet worden, nebst denenselben einige geworbene Völker zu verpflegen ihnen zugemuthet, sondern vielmehr, wenn ja die unumgängliche Nothwendigkeit erheischet, gegen Sold, Regimenter zu erwerben, und zu verpflegen, dennoch solches aus derer Churfürstl. Vorfahren eignen Mitteln und Kammer-Intraden, wie von denen Churfürsten, Mauritio, Augusto und Joh. Georg I. geschehen. Wenn auch ja die Landschaft etwas dazu gegeben, wäre solches nur als ein Zuschuß angenommen und gebraucht worden. So ließen auch die Kräfte dieser Lande nicht zu, daß aus deren Mitteln eine so starke Miliz verpfleget werde, insonderheit weil die unbeweglichen Grundstücke nebst dem Gewerbe, auch allem demjenigen, was ins Land geführet und consumiret wird, bereits aufs höchste beleget, und daher nicht allein die unentbehrlichen Ordinaria an Land- Trank- Fleisch- Steuern und andern schweren Abgaben genommen, sondern auch eine schon ansehnliche Miliz unterhalten werden müsse. Da hingegen bey denen benachbarten Churfürsten und andern Potentaten man nicht leichtlich finde, daß beydes die unbeweglichen Güter als die Victualien mit so hohen Accisen und andern zugleich beschweret, zu geschweigen, daß dasjenige, was noch von denenselben auf die Commercia und essende Waaren gesetzet, einig und allein zur Versorgung der Soldatesque angewendet, und sonst zu

keinen andern Herrschafts- oder Kammer-Ausgaben gebraucht wird, die Immobilia aber zu deren Unterhalt gar nicht, oder doch gar wenig beschweret werden. — Die Heerfarthswagen belangend, sind dieselben vor Alters blos dazu angesehn gewesen, daß, wenn bey eindringender Noth die Ritterpferde und Landvolk aufgeboten werden müssen, von der Ritterschaft Unterthanen auf den gegebenen Heerfarths-Wagen selbigen die Rüstung und das Zeug auch andre Bedürfnisse darauf nach- und zugeführet worden. Da hingegen diejenigen aus den Churfürstlichen Aemtern und Städten bey der Folge gebraucht worden.

Anno 1689 auf dem Conventtage erbothen sich die Stände, die Ao. 1684 verwilligten 2 Compagnien Reuter binnen Monatsfrist zu stellen. Sollten aber dabey Rück- und Bruststücke auch Casquetts erfordert werden, baten sie sich dieselben aus dem Churfürstlichen Zeughause, ohne Entgeld aus, weil solche Armaturen bey vorigem Kriege verlohren gegangen. Jngleichen baten sie dieselben sowohl mit dem gewöhnlichen Mustermonathe und nach der Musterung mit Futter, Mehl und andern zu versehen, als auch blos zur Landes-Defension zu gebrauchen, und nicht über die Gränze zu führen, sie zu keiner Rekrutirung vielweniger Abdankungsgeldern anzuhalten, und nach geendigten Zuge, Pferde und Gewehr wieder abfolgen lassen, alles auf Art und Weise und mit denjenigen Bedingungen, wie solches von der Ritterschaft 1622 in ihren de dato Torgau den 10ten und 12ten Martii eingegebenen Schriften ausgeführet, auch in denen Churfürstlichen Re-

versalien de Anno 1423. 1547. 1553. und dergleichen mit mehrern enthalten. Die Stände aber mit der angesonnenen Verpflegung nach beschehner Aufforderung im Fortzuge, weil solches wider das Herkommen läuft, zu verschonen."

§. 8.

Der wichtigste Gegenstand, der bey den Landtagsverhandlungen in Betrachtung kömmt, ist unstreitig das Steuerwesen, über dessen Ursprung der Verf. der ausführlichen Nachricht keine bestimmte Auskunft giebt, die man aber sehr leicht in andern bekannten Werken finden kann,[1]) und wobey wir uns daher hier nicht aufhalten wollen. Desto nothwendiger aber ist es noch für unsern Plan, die mannichfaltigen bey einzelnen Steuerbewilligungen begangenen Irrthümer zu berichtigen.

S. 59 der Schreb. Ausg. heißt es: die Landsteuern hatten 1550 auf dem Landtage zu Torgau ihren Anfang genommen. Schon aber Zachariä[2]) hat bemerkt, daß, wenn man von dem Nahmen dieser Steuer abstrahirt, der damals zu-

1) Man vergl. unter andern 1) Hungers Denkwürdigkeiten zur Finanzgeschichte von Sachsen oder neubearbeitete Geschichte der Abgaben in den Chursächsischen Ländern Leipzig 1790. 8. 2) Zachariäs historische Bemerkungen über die Steuerfreyheit der Rittergüther im Museo für die Sächsische Geschichte B. 2. St. 2. S. 195. 3) Von den Bewilligungen der Stände in Haußmanns Beyträgen Th. 1. S. 74. 4) Das Grabmahl des Leonidas, S. 87.

2) a. a. O. S. 212.

erst aufgekommen zu seyn scheint, weit ältre Nachrichten derselben vorhanden sind, und daß sie schon 1537 unter dem Nahmen einer Bausteuer sey verwilliget worden, von deren Ertrage der Herzog George drey Städte in Thüringen und drey andre in Meißen befestigen wollte. Noch ältre Nachrichten findet man in einem die Groschen und Steuerschocke betreffenden Werke [1]) S. 148. Die erste sichre Spur jener Steuer entdeckt der Verf. desselben in dem Jahre 1523, wobey er sich auf die Gotham Dipl. P. I. p. 100. §. 5. beruft, wo auch wirklich gemeldet wird, daß Churfürst Friedrich III. von jedem neuen Schocke 4 Pfennige sind verwilliget worden. [2]) Noch nähere Umstände hiervon habe ich in einer ungedruckten Handschrift über die Sächsische Steuerverfassung gefunden, wo es heißt: es wären auf Churfürst Friedrich III. Anordnung und Ausschreiben wegen der zu Altenburg bewilligten Türkensteuer von 4 Pfennigen von jedem Schock Vermögens aller unbeweglichen und liegenden Erb- und Laßgüter, an Hauß, Hof, Aecker, Wiesen, Hopfen- Wein-

1) Der vollständige Titel desselben ist folgender: Gründliche Nachricht von Ankunft, Gepräge, Gewicht und Werth derer in Sachsen, Thüringen und Meißen gemünzten Groschen, so wohl von denen daselbst im Handel und Wandel vormahlen gebräuchlichen Schockgroschen, als auch von denen daher entstandenen Steuer-Schocken, zur Erkenntniß derer darauf gerichteten Stiftungen und diplomatum, auch darnach bewilligten Steuern und Schatzungen ertheilet. Wittenberg 1728.

2) Auch die Geistlichen sollten dieser Steuer unterworfen seyn, aber nicht wie die Weltlichen nach dem Werth ihres Vermögens, sondern ihrer Einkünfte.

und Baumgärten, Gehölzen rc. rc. alle liegenden Güther in einem Anschlage nach dem ordentlichen Werthe bey eines jeden Eyd und Pflicht in ein ordentliches Verzeichniß gebracht, und solches in die Kanzley eingesendet worden. Obgleich ein Regent von der Ernestinischen Linie diese Steuer ausgeschrieben hat, so gehört sie doch deswegen allerdings hierher, weil sie einen großen Theil der Länder betraf, die zu den heutigen Chursächsischen Staaten gehören.

Außer dieser Schocksteuer werden noch ferner andre von 1525. 1529. 1531 und 1532 angeführt. [1]) In Ansehung der beyden erstern bezieht sich der Verf. auf zwey Ausschreiben, die aber ziemlich unbestimmt angeführet werden, [2]) so daß man nicht einmal weiß, ob sie von der Ernestinischen oder Albertinischen Linie sind erlassen worden: in Ansehung der beyden letztern bezieht er sich auf Knauths Altzellische Chronik Th. 7. S. 69. u. 71, wo man auch wirklich folgende Auskunft findet: „Anno 1531 wurden in diesem Zell-Reviere die Häußer und Güther aufs neue taxiret, und nach solcher Schatzung ferner die Onera angelegt. In denen Roßweinischen Schatzungs-Registern selbiger Zeit befinden sich auch die beyden Vorwerke Hohenlauft und Troschaw mit gewissen Steuer-Schocken angesetzt, weil sie damals beyde Roß-

1) Noch wird eine Schocksteuer von 1542 angeführt, die aber keine gewesen zu seyn scheint, s. Zachariä a. a. O. S. 212.

2) Nehmlich 1) Befehl d. 8. Corp. Christ. 1525. 2) Gedruckt Ausschreiben d. d. Dienstags nach Luciä 1529.

weinische Besitzer gehabt, so ihre Abgaben aufs Rathhauß geliefert. — 1533 ward ein doppelter Römerzug, und auf jedes Schock 4 Pfennige Türkensteuer angelegt."

Wir wenden uns nun zu den in der gründlichen Nachricht selbst angeführten Bewilligungen, die auf folgende Art zu berichtigen sind.

1) S. 1552 sind nicht vom Schocke 3 Pf. sondern respective 2 und 3 Pfennig verwilliget worden, nehmlich 2 von den Gütern der Ritterschaft, 3 von den Gütern ihrer Unterthanen und der Bürgerschaft. [1]) Auch erstre wurden damals zur Mitleidenheit gezogen, weil die Steuer zur Türkenhülfe bestimmt war, von welcher nach den Reichsgesetzen Niemand ausgenommen war.

2) 1553 sind nicht 4 Pf. sondern 6 in drey Terminen verwilliget worden; [2]) doch ausgeschlossen der von Adel Tischgüter, d. i. die Lehnhufe. [3])

3) Fehlt das Jahr 1555, auf welches nach dem Manuscripte und andern Nachrichten [4]) 6 Pfennige in zwey Terminen, Nativitatis Mariae und Andreae, schon in dem vergangenen Jahre waren verwilliget worden.

4) 1557 sollen 5 Pfennige, als 2 zu Mar. Geb. 3 zu Andreä, verwilliget worden seyn. Allein

1) S. die Landtagsverhandlungen v. d. J. in meinen diplomatischen Beyträgen S. 249 und das Steuer-Ausschreiben im Cod. Aug. T. I. p. 38.

2) Wecks Dreßdner Chronik S. 443.

3) Haußmanns Beyträge Th. 2. S. 143.

4) a. a. O.

es wurden respective 2 Pf. und 5 Pf. verwilligt, indem sich zu den erstern die Ritterschaft wegen ihrer Lehngüter und werbenden Baarschaft gleichfalls aus dem Grunde verstehen mußte, weil die Steuer zur Reichshülfe bestimmt war. Die Termine aber waren folgende: Sonntag Misericord. Domini von gemeiner Landschaft 2 Pf. auf folgenden Sonntag Trinitatis von der Ritterschaft 2 Pf. und dann auf Martini von gemeiner Landschaft die übrigen 3 Pf. [1])

5) Von 1565—1569 wurden eigentlich 3 Gr. verwilliget, die zu 4 Pf. auf 9 Termine Andreae und Laetare sollten entrichtet werden. [2])

6) S. 62 heißt es: daß von 1642 (1641 [3]) —1646 jährlich 16 Pf. zur Unterhaltung der Miliz wären verwilliget worden. Statt dessen steht in dem Manuscripte 16 Pf. Landsteuer und 6 Pf. zur Unterhaltung der Miliz. Daß letzteres richtig sey, sieht man nicht allein aus dem in der Schreb. Ausg. selbst folgenden Nachsatze: daß 1646 statt vorbenannten 6 Pf. die Gewerb- und Kopfsteuer sey verwilliget worden, sondern auch aus Wecks Dreßdner Chronik S. 449.

In Ansehung der Verwendung der Landsteuer zu Bezahlung der Chur- und Fürstlichen Deputaten bezieht sich der Verf. S. 62 auf den Steuerreceß von 1661, der aber nach dem Manu-

1) S. die dipl. Beyträge S. 269 und das Steuer-Ausschreiben vom 14ten Nov. d. J. im Cod. Aug. P. II. p. 1370.

2) S. Steuer-Ausschreiben vom 20sten Oct. 1565 im Cod. Aug. P. II. p. 1375.

3) Steuer-Ausschreiben vom 14ten Oct. 1640 im Cod. Aug. P. II. p. 1426.

scripte und nach Müllers Annalen S. 444 nicht den 13ten März d. J. sondern den 19ten ist abgeschlossen worden. Auch in der Moserischen Ausg. S. 291. ist das Datum gleichfalls unrichtig angegeben, nehmlich den 29sten März. Endlich ist auch a. a. O. das Deputat des Herzogs zu Sachsen-Zeitz von 2516 Fl. besage des Manuscripts und der Moserischen Ausg. S. 292 auf 7516 Fl. 14 Gr. zu setzen.

S. 63 ist eine Schock-Consignation von 1706 befindlich, bey welcher aber nicht nur der Neustädtische Kreys gänzlich fehlt, [1]) sondern welche auch noch andre Spuren der Unrichtigkeit an sich trägt, indem das Resultat derselben von 5014831 Schock 57 Gr. 1½ Pf. keinesweges mit der Berechnung übereinstimmt. In dem Manuscript ist dagegen folgende Consignation befindlich.

1) Der Churkreys, 450235 Schock 14 Gr. 2 Pf.

2) Der Thüringische Kreys inclus. 13957 Schock 52 Gr. 6 Pf. halbe Steuern 636519 Schock 48 Gr. ½ Pf.

Graffschaft Stollberg, inclus. 39613 S. 4 Gr. 4 Pf. halbe Steuern 56159 Schock 4 Gr. 6 Pf.

3) Der Meißnische Kreys, 1493548 Schock 3 Gr. 6 Pf.

1) In der Moserischen Ausg. ist zwar S. 293 der Neustädtische Kreys angegeben, jedoch mit derselbigen Anzahl Schocke wie der Vogtländische, woraus man schon a priori einen Irrthum vermuthen kann.

4) Der Erzgebürgische Kreys, incl. 89038 Schock 35 Gr. halbe Steuern 851917 Schock 10 Gr. 6 Pf.

5) Der Leipziger Kreys, 1085921 Schock 4 Gr. 8 Pf.

Stift Wurzen, 58607 Schock 15 Gr.

6) Der Vogtländische Kreys, 190792 Schock 13 Gr.

7) Der Neustädtische Kreys, 153679 Schock 3 Gr. 11 Pf.

Auch nach dieser Berechnung kommt nicht das oben bemerkte Resultat heraus, welches im Manuscript dasselbige wie beym Schreber ist, sondern blos 4,977,378 Sch. 57 Gr. 3½ Pf. doch sieht man bey dem ersten Anblick, daß das Deficit bey weitem nicht so groß ist, als beym Schreber, wo manche Schocke gänzlich fehlen. Für die völlige Richtigkeit jenes Verzeichnisses möchte ich übrigens nicht bürgen, da es zumal von der in Canzlers Werke [1]) enthaltnen Consignation vom 15. Jan. 1707 gar sehr abweicht, welche ein Resultat von 4236632 Sch. enthält.

§. 9.

Der erste Ursprung der Tranksteuer wird S. 64 in das Jahr 1469 unter dem Churfürst Ernst und Herzog Albrecht gesetzt. Auch ist dieses insofern richtig, als damals zuerst der sogenannte

1) Canzler Tableau historique pour servir à la conoissance des affaires politiques et économiques de l'Electorat de la Saxe p. 27.

Vierzehnde auf dem Landtage zu Leipzig verwilliget wurde. Allein schon 1440 wurde die 1438 verwilligte Ziese auf dem Landtage zu Grimme auch auf gebrautes Bier ausgedehnt; [1]) und man würde daher irren, wenn man jene Verwilligung der Tranksteuer für die älteste halten wollte.

Bey dem 1546 bewilligten großen Zehnden hätte bemerkt werden sollen, daß er nur auf ein Jahr verwilliget und auf folgende Art bestimmt wurde: von jedem 5 Eymerigen Vaß in- und ausländischen Bier 20 Gr.

Unter den nachherigen Verwilligungen dieser Steuer verdient besonders die von 1552 bemerkt zu werden, weil damals die volle Tranksteuer außer dem zur vorigen Bewilligung gehörigen Jahre nur noch auf 2 Jahre, nachher aber die halbe auf 6 Jahre ausgeschrieben wurde. [2]) Schon 1555 wurde die volle Tranksteuer wieder eingeführt, [3]) und durch das Lochauer Tranksteuer-Ausschreiben vom 14ten Nov. 1557 näher bestimmt. [4])

1) Zwar behauptet von Römer a. a. O. Th. 2. S. 555, daß schon die 1438 verwilligte Ziese eine Tranksteuer gewesen sey, allein das Gegentheil sieht man aus dem Prof. Arnds Abhandlung de Origine Accisae Provincialis (Lipſ. 1796) beygefügten Revers p. XIX, wo es blos heißt: „von yglichem Verkäuffer alles feylen Kaufs" dagegen wird in der Verwilligung von 1440 das gebraute Bier ausdrücklich erwähnt, s. Haußmann Th. 2. S. 146.

2) S. die Landtagsverhandlungen von 1552 in meinen diplomatischen Beyträgen S. 146. Man vergl. auch das Steuer-Ausschreiben vom 2ten Sept. d. J. im Cod. Aug. T. I. p. 38.

3) Haußmann Th. 2. S. 144.

4) Cod. Aug. T. II. p. 1370.

Nach verschiedener wiederholten Bewilligungen derselben wurde, wie auch beym Schreber richtig bemerkt wird, 1605 die doppelte Tranksteuer eingeführt. Ganz unrichtig aber ist es, wenn ebendaselbst gesagt wird, daß, obgleich nur 40 Gr. verwilliget worden wären, demungeachtet von jedem Fasse braun Bier 2 Rthlr. und von jedem Faß weißen Bier 1½ Rthlr. entrichtet würden. Es ist vielmehr gesetzlich, durch den auf die vorhergegangenen Landtags- und Deputationsverhandlungen sich gründenden Befehl vom 15ten April 1702 [1]) 1 Rthlr. von jedem Faß braunen Bier und 1½ Rthlr. von jedem Faß weißen Bier festgesetzt worden, welche Abgabe in Ansehung des erstern 1749 um 8 Gr. ist erhöhet worden. [2])

In Ansehung der Befreyung von der Tranksteuer S. 100 sind folgende Berichtigungen beyzufügen.

1) Genießen die Geistlichen keiner allgemeinen Befreyung in Ansehung ihres Tischtrunkes, sondern einer nach Verschiedenheit des Standes bestimmten und eingeschränkten, s. Rescript von 1646 im Cod. Aug. T. II. p. 1437.

2) Wird von dem Stifte Wurzen bemerkt, daß es blos die halbe Tranksteuer entrichte, und in andern Schriften wird dieses von allen Stiftsstädten überhaupt behauptet. 3) Dagegen sind

1) Cod. Aug. T. II. p. 1562. und Erklärung dieses Ausschreibens vom 20sten Iun. l. c. p. 1567.

2) Befehl vom 13ten Oct. 1749 im Cod. Aug. Cont. T. II. p. 267.

3) S. Schott Institutionis Iuris Saxonici cura Hauboldi p. 99.

mir von einem Steuerofficianten folgende sichre Nachrichten über diesen Gegenstand mitgetheileit worden.

Das Stift Wurzen

wird in allen Steuer-Branchen ganz auf Erbländl. Fuß behandelt, nur allein in Tranksteuern ist bey der

Bier-Steuer

eine Ausnahme.

Es wird nehmlich von der erbländl. Tranksteuer von jedem Fasse

Braun Bier 1 Rthlr. — —
Weiß Bier 1 Rthlr. 3 Gr. —

oder 3. Quart gegeben, sobald aber dessen Ausführung an erbländische Orte erfolget, jedes Faß noch mit

— 8 Gr. — das Braun- und
— 9 Gr. — das Weißbier

vernachsteuert, zu welchem Behuf an jedem Stift Wurznischen Brau-Orte, vom dasigen Tranksteuer-Einnehmer ein eigenes sogenanntes Nachschuß-Journal gehalten, und in den, im Stifte gewöhnlichen beyden Einrechnungs Fristen — 1)

Quasimodogeniti und Luciae — bey welcher Frist Crucis mit einbegriffen ist. —

eingerechnet, das Nachschuß-Journal, welches bey der Stadt Wurzen gehalten wird,

1) Diese 2 Fristen, werden der Kleinheit des Bezirks wegen und weil die Rechnungen von allen Branchen sonst gar zu häufig auf einander folgen, statuiret. In großen Kreysen sind 3 Fristen.
Quasimodog. Crucis und Luciae

wird nur alljährlich einmal zur Frist Luciae höchsten Orts mit eingesendet.

Das Stift Zeitz

giebt ein Aequivalent und hat vorher laut der Einleitung zum Steuerplan von Ao. 1713 nur die Militaria und Gesandschafts-Spesen abgegeben.

Das Stift Merseburg

aber, hat nach eben dieser Einleitung zum Steuerplane geraume Zeit her, dem Steuer-Aerario nichts beytragen wollen, welches aber nunmehro durch Aequivalente geschiehet, wogegen dieses Stift zu Aufbringung des Aequivalents

Trankſteuern
Schock- und
Quatembr. Steuern } für sich ausschreibt.

Es wird aber überdieß das aus dem Stifte Merseburg in Erbländische Orte eingeführte Getränke folgendergestalt nach versteuert; als:

Von 1 Faß in der Stadt Merseburg aufm Dom und in der Vorstadt Neumarkt gebrauten Braunbier 20 Gr.
ins Stift Wurzen aber nur 15 Gr.

Von 1 Faß dergl. Braunbier aus den übrigen Stift-Merseburgischen Orten an Städten und Dörfern 1 Gr. 4 Pf.

Von 1 Faß dergl. Weißbier 1 Gr. 6 Pf.

Dieser Nachschuß geschieht zu Erfüllung 1 Rthl. 8 Gr. beym Braun- 1 Rthlr. 12 Gr. beym Weißbiere vom Dreßdner Fasse, die in den übrigen Churfürstlichen Landen entrichtet werden.

Von 1 Fasse Stift Naumburgischen Braunbier wird 13 Gr. 4 Pf.

Von 1 Faß dergl. Weißbier 15 Gr. —
an Erbländischen Orten nachversteuert, woraus zu erhellen scheinet, daß die eigentlichen zum hohen Stifte gehörigen Orte, auch Praerogativa haben, doch scheint die

Stadt Naumburg

davon ausgenommen zu seyn.

Dann nach Spendelin versteuerte diese Stadt anfänglich

von jedem Fasse Braunbier 1 Rthlr.

dann aber, als die Biersteuer erhöhet worden, auch das erhöhete $\frac{1}{3}$tel, folglich

von jedem Fasse dergl. 1 Rthlr. 8 Gr.

3) Ist nicht allein den Bergstädten sondern auch den Dörfern, auf deren Fluren wirklich gebauet, Kübel und Seil aufgeworfen, und das Bergwerk fortgesetzt wird, zum Besten des Bergbaues die halbe Tranksteuer erlassen; doch erstreckt sich diese Befreyung nicht auf diejenigen Biere, so auswärts und nicht an Bergbauende Orte verführet werden. S. Erläuterung des 1703 emanirten Tranksteuer Ausschreibens vom 16ten Jan. 1747 im Cod. Aug. Cont. T. II. p. 245.

Uebrigens sind in der gründlichen Nachricht die Personen nicht vollständig angegeben, welche eine Befreyung von der Tranksteuer genießen, doch kann man diese sehr leicht aus andern bekannten Werken (wo man auch Nachricht von der a. a. O. ganz übergangenen Weinsteuer findet) [1]) ergänzen. Statt dessen wollen wir noch folgenden in dem

1) S. Römers Staatsrecht Th. 2. S. 587. Schott l. c.

Manuscript enthaltnen Zusatz beyfügen: „1681 ist bey dem Abschiede verordnet worden, daß hinführo die Obersteuereinnehmer, weder in Land- noch Tranksteuern, keinem, wer der auch sey, nicht allein ins künftige, ein gewisses jährliches Deputat oder Gnadengenanntes mehr verwilligen, sondern auch bey allen und jeden, ob sie gleich eine solche Concession und Verwilligung darüber erhalten hätten, die völlige Land- und Tranksteuer, nach dem gewöhnlichen Schutt und Guß unter genauer und scharfer Obsicht nach der Anzahl der Schocke und Gebräude genau einfordern sollten."

Nach S. 65 soll die Fleischsteuer 1678 auf dem Landtagsconvente zu Torgau ihren Anfang genommen, und 1686 seyn verdoppelt worden. Daß die erste Jahrzahl unrichtig sey, sieht man schon aus dem nachfolgenden Zusatz: daß dieser Fleischpfennig seit 1640 zur Besoldung der Churfürstl. Raths-Collegiorum sey angewendet worden. In dem Manuscript steht statt 1678 — 1628, welches allerdings die richtige Jahrzahl ist, s. den Cod. Aug. T. II. p. 1336. Aber auch die zweyte Jahrzahl ist unrichtig. In dem Manuscript steht statt 1686 — 1646. Nach Wecks Dreßdner Chronik S. 449 ist schon 1641 der gedoppelte Fleischpfennig verwilliget worden, v. Römer in seinem Staatsrechte Th. 2. S. 583 behauptet sogar, daß dieses schon 1635 geschehen sey. Allein in dem Befehl vom 16ten März d. J. auf den er sich bezieht, und der im Cod. Aug. T. II. p. 1338 befindlich ist, wird von einer gedoppelten Verwilligung nichts erwähnt.

Von der nehmlichen Steuer werden noch in dem Manuscript nachstehende vermischte Nachrich-

ten gegeben 1661 ist zu dieser Steuer ein absonderlicher Einnehmer gesetzt worden. 1673 und 1681 wurde verordnet, daß vor schadhaftes Vieh Klemöd und Rückrad nichts sollte gefordert werden. Ingleichen daß jeder Haußwirth solle befugt seyn, zu einem Stück Vieh 3 — 4 Mitnachbarn zu nehmen, und dennoch das Pfund Fleisch nur mit einem Pfennige zu versteuern. 1677 übergaben die Stände ihre Erinnerungen über das den 3ten Febr. d. J. erlassene Fleischsteuer-Mandat. 1681 wurde verordnet, daß 1) das fremde ausländische Vieh gleich dem inländischen sollte zur Wage gebracht werden. 2) Daß die Verpachtung des Fleischpfenniges niemanden wider seinen Willen, und ohne Vorbewußt der ordentlichen Obrigkeit sollte zugemuthet werden. 1683 den 9ten Jan. ist zwar eine Churfürstliche Resolution ergangen, daß die Fleischsteuer-Strafen allein denen Unterobrigkeiten verbleiben sollten. 1653 aber beschwerten sich die Stände, daß derselben nicht nachgegangen würde."

§. 10.

Die Pfennigsteuer, die wie die Landsteuer nach den Schocken ausgebracht wird, soll nach S. 66 zuerst 1648 auf einem Landtage zu Dreßden seyn verwilliget worden. Obgleich in diesem Jahre gar kein Landtag ist gehalten worden, [1]) so ist doch auch v. Römer Th. 2. S. 571 dieser Nachricht gefolgt. Dagegen aber habe ich in einer ungedruckten die Sächsische Steuerverfassung betreffen-

1) Haußmanns Beyträge Th. 2. S. 156.

den Schrift folgende Beyspiele von ältern Ausschreiben jener Steuer gefunden, die zum Theil auch durch Wecks Dreßdner Chronik bestätigt werden.

1625 den 1sten Jan. hat Churfürst Johann George I. zur Abdankung der Völker $13\frac{1}{2}$ Pfennige von jedem guten Schock semel pro semper auf einmal außer der ordinären Landsteuer auszubringen befohlen. 1626 den 3ten Jan. hat derselbe eine Extraordinäre Anlage zur Miliz ausgeschrieben, nehmlich zwey Groschen von jedem Steuerschock an liegenden Gründen und werbender Baarschaft zwischen Dato und Fastnacht semel pro semper unbeschadet der ordentlichen Landsteuer. 1) 1631 den 15ten Juli die bewilligte Defensions-Steuer, von jedem Schock zwey Groschen in 3 Terminen Jacobi und Martini, ingleichen Lichtmesse 1632 unbeschadet der Landsteuer, s. Weck a. a. O. S. 448 und Cod. Aug. T. II. p. 1670. 1639 den 25sten Jan. zur Reichshülfe von 120 Römermonathen von jedem gangbaren Schocke 7 Pfennige binnen 14 Tagen einzubringen, s. Cod. Aug. l. c. p. 1672.

1640 Martini 3 Pf. und Neujahr 1641 3 Pfennige.

Von 1642 — 1646 jährlich 6 Pfennige.

Der beyden letzten Verwilligungen gedenkt auch Weck a. a. O. S. 449 mit dem Umstande, daß jene zum Unterhalt der Soldatescae, diese als eine Kriegssteuer sey verwilliget worden.

1) Ob sich diese beyden Steuern auf Verwilligung der Landschaft gründeten, wird nicht gemeldet.

Von 1646—1652 ist diese Pfennigsteuer wieder eingegangen, und statt derselben eine Gewerbe- und Kopfsteuer verwilliget worden, wie in der Schreb. Ausg. S. 62 selbst bemerkt wird.

Von 1653 an bis auf unsre Zeiten ist mir von einem Steuerofficianten ein Verzeichniß der verwilligten Pfennigsteuer mitgetheilt werden, das in vielen Stücken von dem S. 66 befindlichen abweicht, und welches ich daher vollständig einschalten will.

Anno	1653	4	Pfennige.
=	1654	3	=
=	1655	4	=
=	1656	2	=
=	1657	3	=
=	1658	2	=
=	1659	$3\frac{1}{2}$	=
=	1660	$1\frac{1}{2}$	=
=	1661 }	5	=
=	1662 }	3	=
=	1663	4	=
=	1664	$8\frac{3}{4}$	=
=	1665	$\frac{1}{4}$	=
=	1666	$3\frac{1}{4}$	=
=	1667	$6\frac{1}{2}$	=
=	1668	$6\frac{1}{4}$	=
=	1669	6	=
=	1670	$8\frac{1}{2}$	=
=	1671 }	$6\frac{1}{4}$	=
=	1672 }		
=	1673	$11\frac{1}{4}$	=
=	1674	$12\frac{3}{4}$	=

Anno	1675	11½	Pfennige.
=	1676	14½	=
=	1677	16¼	=
=	1678	18	=
=	1679	17¼	=
=	1680	13	=
=	1681	10	=
=	1682	19	=
=	1683	17	=
=	1684	20¾	=
=	1685	20¾	=
=	1686	20½	=
=	1687	23½	=
=	1688 usque		
=	1697	20½	=
=	1698 } 1699 }	20½	=
=	1700	19½	=
=	1701 }	21½	=
=	1702 }	20½	=
=	1703 }	16½	=
=	1704 }	20½ *)	=
=	1705	20½	=
=	1706	20½	=
=	1707	13¾	=
=	1708	20½	=
=	1709	27½	=
=	1710	32½	=

*) Seit Introduction der General=Accise heißen die über 20½ Pf. ausgeschriebenen Pfennige Extra=Pfennige folglich jene 20½ Pf. die ordinär Pfennige, welche die Accis=Hauß=Casse überträgt, weshalb also nur die Extra=Pfennige in accisbaren Orten zu den Steuer=Einnehmern bezahlet werden.

Anno	1711	31½ Pfennige.
=	1712	35½ =
=	1713	
=	1714	
=	1715	
=	1716	
=	1717	
=	1718	32½ alljährl.
=	1719	
=	1720	
=	1721	
=	1722	
=	1723	
=	1724	
=	1725	32½
=	1726	32
=	1727	31½ jährl.
=	1728	
=	1729	
=	1730	28 jährl.
=	1731	
=	1732	
=	1733	
=	1734	
=	1735	
=	1736	27 jährl.
=	1737	
=	1738	
=	1739	
=	1740	
=	1741	26½
=	1742	
=	1743	
=	1744	32½ jährl.
=	1745	
=	1746	

Anno	1747	
=	1748	$30\frac{1}{2}$
=	1749	
=	1750	
=	1751	
=	1752	
=	1753	
=	1754	$44\frac{1}{2}$
=	1755	
=	1756	
=	1757	
=	1758	
=	1759	
=	1760	Preußl. verschiedenerley Ausschreiben.
=	1761	
=	1762	$42\frac{1}{2}$ Pf.
=	1763	
=	1764	
=	1765	52 Pf. inclus. der Landst.
=	1766	
=	1767	
=	1768	55 Pf. inclus. der Landst.
=	1769	
=	1770	1799 58 *) Pf. inclus. der Landsteuer.

§. 11.

Die Quatember sollen nach der ausführlichen Nachricht S. 67 im Jahre 1650 auf dem Ausschußtage zu Dreßden aufgekommen seyn. Wenn man aber von dem Nahmen und ihrer nachherigen

*) Die Städte geben nur 55 Pf., weil das Land 3 Pf. mehr wegen der Befreyung von dem Mahlgroschen zahlen muß, S. das gn. Generale d. d. 9ten Febr. 1770.

Form abstrahirt, so ist diese Steuer weit frühern Ursprungs, und aus der ehemaligen Kopf- und Gewerbesteuer entstanden. Zu Folge ungedruckter, aber glaubwürdiger Nachrichten die zum Theil auch durch bekannte Thatsachen bestätigt werden, wurde letztre 1454 [1]) 1481 [2]) 1488 [3]) 1502. 1504. 1506 und 1518 [4]) ausgeschrieben. 1610 wurde eine Soldaten- oder Gewerbesteuer von 30,000 Fl. in 5 Jahren auf die 4 Quatember von der Städte Bürgerschaft oder Beywohnern nach Proportion ihres Vermögens bewilliget, und Ao. 1626 sothane Soldatensteuer zu 20,000 Fl. jährlich auf 4 Jahre extendirt, und wie es scheint bis 1646

1) Von jedem Kopf mußten damals 2 Gr. gegeben werden. Weck a. a. O. S. 439. „Ungleicher (sagt der Verf. vom Grabmahl des Leonidas S. 91.) konnte wohl keine Gleichheit seyn."

2) S. das Ausschreiben im Cod. Aug. T. II. p. 1667. Jedermann, der das vermögend ist, soll von allen seinen Gütern beweglich und unbeweglich von 1000 Gülden 1 Fl. von 100 Fl. 2 Groschen und sonst ein jeglicher Mensch der das Vermögen nicht hat, und über 10 Jahr ist, einen Groschen geben. Item ein Dienstknecht oder Magd das ein Jahr um ein Schock 40 Gr. dienet, soll zwey Groschen davon geben; hat ein Gesinde drüber oder drunter Lohn, so soll es nach Anzahl darnach es Lohn hat, als sich des nach seinen Lohn gebühret, so viel desto mehr oder minder geben. Deßgleichen sollen alle Steinmetzen, Maurer, Zimmerleute und andre Handwerker, die jährlich um Lohn arbeiten, und nicht eigne Wirthschaft halten, der jetzlicher soll nach seinen Gewissen zu solchen Gelde geben, das er sich mit dem Gesinde als das angesetzt zu geben, vergleichet.

3) Weck a. a. O. S. 446.

4) Ueber alle diese Verwilligungen habe ich keine nähere Auskunft gefunden.

damit fortgefahren. [1]) Auf dem Landtage d. J. aber haben die Stände eine Kopf- und Gewerbesteuer monatlich auf jeden Kopf über 15 und unter 70 Jahren 1 Gr. und auf das Gewerbe nach Proportion 2 Gr. bis 2 Rthlr. angelegt, besage des Ausschreibens vom 16ten Aug. im Cod. Aug. T. II. p. 1674. Nachher wurde diese Abgabe wegen ihres Fortlaufes die Kurrent-Steuer, und seit 1653 da sie auf die 4 Jahreszeiten oder Quatuor Tempora ausgeschrieben wurde, die Quatember-Steuer genannt.

Von 1653 an bis auf unsre Zeiten ist mir folgendes Verzeichniß derselben mitgetheilet worden:

Anno	1653	4 Quat.
=	1654	5 =
=	1655	3 =
=	1656	5 =
=	1657	3 =
=	1658	5 =
=	1659	4 =
=	1660	5 =
=	1661	4 =
=	1662	5 =
=	1663	6 =
=	1664	5 =
=	1665	4 =
=	1666	6 =
=	1667	4½ =
=	1668 } 1669 }	5 =

1) Diese Vermuthung wird durch den Befehl vom 14ten Aug. 1650 gerechtfertiget (in Cod. Aug. T. II. p. 1678 wo von der alten Soldatensteuer vor 1646 die Rede ist.

Anno	1670	6	Quat.
=	1671 } 1672 }	6½	=
=	1673	8½	=
=	1674	9½	=
=	1675	9	=
=	1676	14½	=
=	1677	12	=
=	1678	17½	=
=	1679	16	=
=	1680	12½	=
=	1681	12	=
=	1682	16½	=
=	1683	21	=
=	1684	20½	=
=	1685	20½	=
=	1686	21½	=
=	1687	21	=
=	1688	22	=
=	1689 } 1690 } 1691 } 1692 } 1693 } 1694 } 1695 } 1696 } 1697 } 1698 } 1699 }	24	=
=	1700	21	=
=	1701	30	=
=	1702	41	=

Anno	1703 *)	23½ Quat
=	1704	35½ =
=	1705	44 =
=	1706	47½ Qu. verrechnet sind nur 31 Qu. ppter Schwedl. Invas.
=	1707	38½ verrechl. 2½ Q. wie vorher.
=	1708	28 =
=	1709	32½ =
=	1710	40½ =
=	1711	41½ =
=	1712	47½ =
=	1713	40½ =
=	1714	40½ =
=	1715	40½ =
=	1716	40½ =
=	1717	40½ =
=	1718	40½ =
=	1719	42½ =
=	1720	41½ =
=	1721	41½ =
=	1722	40½ =
=	1723	40½ =
=	1724	40½ =
=	1725	40½ =
-	1726	
=	1727	39½
=	1728	

*) Seit 1703 als der Introduct der General = Accise heißen die ausgeschriebenen 23½ Quat. ordinair — die darüber sind, aber Extraquatember wie bey den Pfennigen supra.

nno	1729	
=	1730	$34\frac{1}{2}$ Qu.
=	1731	
=	1732	
=	1733	$33\frac{1}{2}$ =
=	1734	
=	1735	
=	1736	
=	1737	
=	1738	$33\frac{1}{2}$ =
=	1739	
=	1740	
=	1741	33 =
=	1742	
=	1743	
=	1744	
=	1745	
=	1746	$40\frac{1}{2}$ =
=	1747	
=	1748	
=	1749	
=	1750	$54\frac{1}{2}$ =
=	1751	
=	1752	
=	1753	
=	1754	
=	1755	$54\frac{1}{2}$ =
=	1756	
=	1757	
=	1758	
=	1759	
=	1760	Preußl. Ausschreiben.
=	1761	
=	1762	$29\frac{1}{2}$ =

Anno 1763	35½ Qu.	
= 1764, 1765, 1766	43	=
= 1767, 1768, 1769	46	=
= 1770 — 1775	49*)	=
= 1776 — 1781	49	=
= 1782 — 1787	49	=
= 1788 — 1793	49	=
= 1794 — 1799	48	=

Noch ist in Ansehung dieser Steuer ein Zusatz beyzufügen, der in dem Manuscript wegen der Verwendung derselben zur Miliz enthalten ist. „Es haben (heißt es daselbst) die Stände 1685 erinnert: daß obgleich zu Zeiten derer Churfürsten Moritz, August und Johann George I. ingleichen derer Herzoge George und Albert große Kriege geführet und starke Armeen auf den Beinen gehalten werden müssen, dennoch das Land nicht die Hälfte dessen, was hernach gegeben worden, beytragen dürfen, sondern vielmehr die Regenten die benöthigten Kosten größtentheils aus der Rentcammer hergegeben, und das von der Landschaft bewilligte blos als eine gutwillige Sublevation und Beyhülfe angenommen hätten, mit der Versicherung, daß es für keine Schuldigkeit gedeutet vielweniger zu einer Consequenz sollte gezogen werden.“

*) 3 Quatember wurden gleichfalls für die Befreyung von dem Mahlgroschen auf das Land gelegt, die daher von den Städten nicht bezahlt werden.

§. 12.

Von dem Ursprunge der Landaccise wird S. 69 gar nichts erwähnt. Sie wurde zuerst zu Leipzig 1438 auf zwey Jahre verwilligt, und bestand in dem 30sten Pfennig von jeglichen Verkäufer alles feilen Kaufs.[1]) Ob sich gleich die Stände ausdrücklich vereinigten, daß nach Ablauf jenes Termins diese Abgabe wieder eingehen sollte,[2]) so wurde sie doch auf dem Landtag 1440 nicht nur erneuert, sondern auch noch weiter ausgedehnt,[3]) wie lange sie aber hernach fortdauerte, habe ich nirgends bemerkt gefunden. Daß aber 1615 den 1sten Okt. auf in- und ausländische Waaren, besonders auf diejenigen, welche nach Leipzig und von da weiter giengen, eine extraordinäre Abgabe gelegt wurde, sieht man aus dem Cod. Aug. P. II. p. 1247 und aus Hungers Denkwürdigkeiten zur Finanzgeschichte von Sachsen S. 94. Demungeachtet hat die neue Landaccise ihren Ursprung erst 1641 genommen, in welchem Jahre sie mit Bewilligung der Stände den 18ten Jan. ausgeschrieben wurde, s. Cod. Aug. l. c. p. 1255 seq. Hunger a. a. O. S. 95.

1) S. Gottfr Aug. Arndt de Origine Accisae Provincialis Lipsiae 1796. wo man auch den wegen dieser Abgabe von Friedrich II. ausgestellten Revers vollständig abgedruckt findet.

2) Diese Vereinigung der Landschaft ist dem bemerkten Revers eingeschaltet.

3) S. Römers Staatsrecht und Statistik des Churfürstenthums Sachsen S. 594.

Daß über diese Steuer verschiedne Beschwerden auf den Landtägen 1660, 1681 und 1685 geführet wurden, und daß man sie besonders als eine Ursache des gefallenen Tuchhandels anführte, wird in dem Manuscripte der ausführlichen Nachricht bemerkt; auch erzählt Hunger a. a. O. S. 97, daß schon 1653 die Städte mit Johann George I. wegen Abschaffung dieser Steuer gegen ein Aequivalent von 60,000 Rthlr. in Unterhandlung traten, die jedoch wegen des Widerspruchs der Ritterschaft ohne Wirkung waren.

Ueber die Consumtions-Accise, mit deren Einführung der erste Versuch 1701 in der Grafschaft Mansfeld und 1702 in einigen Chursächsischen Städten gemacht wurde, findet man die besten Nachrichten in der angeführten Schrift von Hunger, die sich vorzüglich über diesen Gegenstand verbreitet.

In Ansehung der übrigen außerordentlichen Abgaben, die beym Schreber nur mit wenig Worten berührt werden, sind folgende Umstände zu bemerken, 1) ist aus dem Manuscripte beyzufügen, daß der Stempelimpost 1681 zum erstenmahl auf 2 Jahre ist verwilliget worden. Römer in seinem Staatsrechte Th. 2 S. 608 setzt dagegen die erste Verwilligung in das nachfolgende Jahr 1682, weil erst in diesem Jahre der Landtag geendigt und jene Steuer den 22sten März d. J. ausgeschrieben wurde. Cod. Aug. T. II. p. 1695. 2) wird eines Imposts erwähnt, der auf Schuhe und andre Gegenstände sey gelegt worden. Wahrscheinlich wird hierbey auf denjenigen Impost ge-

zielt, der nach Inhalt des den 17ten Jun. 1700 ergangenen Ausschreibens (in Cod. Ang. P. II. p. 1706.) und der Erläuterung dieses Ausschreibens vom 17ten Jun. 1702. l. c. p. 1754 auf Schuhe, Pantoffeln, Hüthe, Riemer- und Sattlerarbeit, Tabakspfeifen, Spielkarten, Peruquen, ausgesponnen Gold und Silber, Spitzen, Gelonen, Quasten, Tressen, Schnüre, Knöpfe u. s. w. gelegt wurde. Nachdem aber 1703 die Generalaccise ihren Anfang genommen, und von dieser Zeit jene Sachen gleichfalls veraccisiret wurden, so ist dieser Impost mit Ausgang des Jahres 1704 wieder aufgehoben worden. 3) wird in dem Manuscript auch der Mahlgroschen erwähnt, und dabey die Bewilligung von 1681 gleichfalls als die erste angeführt. [1]) In ungedruckten Nachrichten über die Chursächsische Steuerverfassung habe ich noch frühere Beyspiele von dieser Abgabe gefunden. So hat Churfürst August den 9ten Oct. 1579 als eine Beyhülfe des 1578 angelegten Umgeldes vom Getreyde auf jeden Scheffel allerley verkauften Getreydes 6 Pf. Scheffelgeld bis auf Wiederruf ausgeschrieben und mit dem Umgelde vierteljährig zu berechnen verordnet, auch wurde Churfürst Johann George I. 1641 zur Miliz-Verpflegung von jedem Scheffel Mahl Getreyde (das Malz ausgeschlossen) 18 Pf. verwilliget, welche bis den 31sten Aug. 1646 gedauert haben. [2])

1) S. das Ausschreiben vom 20sten März 1682 in Cod. Aug. T. II. p. 1691.

2) Diese Verwilligung erwähnt auch Weck in der Dreßdner Chronik S. 449.

Was 4) die Donativgelder betrift, so haben wir über diesen Gegenstand in verschiednen neuern Schriften [1]) größre Aufklärung erhalten. Daher sich gegenwärtig mit ziemlicher Zuverläßigkeit bestimmen läßt, daß dieses Surrogat für die ehemaligen Ritterdienste zuerst auf dem Landtage von 1612 ist verwilliget worden, ob man gleich schon frühere Beyspiele findet, daß eine Abgabe nach dem Fuße der Ritterpferde von dem Churfürsten ausgeschrieben wurde. Das älteste bekannte Beyspiel hiervon findet man in den Dreßdner Landtagsverhandlungen von 1552, doch scheint der damalige Beytrag der Ritterschaft ein bloßer Vorschuß gewesen zu seyn, der auch von den Städten, aber freylich nach einem andern Maaßstab war gefordert worden. [2]) Ein andres Beyspiel von 1565 [3]) betrift zwar eigentlich blos die gemeinen Lehnpferde, [4]) scheint aber allerdings wie auch Haußmann [5]) bemerkte, eine vorhergegangene

1) S. Zachariäs Handbuch des Chursächsischen Lehnrechts S. 147 und Haußmann von der Steuer des Ritterlehns oder dem Donativ in seinen Beyträgen Th. 2. S. 27.

2) Es heißt nehmlich in dem Churfürstlichen Revers vom 1sten Sept. d. J. „Daß auch die Ritterschaft so viel sie verschiedner Zeit auf Unser gnädiges Begehren der Ritterdienste halber ausgeleget, und die Städte zu Erhaltung des Kriegsvolkes vorgestreckt, von der Trankstеuer nicht wieder bezahlt gemacht — von solcher jetzt gemeldter Tranksteuer wieder bekommen sollen, s. meine diplomatischen Beyträge S. 252.

3) S. den Befehl vom 1sten Jän. d. J. im Cod. Aug. T. II. p. 2294.

4) Zachariä a. a. O. S. 147.

5) Beyträge Th. 2. S. 55. Not. 20.

Verfügung in Ansehung der Ritterpferde voraus zu setzen. Die Größe des Donativs ist seit seinem Ursprung sehr verschieden gewesen, und es fehlt uns noch an einem aus Archivalischen Nachrichten geschöpften Verzeichnisse der verschiedenen deßhalb erfolgten Verwilligungen.

Schon 1612 sollen 200000 Gülden seyn verwilliget worden, [1]) welches bey dem ersten Anblick auffallend scheint, da in den neuern Zeiten gewöhnlich nur 150,000 Thaler verwilliget worden. [2]) Allein diese anscheinende Sonderbarkeit verschwindet, wenn man bedenkt, daß ehedem das Donativ nur als ein ungewöhnlicher Beytrag angesehn wurde, da es dagegen gegenwärtig von Landtag zu Landtag verwilliget zu werden pflegt. Wegen der Verwilligung selbst wird von der Ritterschaft eine eigne Bewilligungsschrift abgefaßt, in welcher zugleich dem Churfürsten verschiedne das besondre Interesse der Ritterschaft betreffende Angelegenheiten vorgetragen werden. Ein Beyspiel hiervon liefert die Beylage sub E welche das Bewilligungs-Donativ vom 31sten Juli 1741 enthält, worinne auch manche merkwürdige Bestimmungen in Ansehung des Donatives selbst enthalten sind. Wegen dieser Bewilligung pflegt ein besondrer Landesherrlicher Revers ausgestellt zu werden, dessen Inhalt aus der Beylage sub F ersichtlich ist. Ueber die Art und Weise der Verwilligung des Donativs ist 1657 und 1660 ein

1) Zachariä a. a. O.

2) Haußmann Th. 1. S. 93, wo zugleich bemerkt wird, daß die Ritterschaft auf dem letzten Landtage 100000 Rthlr. mehr verwilligte.

Streit zwischen der gemeinen Ritterschaft und dem engen und weitern Ausschuß derselben entstanden, weil jene verlangte, daß bey derselben die Vota viritim abgelegt werden müßten. Erst durch eine Churfürstliche Resolution vom 8ten März 1673 wurde das Gegentheil festgesetzt.

Von diesem Donativ sind übrigens die gemeinschaftlichen Geschenke unterschieden, die bisweilen von der gesammten Landschaft oder wenigstens von Ritterschaft und Städten aus der Steuer dem Chürfürstlichen Hauße oder andern Personen verwilliget zu werden pflegen, und welche die meisten Schriften über die Landschaftliche Verfassung ganz mit Stillschweigen übergehen. — Besonders kamen dergleichen Geschenke in den vorigen Zeiten bey Churfürstl. Gevatterschaften vor, und 1657 bedang sich die Landschaft ausdrücklich in ihrer Duplik vom 23sten April d. J. und in ihrer Quadruplik vom 31sten May d. J. daß sie das Geld zu diesem Behuf aus der Steuer nehmen dürfte. Auch offerirten die Stände in demselbigen Jahre der Gemahlin des Churfürsten einen Ring der 5500 Thlr. kostete. 1660 bat der Oberhofmarschall von Rechenberg die sämmtliche Landschaft zu Gevattern, welche auch durch Deputirte erschien, und 500 Fl. zum Pathengeschenk 1000 Fl. aber der Wöchnerin verehrte. 1661 gaben die Stände dem Churfürsten ein Kästchen zum Neujahrgeschenk von 2411 Rthlr. — 1681 wurden von der Landschaft 2000 Rthlr. zum Calovischen Bibelwerk ausgesetzt. 1690 bewilligten die Stände zum Churprinzlichen Beylager einen Beytrag von 50,000 Fl. wie solches auch 1666 geschehen ist. —

Noch in diesem Jahrhundert findet man mehrere ähnliche Beyspiele von dergleichen freywilligen Geschenken, besonders pflegt auf dem Landtage der Churfürstin ein Geschenk von 24000 Rthlr. überreicht zu werden.[1]) Auch wurde 1742 dem Churprinzen Friedrich Christian ein Geschenk von 10,000 Rthlr. verwilliget.

Ueber den Ursprung des Steuer-Collegii werden a. a. O. S. 71 folgende sehr unvollständige Nachrichten vorgebracht:" Alle Steuern wurden ehedem in die Chur- und Fürstl. Rentcammer geliefert. Im Jahre 1569 aber ist die Landsteuer und 1582 die Steuern der Stifter des Voigtländischen Kreyses und der assekurirten Aemter zum ersten aus der Churfürstl. Cammer an die Landschaft gekommen; jedoch daß Churfürstl. Einnehmer, wie auch jetzo geschieht, bey der Kasse mitsitzen sollten. Im Jahre 1660 aber bekam die Landschaft das völlige Directorium des Steuerwesens." Zuförderst ist es eine offenbare Unrichtigkeit, wenn behauptet wird, daß man in frühern Zeiten d. h. vor 1569 keine Nachricht von einer besondern von den Ständen abhängigen Steuerkasse finde, welches aus einer andern Stelle der gründlichen Nachricht selbst erwiesen werden kann. Es heißt nehmlich vorher S. 53 daß 1451 auf dem Landtage zu Grimma die Stände auf künftige Nothfälle eine Hülfe oder Steuer verwilligt hätten, jedoch mit dieser Condition, daß solche von ihren Mitständen dirigiret, das Geld in

1) S. den Landtagsabschied vom 27sten März 1787 in Fabris und Hammersdörfers Historisch Geographischer Monatsschrift im 10ten Stück von 1788.

Leipzig niedergelegt, und ohne der Deputirten Vorwissen nichts verabfolget werden sollte; wie den eilf Einnehmer zu diesen Steuern verordnet gewesen, deren Praeses der Fürstliche Deputatus war; der Einnehmer aber waren aus dem vornehmsten von Adel und von den Städten: die Bürgermeister zu Leipzig, Dreßden, Wittenberg, Zwickau und Pening dazu constituirt. [1]) Auch sey dasselbige 1454 geschehen, allwo die Türkenhülfe mit diesem Bedinge verwilliget wurde, daß — solche Steuern von etlichen der Landschaft eingenommen, und in ungedruckten Schriften nicht eher, als bis zum Nothfall herausgegeben würden.

Ein anderes Beyspiel enthält der beym Schreber S. 73 befindliche Revers von 1458 durch welches auch der von Zachariä in seiner Abhandlung über den Ursprung des Ober-Steuer-Collegii [2]) erregte Zweifel gehoben wir, ob bey den Verwilligungen von 1454 bis 1523 eine Concurrenz der Stände Statt gefunden habe.

Seit 1523 findet man verschiedne Beyspiele in Zachariäs angeführter Abhandlung S. 118

1) Die Mitglieder dieser Steuerdeputation sind in der angeführten Stelle nicht richtig angegeben, wie aus folgender beym Weck in der Dreßdner Chronik S. 439 ergiebt: die Landessteuereinnehmer waren: Herr Johann Abt zu Zella, Hans von Koferitz Hofmeister, Hans von Maltitz, Dietrich von Miltitz, Otto Spiegel, Nicol von Heinitz, Mammel von Erdmannsdorf, Nicol Pflug zum Frauenhain, Albrecht von Lindenau, Dietrich Bock, Caspar von Haugwitz, dann die Bürgermeister zu Leipzig, Dreßden, Wittenberg, Torgau, Zwickau und Pegau.

2) in dem Museo für die Sächsische Geschichte ꝛc. ꝛc. B. 3. St. 1. S. 117.

u. f. die wir hier nicht wiederholen wollen. Dafür aber müssen wir einen andern Irrthum rügen, der in der oben bemerkten Stelle der ausführlichen Nachricht begangen wird, und welcher darinne besteht, daß die Landsteuer 1569 dem Steuercollegio (welches zuerst 1552 zur Einnahme der Tranksteuer und zur Tilgung der landesherrlichen Schulden war angeordnet worden,[1]) sey übergeben worden. Es ist vielmehr diese Begebenheit in das darauf folgende Jahr 1570 zu setzen, in welchem Jahre jenes Collegium durch eine neue Instruktion [2]) völlig organisirt wurde. Auch werden in dem Manuscripte beyde Jahre 1569 und 1570 angegeben. Noch verdient die Frage eine Beantwortung: in wiefern mit Recht behauptet werden könne, daß 1660 die Landschaft das völlige Directorium des Steuerwesens erhalten habe? Unstreitig bezieht sich diese Nachricht darauf, daß sich vor diesem Jahre das Obersteuer-Collegium noch in einer gewissen Verbindung mit der landesherrlichen Cammer befand, die aber damals gänzlich aufgehoben wurde. Zum Beweise hiervon können einige Stellen der in dem folgenden Jahre (den 8ten April 1661) abgefaßten Steuerinstruction angeführet werden. [3]) So heißt es daselbst: „Damit aber das Obersteuer-Einnehmer-Collegium desto mehr bey seinem Respect, und von andern abgesondert, auch die Steuerverrichtung in ihren

1) S. Zachariä a. a. O. S. 130.

2) Ueber die Instructionen des Chursächsischen Obersteuer-Collegii, s. meine diplomatischen Beyträge N. 5.

3) Man findet dieselbe in Lünigs Reichsarchiv Part. spec. Cont. II, p. 522.

unverhinderten Fortgang ohne Confusion bleiben möge; Ist ihnen ein absonderliches neues Steyer-Secret zugelassen worden." Ferner an einem andern Orte: „Ingleichen sollen die Cammer undt Steyer, als unterschiedene, und mit ganz absonderlichen Verrichtungen belegte Collegia hinführo ferner unvermenget bleiben, und dahero der Steyer-Secretarius und alle andre Steyerverwandte, wie auch die Creyß- und Untereinnehmer, an Niemand als an das Collegium der Obereinnehmer verwiesen werden.

Von den Mitgliedern, aus welchen das Steuer-Collegium besteht, wird S. 72 folgende Nachricht gegeben: „Es besteht vermöge Steuerreverses sub d. den 19ten März 1661 aus 11 Personen oder sogenannten Obersteuer-Einnehmern, davon 4 Se. Churfürstl. Durchl., 3 die Fürstl. Herren Gebrüdere, 4 die Landschaft zu ernennen haben, und im Fall einer von den 3 Personen der Fürstl. Herrn Gebrüdere stirbt, so sollen die Obersteuer-Einnehmer bey nächster Zusammenkunft drey andre Subjecta von des Herrn Leuten ernennen, aus welchen eines von ihnen zu erwählen, welches hernach vom Churfürsten confirmirt wird. Wenn sich darüber nicht zu vergleichen, so wird bis zur künftigen Landesversammlung die Stelle offen gelassen, da indessen der Landschaft Obersteuereinnehmer das ermangelnde Votum vertritt, die Landschaft aber nochmals ihres Orts 3 adliche Personen dem Churfürsten denominirt, darauf einer von demselben dazu bestätigt wird." Diese ganze Stelle ist, wie ich aus dem Manuscripte gesehn habe, mit welchem auch

die Moserische Ausgabe S. 304 übereinstimmt, völlig corrumpirt, und es muß statt des letztern Perioden: „Wenn sich darüber nicht zu vergleichen, rc.“ gesetzt werden. „Wenn aber eine derer Landschaftlichen Stellen vacant wird, soll selbige bis zu künftiger Landesversammlung offen gelassen werden, und indessen der Landschaft-Obereinnehmer das ermangelnde Votum vertreten, da denn nochmalen die Landschaft ihres Mittels 3 adliche Personen dem Churfürsten denominiren soll, und darauf einer von denenselben dazu bestätiget wird.

Nach diesem Perioden folgen nun in dem Manuscripte einige Bemerkungen über die Denomination der erledigten Landschaftlichen Stellen, zu deren Erklärung vorläufig bemerkt werden muß, daß die Landschaftlichen Stellen abwechselnd aus den Kreysen ersetzt werden, und zwar nach einer durch die Instruction des Obersteuer-Collegii vom 19ten Dec. 1794. §. 1. [1]) bestätigten Observanz dergestalt „daß wenn einer der Ritterschaft aus dem Leipziger Kreyse abgeht, er durch einen des Chur-Kreyses, dagegen, wenn einer des Meißnischen, er durch einen des Erzgebürgischen, und wenn einer des Vogtländischen oder Neustädtischen abstirbt, er durch einen, der in dem Thüringischen angesessen, und also vice versa, wenn vorher hierzu 3 tüchtige Personen aus der Ritterschaft von dem Kreyse an Ritterschaft und Städten, aus welchem eben der Ersatz geschieht, denominiret worden, ersetzt werden.“ Nun erst

1) S. in meinen diplomatischen Beyträgen S. 168.

wollen wir die oben bemerkte in Schrebers Ausgabe weggelassene Stelle des Manuscripts mittheilen. „Vermöge der 1661 gepflognen Landeshandlungen alterniren der Vogtländische und Neustädtische Kreys, (welche beyde nur vor einem stehen, mit dem Thüringischen, bey vacirender Stelle; damit aber der Neustädtische sich über die Exclusion nicht zu beschweren hätte, so decretirte der Churfürst Iohann George III. sub dato den 17ten May 1684 daß die denominatio derer 3 adlichen subjectorum zu Wiedererſetzung derer vacirenden Obereinnehmerstellen dergestalt eingerichtet werden sollte, daß 2 aus dem Vogtländischen und 1 aus dem Neustädtischen in Vorschlag gebracht würde. Es geschiehet auch die Denomination nicht bey einem Kreyse allein, sondern vermöge des Steuervergleichs sub dato den 19ten März 1661 bey der gesammten Landschaft an Ritterschaft und Städten."

Nach dieser Nachricht folgen noch einige vermischte Bemerkungen, welche das Obersteuer-Collegium betreffen: „Es werden (heißt es daselbst) die Landschafts-Stellen nicht leichtlich mit solchen Subjectis ersetzt, welche bereits in hohen Chargen stehen, und anderer überhäuften Affairen wegen solche Expedition nicht füglich abwarten können. Die Verordnungen an das Obersteuer-Collegium ergehen, vermöge Landtags-Abschieds von 1681, allein aus dem Geheimbden Raths-Collegio." Endlich werden noch folgende Nachrichten über das Steuerwesen der Stifter beygefügt: „Weil die Ritter mit den andern Churfürstlichen Landen in einem Corpore stehen, auch von dem Chur-

fürsten mit denselben gleichen Schutz genießen, so sind auch ihre Steuern von Anno 1576 — 1596 unstreitig zum Steuer-Aerario gezogen worden, wie davon die Steuerrechnungen zeugen. In folgenden Jahren hat man das Werk auf eben solche Maße eingerichtet, wie davon sattsam zeugen Churfürst Christian II. Verordnung von 3ten März 1603, Johann George I. Resolution vom 20sten May 1622, der Landtagsabschied vom 1657, Churfürst Johann George II. Resolution vom 28sten März 1659, die Landtagsschriften vom 17ten April 1657 und 19ten Nov. 1660 die Steuer-Instruction von 1661.

Was des Stifts Wurzen Stände von Ritterschaft und Städten betrift, verspricht jedesmahl ein Churfürst in denen Abschieden dieselben bey ihren gewöhnlichen Steuer-Terminen, als Luciae und Iohannis, auch hergebrachten Privilegien und rechtmäßigen Herkommen bleiben zu lassen."

§. 13.

Außer den beym Schreber S. 74 in Ansehung des Münzwesens angeführten Verhandlungen von 1539 werden in dem Manuscript noch folgende Beyspiele angeführt:

"In folgenden Zeiten findet man, daß Anno 1660, beym Landtage, der Churfürst unter andern auch proponiret, daß, durch die Ausländischen bauenden Gewerken, das gute Geld aus dem Lande geführet würde, und der Churfürst durch

Erhöhung des Valors derer Reichsthaler, um 2 Groschen, solches zu verwehren getrachtet habe; darauf denn die Landschaft ihr Bedenken dahin gab, daß der Reichsthaler um 2 Gr. nicht zu erhöhen. Beym Abschiede dieses Landtages 1661 erklärte sich der Churfürst, daß die Goldschmiede und Drathzieher sollten verendet werden, die Churfürstlichen Thaler nicht zu zerbrechen, auch sollte die geringe Münze, nach ihrem Schrot und Korn geschätzet werden. Ingleichen, Anno 1673 erklärte sich der Churfürst beym Landtage, daß das Ausmünzen der Zinnischen Beschickung gemäß sollte reguliret, die fremden geringhaltigen Münzen, und das unnöthige Verarbeiten des Silbers verboten werden."

§. 14.

Nach den über das Münzwesen beym Schreber angeführten Verhandlnngen findet sich dadaselbst eine große Lücke, indem verschiedne Gegenstände der Landtagsverhandlungen gar nicht berührt sind, die doch nach der S. 44. gegebenen Uebersicht nothwendig berührt werden sollten. In diese Klasse gehören Commercien und Manufacturen; die Person des Landesherrn, dessen Familie, gesammte Hofhaltung und Bediente; sodann der Ritterschaft und der Städte Angelegenheiten. Diese Lücke nun wollen wir gegenwärtig ohne weitre Einschaltung aus unserm Manuscripte ergänzen.

„Was in Commercien- und Manufactur-Sachen bey Landesversammlungen abgehandelt worden, werden folgende Exempel bewähren.

Nehmlich Anno 1660, bey damaligem Landtage war unter andern Puncten der Churfürstlichen Proposition auch dieser mit einer, wie die Commercia und Manufacturen in guten Stand zu setzen.

Darauf that die Landschaft ihr Bedenken, und führte dabey an:

1) Warum der Schlesische Garn- und Leinewand-Handel, ingleichen auch der Wollen-Handel sich aus diesen Landen gezogen. Ingleichen

2) Daß die Ausfuhre roher Materialien der Handlung schädlich; welche auch der Churfürst beym Landtagsabschiede zu hindern versprach.

3) Daß, durch die Einfuhre fremder Waaren, sonderlich derer Böhmischen und Oesterreichischen Weine, Französischer Spitzen, und betrüglichen Indigo; wie auch,

4) Durch Verstopfung des Weydebaues, die Handlung geschmählert würde; dazu käme auch

5) Daß man den Böhmischen Herren, durch Ertheilung freyer Pässe, die Verschleifung des Getreydes verstattete: Und

6) Das Stapel-Privilegium der Stadt Magdeburg, zur Unbilligkeit extendiret würde.

Anno 1676 und 1679 bey denen damaligen Ausschußtägen that Johann Daniel Krafft, auf Ostraischer Freyheit, vor Dreßden von seinen

errichteten Manufacturen, Relation, wie er nehmlich

1) Die Seiden-Manufacturen in vollkommenen Stand gesetzet, auch das Fundament zu derselben die Seiden-Winderey zu Radeberg eingeführet.

2) Die Wollen-Manufacturen auch dermaßen in einen Stand gesetzet, daß derselben Nutzen unglaublich groß, und dadurch Wolle in dem Lande behalten würde, da sonst mit jedem Stein guter Wolle in die 15 Rthl., welches auf 1000 Steine, 15000 Rthl. beträge, aus dem Lande gegangen.

3) Die Verfertigung des Beutel-Tuchs zu solcher Perfection gebracht worden, daß damit durch einen Reichs-Thaler wiederum Fünff Thaler zu verdienen, da sonsten dasselbige von auswärtigen Orthen herein gebracht, und dafür binnen den letzten hundert Jahren bey Zwey Millionen aus dem Lande haben müssen geschicket werden. Es haben auch die Mühlen, so dessen am meisten benöthiget, 12 bis 15000 Rthlr. als eine Contribution an fremde Nation zusammen schießen, und aus dem Lande schicken, dabey noch, denen innländischen Kramern, einen Verdienst von 5 bis 6000 Rthlr. geben müssen.

Damit auch die Leuthe nicht alleine ihr Brod haben, sondern auch reicher gemachet werden können, so diene zu diesem Zweck, daß die Waaren in rechter Güte bereitet würden, diese aber sey

nicht durch das Weben, als welches das schlechteste, sondern hauptsächlich durch das Wollespinnen zu erlangen, dahero auch wegen solcher Wollenspinnerey die Wollen-Manufactur das schwereste sey. Untern Händen habe er die Fabricirung wollener Strümpfe vermittelst eines ganz ungemeinen Instruments, von Holz. Inngleichen wolle er, der Seiden wegen, zu Neu-Ostra, Radeberg und Pirna, Maulbeer- und andere Farbenbäume, und Kräuter pflanzen.

Als nun Anno 1680 die Contagion einriß, wurde dieser Krafft dimittiret. Nach ihm hat zwar ein Dreßdner Kauffmann, Johann Ernst Spahn, die Wollen-Manufactur continuiren wollen, und zu diesem Ende einen Wollenscheider aus Holland, Christoph Bretschneidern, verschrieben, es kam aber der Tod darzwischen. Und ob zwar gedachter Bretschneider das Werk vollführen wollen, war es doch über sein Vermögen, dahero er denn die Landschafft angieng, zu Fortsetzung dieses Werkes entweder einen Vorschuß von 3 bis 4000 Rthlr. auf 10 Jahr ohne Interesse zu thun, oder ein gewisses Salarium zu verordnen. Weil nun durch diese Manufactur dem Lande hin und wieder ein merklicher Vortheil zuzuwachsen schiene, und an die 2000 Personen darbey ernähret wurden, that die Landschaft beym Convent-Tage 1689 den Vorschlag, wie ihm 2000 Rthl. unter gewisser Bedingung aus der Obersteuer-Einnahme könnten vorgestrecket werden.

Anno 1680 beschwerten sich, beym damaligen Deputations-Tage, die sämmtlichen Tuchma-

cher, daß ihnen in benachbarten Landen und Städten, und in specie im Herzogthum Würtenberg verboten worden, ihre Landtücher, da die Elle unter 1 Fl. 30 Kreuzer kommt, auf öffentliche Jahrmärkte zu verkaufen.

Anno 1685 wurden beym Convent-Tage verschiedene Klagen über die verstopften Commercien geführet, als daß:

1) Vom König in Frankreich verboten worden, keine Sächsischen Tücher mehr in Elsaß und Brißgau, auch andern Französischen Provinzen ohne sehr hohe, und den Preiß derer Tücher weit übersteigende Auflage, einzuführen.

2) Daß die große Niederlage zu Reichenbach den innländischen Tuchmachern sehr schädlich sey.

Anno eodem remonstrirte, auf eben diesem Convent, die Landschafft dem Churfürsten, daß vor diesem mit fremder Wolle ein starker Handel nach Leipzig getrieben worden; Nachdem aber Ao. 1684 durch ein Mandat die Einfuhre fremder Wolle verboten worden, habe sich derselbe Handel gänzlich verstopfet, und sey hingegen in andern benachbarten Städten, als Halle und dergleichen, etabliret worden, dadurch denn die Tuchmacher, welche der fremden Wolle benöthiget, derselben entrathen müßten.

Ingleichen wurden folgende Ursachen von der Landschaft angegeben, wodurch das Tuch-Commercium so stark gefallen, als weil:

1) Die Abgaben durchgehends so hoch angeschwollen, und das Gewerbe dermaßen beleget, daß die Tuchmacher dabey nicht auskommen können.

2) Die Land-Accise, und deren vielfältige Multiplicationes den Preiß derer Tücher dergestalt erhöhet, daß die inländischen nicht wohl an Mann zu bringen.

3) So wohl vom Könige in Frankreich derselben Einfuhre, in Elsaß und Brißgau, durch ein Mandat verboten, als auch vom Churfürsten zu Brandenburg, auf jedes Stücke Tuch, so zu Markte gebracht wird, 4 Rthl. Accise geleget worden.

4) Die Tücher nicht mehr in der Güte fabriciret würden, obgleich der Stempel darauf geschlagen, auch die gewöhnliche Breite und Länge nicht haben sollen.

5) Die Tuchmacher, bey dem in puncto des Wollenkaufs und Gewandschnittes ertheilten, und am 20ten Augusti 1677 renovirten Mandats nicht geschützet, auch

6) Die Schlesischen Tücher so häufig in diese Lande geführet würden.

Damit aber diesem gefallenen Commercio wiederum ausgeholfen würde, that die Landschaft folgende Vorschläge:

1) Den Churfürsten von Brandenburg durch Vorstellungen dahin zu bringen und zu be-

wegen, daß er die aufgelegte Accise wiederum cassire.

2) Die Landaccisen davon aufzuheben.

3) Das Handwerk durch ein gewisses Mandat dahin anzuhalten, daß es seine Tücher in der vor Alters gewöhnlichen Länge und Breite verfertigte, und mit einem beständigen Zeichen bemerkte. Welches Mandat auch vom Churfürsten im Convents-Abschiede verwilliget worden.

Was nun in in specie die Handwerkssachen betrifft, ist Anno 1680 und 1681 bey denen Landtägen vorgestellet worden, wie die Innungen und Zünfte in denen Städten der Handlung sehr schädlich seyn, dabey man aber doch diesen Unterschied gemachet, daß die Anzahl dererjenigen Handwerker, derer Arbeit bloß an dem Orte, wo sie sich aufhalten, gebraucht wird, nicht zu überhäufen, allermaßen sich solchergestalt dieselben nicht hinbringen können, sondern meistens verarmen, und so dann solch armes Volk viel zu erhalten koste, dahero solcher Ueberfluß einem Lande mehr schädlich als nützlich sey. Es erfolgte hierauf die Churfürstliche Resolution, daß niemand ohne Meisterstück, welches doch auch an Mann gebracht werden kann, sollte eingenommen werden. Anno 1681 wurde Churfürstlicher Durchl. von der Landschaft auf dem Landtage vorgestellet, wie das Handwerk derer Lein- und Zeugweber in denen Churfürstlichen Landen von undenklichen Jahren her, wider die Verkäufer des Garns, und die Störer in den Dörfern dergestalt privilegiret sey,

daß der Verkauf des Garns jedermänniglich verboten, denen Dörfern aber, so eine Viertelmeile oder drüber von denen Städten entlegen, und darauf nicht sonderlich befreyet, mehr als einen Leineweberstuhl zu halten, bey 10 Rthlr. Strafe von einem jeden Weber untersaget, den Dorf-Webern auch nur um Lohn zu arbeiten, nachgelassen, der Kaufarbeit aber, wie auch des Jungenlehrens, Haltung derer Gesellen, Treibung des Handwerkes mehr als auf einem Gestelle sich gänzlich zu enthalten, inhibiret worden, immaßen die von Zeit zu Zeit confirmirten Innungs-Articul, und die denenselben einverleibten Privilegia, wie auch die Churfürstliche Landesordnung, und der Grimmische Vertrag de Anno 1555 als die darauf bey der am 29ten May 1576 zu Freyberg, und am 17ten May Anno 1604 zu Chemnitz gehaltenen Commission gegebene Abschiede und getroffenen Vergleiche sowohl das gedruckte, und de dato den 3ten May publicirte Churfürstliche Mandat, und die neue Erledigung, de Anno 1664 Tit. von Iustitien-Sachen §. 104 auch letzlich die am 24 Febr. 1668 confirmirte Innungs-Articul auf solche Privilegia erfolget. Anno 1685 geschahe beym Convent-Tage, von denen Ständen Remonstration, daß die Tuchmacher-Innung in vorigen Zeiten in dermaßen großem Flor gewesen, daß die Städte im Lande davon angefüllet, eine große Menge Volkes unterhalten, die Commercia dadurch sehr befördert, und folglich ein nicht geringer Nutzen dem Lande dadurch zugewachsen; anjetzo aber sey nicht der 4te Theil davon noch übrig, und allerdings zu besorgen, daß, nachdem man an allen Orten und Enden denselben nachge-

trachtet, solches in denen benachbarten Provinzien zu etabliren gesuchet, und um dieser Ursache Willen die inländischen Tücher entweder verboten, oder mit schweren Zöllen und Accisen beleget, auch wohl die Meister, mit Versprechung Freyheiten, Vorschuß, Verlags und dergleichen, in die angelegenen Oerter gezogen worden, daß dieses überaus nützliche Gewerbe zu des ganzen Landes merklichem Schaden gänzlich zu Grund und Boden getrieben, und endlich gänzlich vergehen werde. Es haben auch hierzu nicht wenig die bisanhero introducirt gewesene Landaccisen contribuiret, indem durch dieselben, absonderlich die Wollen-Manufacturen weit mehr, als alle andere, beschweret und gedrücket werden.

Was endlich bey Landesversammlungen von Sachen in Deliberation kommen, So

Die Wohlfarth Ihro Churfürstlichen Durchlauchtigkeit, gesammten hohen Familie, ingleichen Dero Bedienten, Hofhaltung und gesammte Regierungsverfassung

concerniren, davon werden folgende Exempel anzuführen seyn. *)

Auf dem Landtage 1673 thaten die Stände dem Churfürsten Vorstellung, wie er mit dem gesammten Chur- und Fürstlichen Hause Sachsen, in puncto securitatis Imperii, Electoratus et

*) Zuerst werden hier einige Nachrichten von der Fräuleinsteuer mitgetheilt, die man aber auch in der Schr. Ausg. S. 71. findet

provinciarum Saxoniae in eine gewisse Verfassung, nach billig distribuirtem Beytrag, treten, und die Marggrafthümer, Ober- und Nieder-Lausitz, auch die Stifter darzuziehen, und unter Churfstl. mit des gesammten Hauses Kräften unterstützten Directorio in- und außer Reichs, in tapfere Autorität gelangen könne. Diese Vorstellung wurde auch vom Churfürsten gnädigst aufgenommen, und dieselbe ins Werk zu stellen, im Ausschußtags-Abschiede, Anno 1676 versprochen.

Bey dem Landtage von 1680 baten die Stände keine ausländischer und widriger Religion zugethane Bedienten, sondern eingebohrne und angesessene auch der wahren Religion zugethane, anzunehmen, und zu befördern.

Dergleichen Ansuchen hatten sie allbereit beym Landtage 1660 gethan. Darauf denn Churfürstl. Durchl. im Deputations-Abschiede Anno 1680 sich erklärten, nicht zu verstatten, daß einige andere, als der Augspurgischen Confession-Verwandte sich im Lande seßhaft machen, oder das Bürgerrecht gewinnen mögen.

Anno 1689 beym Convente, ließ sich die Landschaft folgendergestalt heraus: Man hätte zwar hin und wieder die Impression, ob wäre in diesen Churfürstlichen Landen die Maxime vorgestellet, daß der Successor in der Regierung die Facta und die Verschreibungen derer Herren Antecessorum zu agnosciren nicht verbunden, auch daran nicht gehalten; So hätte doch keiner von allen Churfürstlichen Herren Successoren jemahls

dasjenige in Zweifel gezogen, was sein Antecessor gethan und gehandelt, sonderlich, wenn die Expedition aus denen Collegiis, dahin jedes gehörig, ergangen.

Ingleichen that die Landschaft auch diese Vorstellung, wie das Chur-Hauß Sachsen jederzeit in vollem Credit gestanden, also, daß wenn ein unumgänglich Anliegen und äußerster Nothfall solches betroffen, dasselbe große und viele Summen auch bey Auswärtigen aufbringen, und sich damit retten können. Es hätte sich aber solcher unentbehrlicher Credit einige Jahre her merklich verlieren wollen. Dabey wurden die Ursachen dieses Miß-Credits, und die Mittel, wodurch der Credit zu erhalten, angezeiget. Der Churfürst bezog sich darauf, wegen des Credits, auf die vorigen 1688ten Jahres den 19ten und 25ten Oct. an die Obersteuer-Einnahme, auf Dero eingeschickten Berichte, ergangenen Resolutiones.

Anno 1609 hat Churfürst Christianns II. die gesammte Landschaft versichert, daß dem Ober-Hof- und Appellations-Gerichte, in allen Fällen Dero eigenes Interesse betreffend Recht, zu geben und zu nehmen gestattet sey, welches von denen folgenden Churfürsten confirmiret worden.

Was der Ritterschaft Angelegenheiten betrifft, sind vor andern folgende merkwürdig, als:

Anno 1673 bat dieselbe um Verstattung, außer Landes Kriegsdienste zu nehmen. Es erfolgte aber sub dato Ortenburg, den 11ten Jan.

1681 ein Mandat, daß kein Vasall und Unterthan, auch deren Söhne, ohne Special-Vergünstigung sich in ausländische Kriegsdienste begeben solle.

Anno 1681 beschwerte sich die Ritterschaft, daß zum Ruin des Adels so viele und ansehnliche Ritterguther an bürgerlichen Standes-Personen verkaufet würden; Darwieder setzten sich aber die Städte mit einer Schrift, unterm dato den 10ten Jan. 1682, und führten darinnen an, daß die Ritterschaft kein Ius prohibendi und contradicendi hätte, der Bürgerstand auch in diesen Landen viele Secula nach einander vor Lehnsfähig geachtet worden, und dießfalls ein Ius quaesitum ex praescriptione immemoriali, vor sich habe. Ingleichen, als man bishero mit Belehnung derer aus Mann- in Erbe-Lehn oder gemeines Allodium verwandelten Ritter- und Lehngüther angestanden, stellten die von der Ritterschaft bey eben diesem Landtage, Anno 1681 vor, daß solche Verwandelung durch einen richtigen Contract sub onere et ob bene merita geschehen, viele ihr Vermögen in dergleichen gesteckt, und wenn dieselben auch zum Theil ad tertios possessores kommen, dem Churfürsten dadurch kein Nachtheil verursachet würde, weil durch die Mitbelehnschaft einige Apertur so leichte nicht zu hoffen: Darauf sich denn der Churfürst sub dato den 10ten Dec. erkläret, daß zwar diese Belehnungen vor sich gehen, jedoch keine neue Lehnsverwandelungen geschehen sollten, weil dieselbe wieder das Lehnsherrliche Interesse wären, auch die Familien schwächten.

Ingleichen, wegen der Ritterschaft Fori, erinnerte man bey eben diesem Landtage Ao. 1681,

daß vermöge alten Herkommens keiner von Adel anderswo als bey der Landesregierung und denen Hofgerichten, oder, da er Amtsäßig, daselbst belanget werden könne; es wäre denn, daß er Wechselbriefe in Leipzig zu bezahlen von sich gestellet.

Jngleichen beschwerte sich die Ritterschaft, daß von denen Bürgern viel Bauergüther in denen Adelichen Dörfern erkauft wurden.

Endlich derer Städte Nothdurft insgesammt betreffend. Bey dem Landtage 1673 beklagten sich die Städte, daß sie ihre Rechnungen bey der geheimen Cammer eingeben sollten, da doch dieselben (außer denen, so in specie eximiret, oder vor absonderlicher Commission ihre Rechnungen zu justificiren befehliget) von Churfürst Augusti Zeiten an, ihre Rechnungen in die Landesregierungen eingegeben, von der sie zur Examination an die Cammer geliefert worden. Zu dem sind sie meistens von Alters her also befreyet, daß der angetretene Rath des abgehenden bey der Abwechselung übergebene Rechnungen zu revidiren und zu examiniren, auch Iustification zu exigiren Macht hat. Da denn die Einsendung der bereits judificirten Rechnungen mehr dahin zu deuten, daß solche zu Churfürstlicher Sächßl. Landesfürstl. gnädigster Approbation der wohlgeführten Verwaltung des gemeinen Stadt-Guthes geschehe, als daraus einige Nothwendigkeit, als ob der Städte Rechnungen über ihre gemeine Stadtgüther, von der Churfürstlichen Cammer dependiren, zu erzwingen sey. Gestalt, als dergleichen beym Landtage 1659 denen Städten zugemuthet worden, sie in einer unter-

thänigsten Schrift von 3ten Octobr. h. a. sich gehorsaml. entschuldiget, und sie bis dato in possessione geruhig verblieben, wie denn etliche Städte ausdrücklich privilegiret, um mit keiner Einsendung der jährlichen Rechnung beleget zu werden, weil die hochlöblichen Vorfahren derer hohen Landes-Fürsten in ihre Dexteritaet solches Vertrauen gesetzet, daß sie bey denenselben derer Rentherey-Inspection vor unnöthig erachtet. Andere hätten gewisse gnädigste Concessiones von langen Zeiten her, zu Special-Uebersehung ihrer Rechnungen erhalten, Krafft welcher sie, mit der Einsendung billig verschonet blieben.

In specie betreffend:

1) Dreßden.

Hat sich Ao. 1673 beschweret, daß ihnen in ihrem Privilegio von freyen Bierschank und anderer Nahrung, Eintrag geschehe. Darauf ergieng ein Churfürstliches Mandat sub dato den 15ten März daß alle Winkelschenken sollten abgestellet, jedoch der Freybergische Keller geduldet werden.

Anno 1680 baten die Ausschußtags-Versammleten, daß keine andere als der Lutherischen Religion zugethane sich darein ansäßig machen und das Bürgerrecht bekommen möchten. Welches auch der Churfürst im Abschiede versprach; Ingleichen versprach er, daß dasjenige Biergeld, so bisher wegen des Schloßthurmbaues angeleget, alsobald cessiren sollte.

Anno 1683 und 85 intercedirten die Stände für diejenigen Interessenten, welche zum neu an-

gelegten Garten ihre Felder hergeben mußten, und noch nicht bezahlet worden.

Anno 1684 und 85 bey denen Convent-Tagen wurde wegen der Guarnison erinnert, daß ja in vorigen Zeiten und bis zu Churfürst Christiani I. Regierung bey dieser Festung keine geworbene Mannschaft gewesen sey, sondern dieselbe allein mit gewissen aus der Bürgerschaft versehen worden. Anno 1587 aber, habe Churfürst Christianus I. vermittelst einer Commission solche Verordnung und Aenderung hierunter vorgehen lassen, daß Rath und Bürgerschaft ein gewisses Geld verwilliget, dargegen aber der Churfürst eine besondere Guarde guter tüchtiger Knechte, so viel die Nothdurft erfordern möchte, zu halten, und aus Dero eigenen Mitteln, das was über des Raths und der Bürgerschaft Verwilligungen nöthig, ihnen wollte reichen lassen, gnädigst versprochen, wie der hierüber verfertigte Receſs vom 4ten May 1587 ausweiset. Dabey ist es bis Anno 1610 beruhet, da die Guarde bey der Festung verstärket, ein gewisses, so man Soldatengeld genennet, im Lande aufgebracht, hiesiger Ort aber mit solchem Beytrage aus denen in gedachten Jahren bey beschehenen gnädigsten Landes-Conventen angeführten Ursachen, verschonet worden. Und gleichwie von Anno 1587 die zuerst geworbenen Knechte, allhier beständig einlogiret, welche ihnen selbsten Quartier schaffen müssen, und damit die Einwohner nicht beschweret gewesen: Also hat es auch Churfürst Johann Georg I. darbey allezeit, auch in denen schweresten Zeiten, bewenden lassen.

Ferner, als hernach, Anno 1651 die sämmtliche Landschaft zum Unterhalt derer Guarnisonen und Guarden, sonderliche Bewilligung gethan, ist damit die Soldatesque sich die Quartiere selbst hiesiges Ortes schaffen könnte, jedem Gemeinen monatl. 12 Gr. und also jeglichem 6 Rthlr. jährlich deswegen verordnet, und die Verpflegung gleichfalls auf vorige Maße eingerichtet worden, dabey es wiederum in die 30 Jahr, nehmlich bis Ao. 1681 beruhet, da Churfürstlicher Befehl sub dato den 3ten Julii ergangen, daß die Gemeinen der Guarnisonen zu Neu- und Alt-Dreßden ihre Quartiere nicht mehr wie bishero vor Geld bezahlen, sondern solche frey haben sollten. Worgegen ihnen monatlich 12 Gr. zum Behuf ihrer Kleider abzuziehen wären; welche Resolution doch hernachmals auf beschehene unterthänigste Remonstration wiederum suspendiret, die Sache zu einer Commission ausgesetzet, folgendes 1682te Jahr aber, ohne die vertröstete Untersuchung zur Execution gebracht worden, also, daß 4 Compagnien zu Fuße, jede à 200 Mann, und 50 reutende Trabanten, wie auch die Staatspersonen von der Feld-Artillerie ihre respective Quartiere Servicen- und Quartiergelder genossen.

2) Delitzsch.

Diese hat Ao. 1629 sich über die Stadt Landsberg wegen unbefugten Bierschankes beschweret; sintemahl, uralter Verordnung, sub dato Dreßden, Sonntags nach S. Catharinae 1534 und der steten unverbrüchlichen Observanz nach, Landsberg

nur, als ein Flecken, zu brauen, nicht aber aufs Land Bier zu verkaufen berechtiget.

3) Leipzig.

So hat 1681 die Landschaft wider die vorseyende Confirmation der von dieser Stadt prätendirten Stapel-Gerechtigkeit auf 15 Meilen protestiret.

4) Meißen.

Ao. 1673 hat der Rath beym Landtage erinnert, daß die Elbe-Brücke von ihm erbauet, er auch wegen des Zolles zu derselben Erhaltung privilegiret sey. Ao. 1676, als der Gleitsmann, Johann George Brackisch, wegen des auf seinem von der ersten Frau ererbten Hauses Nahrung trieb, und doch ratione onerum exemt seyn wollte, intercedirten die Ausschußstädte bey Churfürstlicher Durchl. für solche Stadt, alldieweil solche Exemtion denen erörterten Landesgebrechen de Anno 1661 Tit. von Iustitien-Sachen schnurstracks zuwider und in dem 107. §. von der Stadt ꝛc. hierinnen klare Maße giebet, daß ein jeder, der ein Bürgerhauß daselbst hätte, und bürgerliche Nahrung triebe, das Bürgerrecht erlangen sollte.

Anno 1683 beschwerte sich der Rath beym Convent-Tage, daß, ob sie zwar vor mehr als 200 Jahren in geruhigen Possess des freyen Salzeinkaufs und Schankes, in ihrem Weichbilde sich befänden, auch darinnen von der Landesregierung de Anno 1551 und 1672, ingleichen 1632. 1641. 1659 durch Decisiv-Befehle confirmiret worden,

dennoch von der neu aufgerichteten Salzniederlage darinnen turbiret würden.

5) Torgau.

Hat Ao. 1670 die Freyheit ihre Biere denen Beyschenken in- und außerhalb Dreßden zuzuführen verlanget.

6) Wittenberg.

Diese suchte Ao. 1673, 1679 und 1684 bey der Landschaft Hülfe wegen des Ao. 1636 und 1637 zu Verpflegung 4 eingelegter Regimenter, gethanen hohen Vorschuß von 33233 Fl. und auf die Stadt- und Commungüther, aufgenommene 6625 Fl. Ingleichen Anno 1685 intercedirten die Stände vor diese Stadt, welche sich beschwerete, daß die Universität und das Churfürstliche Amt sich der Einquartierung gänzlich entzogen.

7) Wurzen.

So haben Anno 1679 die Stände für den Rath intercediret, als sich etliche Bürger unterstanden, bey der Stiftsregierung einen Syndicum zu begehren, unterm Vorwand, als hätten sie wider den Rath, und Contributions-Einnehmer, in puncto des Contributions-Wesens, und andern sich zu beschweren."

§. 15.

In dem letzten Theile der ausführlichen Nachricht ist von dem Verfahren bey den landschaftlichen Berathschlagungen die Rede.

Etwas umständlicher verdient hierbey die Comunication in Erwägung gezogen zu werden, die zwischen Prälaten, Grafen und Herrn und den übrigen Ständen statt findet, da zumal dieser Gegenstand in der neuesten Landtagsordnung nicht berühret ist, und daher auch von den meisten Schriftstellern [1]) übergangen wird.

In der Landtagsordnung von 1595 findet man hierüber folgende Bestimmung: „Sie schicken dieß (den einhelligen Schluß von Ritterschaft und Städten) weiter durch zwo Adelspersonen aus Ihrem des engen Ausschusses mittel, den Graven, Herren und Universitäten, diese geben ihre schriftliche Bedenken, darinnen nichts anders zu befinden, denn daß sie die Ausschuße in Ihren fürhaben confirmiren. Es wird aber mit solchen nicht viel disputiret, sondern bleibet gemeiniglich bey dem Beschluß der ausgeschossenen."

Ueber diese Stelle der Landtagsordnung ist auf verschiednen Landtägen großer Streit entstanden, weil 1) Ritterschaft und Städte ihren gemeinsamen Schluß nur dann durch 2 Deputirte vom Adel den Grafen und Herren übergeben wollten, wenn diese persönlich anwesend wären, welcher Punct auch beyfällig für jene durch eine Churfürstliche Resolution vom 13ten Jun. 1657 [2]) ent-

1) v. Römer sagt blos S. 33. „Im übrigen separirt sich die erste Klasse von der zweyten und dritten in der Maaße, daß sie besondre Präliminarschriften, auch Bewilligungsschriften übergiebt, und mit diesen letztern nur selten communicirt."

2) S. die Beylage sub G.

schieden wurde; 2) Prälaten, Grafen und Herren nicht unter dem gemeinsamen Directorio des engen Ausschusses der Ritterschaft stehen wollten, und daher ihre Schriften dem Churfürsten besonders überreichten. Eine Wirkung hiervon war es, daß Ritterschaft und Städte den Ständen der ersten Klasse erst dann ihre Schriften ad notitiam überreichten, wenn sie dieselben schon dem Churfürsten übergeben hatten, worüber große Beschwerden entstanden, die besonders auf dem Landtage 1687 geführet wurden. [1]) Auch erboten sich damals Ritterschaft und Städte in die gewünschte frühere Communication mit den Prälaten, Grafen und Herren zu treten, wenn diese dafür das Directorium des engen Ausschusses der Ritterschaft anerkennen wollten, welches aber nicht geschehen ist, daher noch immer die erstere so wie auch die Universitäten ihre besondern Präliminar- und Bewilligungsschriften zu übergeben pflegen, wornach auch die S. 77 enthaltne Bemerkung zu verbessern ist, daß die gemeinschaftliche Präliminarschrift aus den von den Prälaten, Grafen, Herren, Ritterschaft und Städten ꝛc. eingegebenen Präliminarien und Gravaminibus gefertigt werde.

Auch dürfte ferner wenigstens in neuern Zeiten der S. 78 bemerkte Fall nie vorgekommen

1) Es wurden hierüber folgende Schriften gewechselt. a) Derer Prälaten, Grafen und Herren abermalige Beschwerniß umb allzuspäter Insinuation derer Landtagsschriften vom 27sten Oct. b) der Landschaft hierauf erlassenes allerunterthänigstes Memorial vom 7ten Nov. c) Der Prälaten, Grafen und Herrn Replik vom 10ten Dec. d. J. d) Der Landschaft anderweitige Entschuldigung vom 30sten Dec. d. J.

seyn, daß die Gravamina nicht alle zugleich in einer förmlichen Präliminarschrift übergeben, sondern theils in einer Beylage bey der Hauptbewilligungsschrift mit angeführet, theils auch derselben convenienti loco inseriret werden. Dagegen scheint der in dem Manuscript befindliche Zusatz richtig zu seyn, daß nicht eher zur Proposition und Verwilligung geschritten werde, bis eine Churfürstliche Resolution erfolgt, darinne entweder die Gravamina erörtert, oder die Vertröstung zu ihrer Erörterung geschiehet.

In Ansehung des Landesherrlichen Reverses, dessen Inhalt ausführlich S. 80 u. f. angeführet wird, findet man verschiedne interessante historische Nachrichten in Haußmanns Beyträgen Th. 2 S. 64. u. f. Hier wollen wir uns nur auf die einzige Bemerkung einschränken, daß die beym Schreber S. 84 befindlichen Reversalen von den Herzogen Friedrich und Wilhelm fälschlich in das Jahr 1458 gesetzt werden; in dem Manuscript steht dafür 1438 welches auch, wie gleichfalls Haußmann Th. 2. S. 106. bemerkt, die richtige Jahrzahl ist.

§. 16.

S. 92 wird von der Auslösung gehandelt, und nach dem Zeugnisse Müllers in den Sächsischen Annalen S. 435 (S. 345) erzählt: daß vor Alters die Landstände vom Hofe aus pflegten gespeist zu werden, daß ihnen aber dafür 1631 eine Auslösung sey gegeben worden; womit auch Weck a. a. O. S. 448. übereinstimmt. Dage-

gen erinnert Haußmann S. 155, daß schon vorher mehreremalen, besonders 1628, der Auslösung gedacht werde. Auch v. Römer hat dieses schon Th. 3. S. 146 behauptet, aber zugleich bemerkt, daß schon 1590 die Anzahl Pferde sey bestimmt worden, die einem jeden Landstande solle gut gethan werden, und daß demungeachtet die Speisung bey Hofe bis 1631 fortgedauert, die Auslösung also blos in Ansehung des übrigen Aufwandes statt gefunden habe. Dieser Unterschied wird auch durch ungedruckte Nachrichten, die ich von den Landtägen des vorigen Jahrhunderts besitze, bestätiget. Besage derselben hat die Landschaft in einem Memorial vom 19ten Febr. 1622 angesucht, ihr statt der gewöhnlichen Speisung mehr Auslösung zu geben, welches ihr aber nicht sey zugestanden worden, auch soll die Landschaft 1628, außer der Auslösung von 2 Fl. auf jedes Pferd, (welche Summe aber wahrscheinlich zu hoch angesetzt ist, und auf 1½ Fl. herabgesetzt werden muß) 1 Futter Maaß Hafer des Tages mit Speise für sich, und das Gesinde desgleichen Rauchfutter für die Pferde erhalten haben. [1]) Ja noch 1640 schien man die Speisung bey Hofe als Regel voraus zu setzen, indem es in dem lub H beygefügten Landtags-Ausschreiben ausdrücklich heißt: „Weil zu diesemmahl die Speisung unserer getreuen Landschaft zu hoffe nicht geschehen kann u. s. w. Dasselbige Landtags-Ausschreiben ist auch deswegen merkwürdig, weil daraus ersichtlich ist, daß

1) Auch beschwerte sich damals der Adel im Amte Stolpen, daß ihm der Amtsschösser daselbst die Auslösung nicht nach den Pferden dem alten Herkommen nach, sondern nach den Ritterdiensten reichen wollte.

schon damals die Auslösung zum Theil von der Steuer mußte übertragen werden, denn es verstand sich damals der Churfürst nur dazu, der Landschaft auf jedes Pferd täglich 1½ Fl. vom Tage der Ankunft bis zum Beschluß des Landtages reichen zu lassen, der übrige Aufwand aber sollte nach vorhergegangener Abrechnung von der ersten bewilligten Steuer wiederum abgezogen werden. Dasselbige geschah auch nach den oben angeführten ungedruckten Nachrichten schon 1635. 1646 aber wurde 1 Pf. von dem Schock zu dieser Absicht besonders verwilliget. Hiernach ist also so wohl die ausführliche Nachricht als auch v. Römer S. 46 not. 6 zu berichtigen, welche behaupten, daß zuerst auf dem Landtage von 1660 die Auslösung von der Steuer sey verwilliget worden. Auch habe ich in den Landtagsacten d. J. selbst ähnliche Verwilligungen von 1653, 1657 und 1659 erwähnt gefunden. [1])

Uebrigens scheint zuerst auf dem Landtage von 1660 die Auslösung auf dem heutigen Fuß bestimmt worden zu seyn, nehmlich 14 Gr. auf das Pferd während der Reise und 1 Gülden während dem Landtage selbst. Das Stift Wurzen wollte sich damals ganz davon ausnehmen, unter dem Vorwande, daß es zu dem Landtage keine Deputirten schicke; allein die Landschaft erwiederte dagegen in einem Memorial vom 8ten Jan. 1661, daß es allerdings durch die Deputirten des Stifts Meißen gleichfalls vertreten werde.

1) In einem Memorial der Landschaft vom 28sten März 1661 wurde sogar eine Specification der alten Auslösungsreste von 1653, 1657 und 1659 übergeben.

Ein andrer Streit entstand auf dem Landtage von 1666, wo die Stände verlangten, daß, weil die Auslösung nicht mehr aus der Cammer gereicht würde, auch die Auslösungszettel nicht von dem Oberhofmarschall, sondern von dem Erbmarschall sollten unterschrieben werden. Durch eine Churfürstliche Resolution vom 23sten Febr. d. J. wurde dieser Streit dahin entschieden, daß jener Zettel zuerst von dem Oberhofmarschall und hernach von dem Erbmarschall sollten unterschrieben werden, welche Verordnung auch in der Landtagsordnung von 1728 §. 4 bestätigt worden ist.

Noch sind aus dem Manuscripte zwey Churfürstliche Decrete beyzufügen, die wegen der Auslösung ergangen sind. Das erste von Johann George III. sub dato Dreßden den 2ten März 1682 des Inhalts: „daß die neu nobilitirten Personen, so viel deren erschienen, ungeachtet sie von denen andern nicht admittiret worden, dennoch Auslösung genießen sollten.“ Das andre von demselbigen Churfürsten sub dato Moritzburg den 2ten März 1689, in welchem verordnet wurde, „daß 1) was die alten Schriftsäßigen Rittergüther und deren Besitzer betrift, es ungehindert bey dem vorigen verbleibe: 2) Wegen der neuern Schriftsassen aber es dergestalt sein Bewenden haben solle, daß denenjenigen, so bey abgewichnem Landtage die Auslösungskosten und deswegen absonderliche Concession erhalten, selbige hinführo, weil sie bereits in Possessione vel quasi, ferner genießen, andre aber, so damals noch nicht versehen, noch auch zur Possession gekommen, sich dessen keineswegs an-

maßen, oder dergleichen prätendiren sollten.“ Das erste Decret wird auch von Zachariä in seiner Abhandlung über das ausschließende Sitz- und Stimmrecht des alten Adels auf Landtägen a. a. O. S. 60 erwähnt, von dem zweyten aber habe ich keine nähere Auskunft finden können, und die neue Landtagsordnung §. 39 stellt dagegen die Regel auf: daß nur diejenigen neuen Schriftsassen keine Auslösung erhalten, welche die Schriftsäßigkeit cum clausula, entweder gar nicht auf Landtägen, oder auf ihre Kosten zu erscheinen, erlangt haben.

Beylagen.

H.

Herzog Georgens Proposition auf dem letzten Landtage zu Leipzig, Anno 1537.

Ehrwürdige in Gott besondere liebe Freunde: Ehrwürdige, Wohlgebohrne, Edle, Würdige, liebe Räthe, Andächtige Getreue und Unterthanen ꝛc. — daß E. L. auf Unser Beschreiben allhier erschienen, gereicht Uns zu danknehmenden Gefallen, und haben E. L. und auch andere alle hieher gefordert, aus Ursachen wie folgends zu vernehmen:

Dann, nachdem Wir auf Verleihung des Allmächtigen, und auf Befehl Unsers Hrn. Vaters seel. Gedächtniß, und hernachmals nach seinem tödtlichen Abgang weit über 40 Jahr in gutem Fried und Ruhe regieret, daran wir Unser Leib und Guth nicht gesparet, wie menniglich wissende ist, und Wir sonder Ruhm sagen mögen, daß Wir Fried zu erhalten, Unser eigen Cammerguth nicht gespart, sondern haben das, wie beweißlich um Frieden Willen dargestreckt;

So haben Wir in dem erschrecklichen Bauern-Aufruhr, da alle andere Fürsten, dieser Lande entsetzt, und in Furchten gestanden, Uns an Unserm Leibe noch sonsten nichts lassen dauern, damit wir die von Prälaten, Grafen und Ritterschaft, da der wären entsatzt gewest, zu den Ihren

bracht, und die in Fried erhalten, und wollten nichts liebers, wo es Gottes Wille wäre, denn daß Wir noch in Fried und Einigkeit regieren möchten, denn Wir hoffen, daß Wir bißhero dermaßen regieret haben, daß E. L. und Ihr euch über Unser Regiment nichts zu beschweren gehabt.

Ihr seyd desselben auch, Gottlob! wie augenscheinlich und am Tage ist, nicht armer worden: So habt auch Ihr von Prälaten, Ritterschaft und Städten sonderlich, Euch als die getreuen Unterthanen gegen Uns gezeiget und gehalten, in allen Unsern Nöthen und Anliegen, daß Wir Euch billig mit Gnaden geneiget und dankbar seyn sollen. Wir wissens auch mit nichten baß zu zu vergleichen, denn daß Wir Euch bey Zeit Unsers Lebens einen Regenten verordnen möchten, daß Ihr nach Unsern Absterben in Fried und Einigkeit geregieret werdet, das wäre Uns die größte Freude, und wollten desto lieber, wenn Gott über Uns gebeut, nach seinen göttlichen Willen von dieser Welt scheiden. Derohalben so sind Wir bedacht, Euch Unsern Herzog Friedrich zu einem Fürsten und Regenten nach Unserm Tode zu verordnen, den Wir in Unserm Gehorsam und Wahrheit also vermarkt und befunden, daß Ihr bey Ihm Treu und Glauben, nicht weniger dann bey Uns zu verhoffen habet, der auch Euer rechter Erbherr ist, und diejenigen, die von seinem Leib in ehelichen Stande kommen von Gott und denen Rechten.

Damit Wir aber gewiß werden mögen, daß Ihr treulich und fleißiglichen geregieret werdet, nachdem junge Fürsten durch einzelne Regenten

zuweilen mögen verführet werden. So wollen Wir Ihme verordnen aus Eurem Mittel von der Landschaft und Ständten 24 Personen, darunter 2 Grafen, 2 Prälaten, 2 von Städten, 2 Gelehrten, und die andern alle von der Ritterschaft seyn sollen, mit derer Rath, Vorwissen und Willen soll Unser Sohn regieren, und soll von denenselben 3 oder 4 zum wenigsten stetig an seinem Hof haben, damit dasjenige, das da von denen Landt-Ständten in ihren Sachen beschlossen wird, desto baß möge gehandelt werden. Ueber das mag Unser Sohn Räthe und Diener uffnehmen, und zu sich ziehen, die ihm gefallen. Wo ihr nun von denen Land-Ständten einige bleiben wollet, und euch nicht trennen, oder trennen lassen, sondern einträchtig im Gehorsam der christlichen Kirchen bleibet, wie Wir billig Uns versehen sollen: So zweifeln Wir gar nicht, daß Unser Sohn mit solchem stattlichen Rath dermaßen regieren werde, daß Land und Leute im Fried und Ruhe und Einigkeit bleiben werden, und das also auch einem jetzlichen Standte des Regiments ein Wissenschaft hätte, daß es gleichmäßig, und keinen Theil zu unterdrücken geregieret werde. Wir haben bey Uns, Land und Leuten zum besten, keinen bessern Weg bedenken mögen, Wir wollen auch die Personen zum Regiment Euch allen nahmhaftig anzeigen.

Wo ihr aber als die getreuen Unterthanen einen bequemern bessern Weg wisset, dadurch Land und Leuthe im Friede und guten Regiment möchten erhalten werden; So wollen wir auch gerne Euer Bedenken hören, und Rath folgen, derohalben Wir auch Euch Uns zu rathen allhier gefordert haben.

Wir wollen Euch auch als Unsern getreuen Unterthanen nicht bergen, daß von denjenigen, denen mehr Unruhe und Zutrennung der Leute geliebet, dann Einigkeit, euch vorbracht und eingebildet mocht werden, daß nach Unsers lieben Bruders und Unserm Absterben zweifelhaftig seyn sollte, welcher noch vermöge der Väterlichen Theilung regieren sollte. Damit Ihr nun des guten Grund bekommt; So wollen Wir Euch allhier verleßen lassen, wie Wir Uns mit Unserm Bruder einer erblichen Theilung letztlichen vereiniget haben und verglichen, die Wir beyderseits geliebet, angenommen, und bißher gehalten haben, darinnen klaar befunden wird, daß eines jeglichen Leibes-Lehns-Erben seine zugetheilte Leute behalten, und regieren sollen. Wir wollen euch auch anzeigen, eine Kayserliche Beståttigung über solche Erbtheilung, dadurch Ihr allenthalben befinden werdet, daß eine rechte erbliche Theilung gemacht und gehalten ist worden: Derohalben begehren Wir gnädiglich, Ihr wollet Unserm Sohn vor euren rechten Erbherrn erkennen und halten, und Euch von ihm nicht dringen lassen, Sondern Ihn schützen und Handhaben helffen, das Ihr zu thun schuldig seyd, und Wir daran nicht zweiffeln.

Zum andern so haben Wir in kurzer Zeit verschienen Euch an etzliche Plätze erfordern lassen, nachdem Wir die Zeit keinen Landtag haben halten können oder mögen, und 3 Artikel im Rath legen lassen, und auch darneben Unser Guthbedünken angezeiget, nachdem Wir Uns versehen hätten, daß Ihr Uns Euren Rath und Gutdünken angezeiget solltet haben, und wo Ihr Unser Bedenken

vor gut ansaget, daß Ihr dann auch eure Hülfe darzu thun werdet.

Nun habt Ihr im Land zu Döringen Uns ohne Antwort gelassen, und habts uff einen Landtag schoben, und es ist um Euch der Döringer Willen am meisten vorgenommen, nachdem mannigfaltig an Uns gelanget, daß Wir etliche Festen im Lande zurichten sollten lassen, darinn Ihr Euren Leib in der Noth bergen, und euch enthalten möchtet. So sind es alles Eure Sachen, die Wir zum selbigen mahl bey Euch gesuchet haben, und ist nicht darum geschehen, daß Wir Euch sundern wollten, denn wo Ihrs nicht vor gut gehalten hättet, so hätten Wirs auch dabey bleiben lassen wollen. Nun sehen Wirs nochmahls vor noth- und gut an, daß man etliche Städte und Festen im Lande zurichtet und bauet, daß Ihr Euren Leib und Guth, Weib und Kind bergen möcht, und Euch versammlen und enthalten könnet, biß man Euch zu Hülf und Rettung kommen möcht. Wo ihrs nun nochmahls auch vor gut ansehet, so wollet Eure Hülf dazu thun, dann Wir es allein zu thun nicht vermögen, und selbst Leuthe darzu erwehlet, die solche Steuer und Hülfe einnehmen, in ihrer Verwahrung enthalten, die Plätze helfen besichtigen, und rathschlagen, wie oder wo man bauen solle, daß dieselbe denen Landständen davon Rechnung thun. Wir wollen auch darzu verordnen und fleißig helfen rathen, dann Wir verhoffen, es soll Land und Leuthen in Zeit der Noth, und zu merklichen Nutz und Frommen kommen.

Wir haben Euch auch anzeigen lassen, daß hefftig auf Uns gedrungen werde, Unsere Münze

zu geringern, und Uns in einer andern Münz-Ordnung einzulassen, das Wir zu thun nicht bedacht, wo es auch immer darzu komme, daß Ihr euch darein führen ließet, so werdet ihr Land und Leuthe in einen solchen Schaden führen, der unüberwindlich wäre. Denn wenn die Münz geringert werden sollte, würde mancher, der da auf 1000 Fl. verschrieben, biß in die 1200 Fl. davor geben müssen, dargegen doch alle Euere Zinnß und Einkommen, sonderlich die Erblichen geringert; So werdet Ihr auch alle Ding um geringe Münz theurer kauffen müssen, dann sich der Handelsmann von Stund an nach der Münze richt. Zu dem so werde der Handel in diesem Landen sehr abnehmen, nehme denn die Handthierung ab von Fremden = = = = = = Mann. So werde auch Euer Vertrieb an Gethreyde, Fische, Wolle und Viehe abnehmen, und werden allso Eure Güther wohl um den 4ten Pf. fallen; zu dem wo die Münze geringer gemacht worden, und die Bergwerk und Bergleute sollen ihr schwer erbauet Silber um geringer Münz geben, würden die Bergwerk allenthalben bleiben liegen, und würde allso dem Land Ihr Vertrieb und Nahrung entzogen, und möchten die Bergwerk wiederum verwüstet: Und ob dies ganze Land auf einmahl verheeret werden sollte; so kann es doch so viel Schaden nicht zufügen. Derohalben Wir Euren Rath und Bedenken begehren.

Zum dritten so haben Wir auch Euren Rath und Bedenken hören wollen, wie doch die Geistlichen Güther an liegenden Boden, und Wieder Kauffen mögen erhalten werden, nachdem sie die

Hölzer verwüsten, die Wiederkäufliche Zinnßen verkauffen, und Uns die Güther, die außerhalb Unser Lande und Fürstenthumb gelegen, und Unsern Klöstern und Häußern gehörig, verkaufen und entwenden: darnach die Orden und Geistlichkeit verlassen. Weil sie denn von Uns und von Unsern Vorfahren, desgleichen von Unsern Unterthanen gestifftet und hergekommen seind, wie man dieselbe auch also erhalten möge, damit Unser Lande nicht vermindert oder geschmählert werde, des begehren wir och Euer Bedenken und Rath. Dann Wir befinden, daß in dem, daß damit in Unserm auch Euern Nahmen abgeredt, verfügt und vorgenommen, allerley Weiterung vorfällt.

Wir wollen Euch auch nicht bergen, daß Wir Uns mit Unserm Herrn und Freunden nechst gegen Zeitz betagt haben und beschrieben, dermaßen daß die Fürsten, die die Erbeinigung nicht geschworen, daß sie dieselbe schwören sollten, wie Unser Sohn der Landgraf und Wir gethan haben. Da Wir aber zu Handlung kommen, da haben Wir befunden, daß man Enderung darin hat mnchen wollen, die doch klahr in der geschwornen Unserer Vor-Eltern Erbeinigung vorzunehmen verbothen, wie der Articul hiebey mitbringet, die Uns alsdenn, da er anders zuvor geschworen, nicht zuläßlich gewest, und haben ja so viel vermarkt und befunden, daß Wir in die Einigung nicht haben können willigen, und haben doch bedacht, daß Landgraf Philips zu Heßen Sohn und Wir mit einander in der Erb-Einigung seyn, dann Wir Beyde haben zuvor eine Meynung und Innhalt geschworen. So haben Wir mit dem Churfürsten

von Sachßen Unsern Vettern, den Grimmischen Machtspruch, und andere Verträge, darinnen Wir einander genug verbunden, verpflichtet seyn, daß Wir unsern Theil treulich halten wollen, so fern es Uns auch gehalten wird; So haben Wir Uns auch mit dem Churfürsten von Brandenburg und seinem Bruder bey Leben ihres Vatern seel. desgleichen mit dem Erzbischoff von Magdeburg und Halberstadt, mit Herzog Erichen und Herzog Heinrichen von Braunschweig in eine Einigung und Vertrag gegeben, daß einer dem andern bey seinen Landen, wo sie der Religion halber überzogen oder beschweret sollten werden, soll treulich schützen und handhaben, darzu hat Uns das verursachet, daß man Uns unerfindlich Uflagen gethan hat, damit man gern Ursach zu Uns gewinnen wolle, wie dann mit den gerüchten Bündniß und andern unterstanden.

NB. An statt dessen stehen im Concept folgende Worte, so aber ausgestrichen. Wie dann durch D. Pagken thätliche Verursachung genugsam befunden.

So hat Uns och verursachet, daß die Häupter der Lutherischen Secten sich mit fremden Königen, Fürsten, Städten, und Comunen in Bündniß gelassen, wieder die Papisten wie sie es nennen, der Religion halber, darin sie wollen alle Ding gezogen haben. Weil wir Uns dann auch vor einen Papisten und gehorsamen der Christlichen Kirchen und Kayserl. Majestät erkennen. So haben Wir Uns mit Unsern Nachtbarn Herrn und Freunden in diese Eingung gegeben und eingelassen, damit

Wir nicht als bloß allein in der Zeit der Noth gefunden werden; Dieweil Wir denn uff allen Theilen gegen einander gnugsam verbunden, und verpflichtet seyn, wo es einer dem andern halten will. So achten Wiers nicht Noth, daß Wir Uns in einige weitere Verpflichtung oder Bündniß einlassen, wie Wir denn mehr Ursach haben, davon vor jedermann nicht zu reden ist, sondern wo es noth wäre, einem ziemlichen Ausschuß vertraut mag werden. Wir haben auch in allen Einungen Päbstl. Heiligkeit und Kayserl. Majestät ausgenommen, wie sich von Recht gebühret, und wollen ob Gott will, dieweil wir leben, mit Niemanden keinen Krieg anfangen, Wir werden dann zur Gegenwehr gedrungen, Wir wollten auch ohne Euer Vorwissen nichts thun, daß haben Wir Euch als Unserm getreuen Unterthanen unangezeigt nicht lassen wollen.

Vors letzte wollen Wir Euch nicht bergen, nachdem Prälaten, Ritterschafft und Städte Uns mit einer Hülfe und Zehend von Getränk treulich beygestandten, damit Wir auch es desto stattlicher haben geregieren können; Es ist auch von der Gnade Gottes dahin gelanget, daß Wir daran so viel erlanget, daß Wir so bloß nicht seyn, wo diese Lande was Noth angehen sollte, Wir wollten Uns mit Hülf Gottes ufhalten, dazu Wiers auch bey einander gehaben, und zu keiner andern Sache gebrauchen, wie Ihr sambt Unsern Sohne, wo Ihr Unsern Todt erlebet, befinden werdet, und ist nicht weniger ohne diese Eure uns gethane Hülffe wäre es Uns ohnmöglich gewest, wo och die Hülffe wendet, da wendet das Zunehmen. Die-

weil dann dieselbe Eure Hülffe sich in etlichen Jahren endet, wiewohl wir ungewiß ob Wirs erleben, so wollten Wir doch gnädiglich an Euch gesucht haben, wo es Euch nicht sonderlich beschweret, Ihr wollet diese Hülffe willigen auf Unser Leben. Denn so Wir nimmer seyn, so wirds darnach bey Unserm Sohne und Euch stehen, was Ihr bedenkt, daß zu Erhaltung des Regiments dienstlich, und werdet ohn Zweifel das Beste zu fördern, nichts lassen erwinden, und wollet dieß Unser Ansuchen zum besten vermerken, so wollen Wirs in allen Gnaden gegen einen jeden insonderheit zu vergleichen in Unvergessen stellen.

Persohnen des Regiments.

1) Von Grafen:

Graf Hoyer, von Mannßfeld.
Graf Günther, von Schwartzburgk.

2) Von Prälaten:

Der Dechandt zu Meißen.
Herr Julius Pflugk.

3) Der Ritterschafft.

Herr Rudolph von Bünau.
Herr Wolff von Ende.
= Friedrich von Witzleben.
= Heinrich von Bünau, zu Teuchern.
= Andreas Pflugk, zum Knauthan.
= Heinrich von Schleinitz, zu Sathayn.
= Wolff von Schönberg, Amtmann zu Meißen.

Herr Jorg von Carlewitz.
= Caspar von Schönberg, zu Porschenstein.
= Ernst von Miltitz.
= Christoph von Ebeleben.
= Melchior von Kotzleben.
= Andreas Pflugk, Amtmann zu Freyberg.
= Hannß von Schleinitz, zu Schleinitz.
= Hannß von Kitzscher.
= Christoph von Heilnigen.

4) Von Städten.

Der regierende Burgemeister zu Leipzig.
Der regierende Burgemeister zu Dreßden.

5) Von Juristen.

D. Simon Pistoris, Canzler.
D. Jorg Breitenbach.

Wenn einer von denen abgehet, bey Unserm Leben, so wollen Wir einen andern verordnen, nach Unserm Tode solls von Unserm Sohne, und dem geordneten Regiment geschehen. Diese alle wenn sie ins Regiment neben Unserm Sohne treten, sollen sie mit handgebender Treue an Eydesstatt Unserm Sohne geloben, Sein und des Landes Nutz zu fördern, damit daß es in Fried und ohne Zutrennung in Einigkeit der Christlichen Kirchen geregieret werde.

B.

Landtags Ausschreiben

George von Gottes Gnaden Herzog zu Sachßen rc.
de Ao. 1501.

L. G. und Rath, Uns seyn Sachen fürgevallen, darvon Unser Rodturfft erfordert, mit gemeyner Landschafft zu handeln, derhalben ist Unser Begerung, ir wollet mit sampt 2 Erbar Mannen Ewers Amts die von den andern gevollmechtiget vff Montag nach Corporis Christi schirsten zu Leypzk einkommen, daselbst Unser Gemüthe ferner zu vernemen, vnd nicht außenbleyben, wollet auch mittler Zeyt Ewers Abwesens in solichen ewern Amt vleißigs uffsehen zu haben bestellen, In dem allen geschiet Unnser Wille. Geben zu Dreßden am Freytage nach Misericordias Domini: Anno 1501.

Unserm
Landvogt zu Pirn Rath und L. G.
Ern Gözen von Ende Ritter.

C.

Churfürstliches Decret wegen neu nobilitirter Personen, wie sie bey Landesversammlungen zu admittiren.

Der Durchlauchtigste Churfürst zu Sachsen rc. trägt in Gnädigsten Andenken, Wessen Se. Churf. Durchl. unterm 2 März des 1682sten Jahres, bey damahls gehaltner Allgemeiner Landesversammlung, Sich auf der im Lande angesessenen und durch gewöhnliche Ausschreiben bisher beruffenen neu nobilitirten Persohnen erfolgten Beschwerung, wegen der, von der alten Ritterschaft geweigerten admission bey Landes Conventen in Gnaden vernehmen lassen.

Wann dann bey höchstbesagt Sr. Churfürstl. Durchl. mit der Beyfuge die sämmbtl. Adel. von Döring unterm 4ten des nechst abgewichenen Monats Novembr. unterthänigst einkommen, und darinne abermahlige Beschwerde geführet, auch gehorsambst gebethen, Wie darauß mit mehrern zu ersehen, und es allerdings an dem ist, daß zwar dem alten Rittermäßigen Adel dieses Churfürstenthumbs und incorporirten Landen bey erwor-

denen Privilegiis und Vorzug beständig zu conserviren, Sr. Churfürstl. Durchl. allerdings gnädigst gemeinet; Hergegen aber auch, Waß den neuen Adel und von selbigen die Besitzer der Lehngüter belanget, unter denen Welche vor sich selbst, oder Dero Vor-Eltern im Kriege durch sonderbare tapfere und ritterliche Bezeugungen, oder durch andre wichtige Ursachen, in hoher Potentaten, sonderlich Unsers Churhauses diensten, Von der Röm. Kayserl. Majestät wegen ihrer mit *Rath* und That, und also propter bene merita, auch zumahln zum Theil auff Recommendation, oder doch mit Vorwissen und gutheißen der hohen Landesfürstl. Obrigkeit, in den Adel. Stand erhoben, ihre Nachkommen sich wohl verhalten, auch in alte Adel. Geschlechter verheyrathet, und mit sich verwandt gemacht, auch in possessione bey Landesversammlungen zu erscheinen, sich *geraume Zeit* befunden, und wohl in dritten und vierten Grad von Väter- und Mütterlicher seite, ihren Adel continuiret, und andere, bey welchen dergleichen umstände sich nicht befinden, nicht unbillig ein unterschied zu halten; Sonst aber oberwehnte von Döring, in ihren unterthänigsten Memoriale, daß sie dem uhralten Adel dieser Lande allen gebührenden Respect und Ehre, wie bißhero zu erweisen, auch selbigen bey allen Landes- und andern Zusammenkünften den Vorzug, ohne einzigen Streit zu lassen, sich bescheiden und erbötig machen; Und dann, Wie auß diesen Handel dereinst füglich zu gelangen, und dadurch in Zukunft weiterer Behelligung und Beschwerde überhoben zu seyn, die Nothdurfft zu bedenken seyn will; Alß haben mehr höchst gedachte Se. Churfürstl. Durchl.

der Chur-Sachsen Erb-Marschalle, Hanß Lösern zu Sahlis erwehnter von Döringe überreichtes Memorial zu dem ende zuzustellen befohlen, mit dem Anhange, den Inhalt desselben dem Engen und weiten Ausschuß, wie auch gesambter Ritterschaft, und benebenst Sr. Churfürstl. Durchl. in gegenwärtigen Dero Verordnung führende gnädigste Intention zu erkennen zu geben, damit ingesambt die hierbey einlaufende Umstände mit fleiß erwogen, und wessen Sie Sich nicht allein gegen die Döringe, sondern auch andre ihres gleichen im Lande angesessene Persohnen nach obgedachten Unterschied, und auf die beschehne Submission zu bezeigen gemeinet, Sr. Churfürst. Durchl mit dem ehesten, zu Dero fernern Resolution ein gehorsambstes gutachten erstattet, und bißherige Inconvenienzen vermieden werden mögen; Woran Deroselben Will und Meynung vollbracht wird, und verbleiben Sie dem Erbmarschall mit Gnaden gewogen. Signat. Liebenwerda, den 11. Dec. 1687.

Johann George Churfürst.

St. Frhl. von Görsdorff
Traugott Dietrich.

D.

Des Herrn Erbmarschalls Bericht auf das Churfürstliche Decret neu nobilitirte Personen betreffend.

Durchlauchtigster Churfürst!

E. Churfürstl. Durchl. sind meine unterthänigste Dienste, in pflichtschuldigster Treue gehorsambst stets zuvor.

Gnädigster Herr!

Waß E. Chfl. Durchl. wegen der neuen nobilitirten Persohnen, als der sämbtl. Adel. von Döring halber insonderheit, an den Engen und Weiten Ausschuß durch meine Wenigkeit zu bringen, gndst befohlen, daß habe auß Dero gndsten Verordnung sub dato Liebenwerda, den 11ten dieses mit unterthster Reverenz ersehen, und soll auch E. Chfl. Durchl. in schuldigsten Gehorsamb ich nicht bergen, Wie E. gesambte Ritterschaft auf beschehene eröffnung Dero gndsten Willen, E. Chfstl. Durchl. zuförderst vor die gndste Versicherung Ihrer zu Conservation des Alten Rittermäßigen Adels dieses Churfürstenthumbs und in-

corporirter Lande bey seinen erworbenen Privilegien und Vorzug abzielenden gnädigsten Intention unterthänigsten Dank abstattet, solchen zunechst aber sich auf den bey letztern allgemeinen Landtage den 17ten Dec. ausführlich gethanen unterthänigsten unvorgreifflichen sub O hier gehorsambst angefügten Vorschlag, daß nemblich, Obgleich zuvorher niemand in denen Landesversammlungen, so sein Geschlecht oder Adel, durch 16 untadeliche Ahnen von Väter- und Mütterlicher Seite erweisen können, leichtlich admittiret worden, Dennoch in Zukunft ein temperament hierin zu treffen, und vielen exinde entstehenden Beschwerungen abzukommen, beydes diejenigen, Welche zum wenigsten Acht Ahnen von Väter- und Mütterlicher seiten, so ohne tadel darthun können, Alß auch die bey dem Churhauße in Würkl. Geheimen Raths Diensten stehen, oder sich sonsten darinne befunden, oder alß bestellte Obristen commandiret, jedoch dieser aller Descendenten hiervon so lange, biß Sie gleichfalß Vier Adel Ahnen von Väter- und von Mütterlicher seite darthun können, ausgeschlossen bleiben, zugelassen werden sollen, sich, weiln einen bequemern modum sie, beschaffenen umständen nach, nicht zu ersinnen Vermögen, nochmahls gehorsambst besinnen, und daß E. Chfl. Durchl. solchen, damit Er in Zukunft pro norma et regula gehalten, und dadurch sehr vielen Verdrüßligkeiten vorgebauet werden könne, gndst approbiren und ratificiren möchten, unterthgsten Fleißes bittende, mit herzlichen Wuntzsche, daß E. Chfl. Durchl. Sie, wie in andern also auch hierinnen, und sonderlich, Waß derer Adel. von Döring suchen betrift, ihrem obliegenden gehor-

ſamb vollkomblich zu bezeigen vermöchten, Nachdem aber eine geſambte Ritterſchaft beſtändigſt dafür hält, es würden, Wann Sie mehrgemeldete von Döringe in ihrer Verſammlung aniezo gleich admittirten, ſich noch viel andere, Welche Dero Vorfahren E. Chfl. Durchl. und dem lieben Vaterlande ſowohl und noch mehr, als von dieſen und ihren Vorfahren, bekannter maßen geſchehen, geleiſteten treuen Dienſte zu ihrem Behuf anführen, und dahero nicht minder von ihnen, bey der Ritterſchafft aufgenommen zu werden, inſtändigſt praetendiren dürfften, finden, Welches aber zu nicht geringer Verkleinerung und Praejudiz ihres bisanhero, ſo beſtändig und ungekränkt erhaltenen alten Adelſtandes gereichen würde, So leben zu E. Chfl. Durchl. Sie der unterthgſten tröſtlichſten Zuverſicht, Sie werden, Warum zugleich gehorſambſt gebeten wird, wie bis anhero, alſo auch noch ferner, Ihr gnädigſter Churfürſt und Herr verbleiben, und nichts, ſo zu Schmäler- und Verringerung ihres um ſo lange Zeit wohl fortgeſetzten Adelſtandes ausſchlagen könnte, geſchehen laſſen, ſondern Vielmehr die Adel. von Döring mit ihren ſuchen ab- und dahin verweiſen, daß ſie oberwehnten unterthänigſten und unmaßgebl. gutachten nach, ſich ſo lange noch, biß Sie zum wenigſten ihre Acht Ahnen von beyderſeits Eltern untadelhafft erlanget, und ein dem Adelſtande gemäßes Verhalten jedesmahl von ſich ſpüren laſſen, gedulden möchten, Solche hohe Chfl. Gnade und gerechteſte Verfügung, Wie Sie zu E. Chfl. Durchl. und Dero hohen Churhauße Selbſt Eignen unſterblichen Nachruhm gedeyet, erkennet Eine geſammte treue Ritterſchaft mit unterthgſt

gehorsamsten dank, und ist es pflichtbarermaßen mit schuldigsten treuen Diensten, ja mit Gut und Blut zu verdienen, lebenslang erbötig, Ich aber verharre nechst unterthänigster empfehlung zu beständiger Chfl. hohen hulde in behöriger untethgkt lebenszeit

Euer Churfürstl. Durchl.

Signat. Dreßden am
27 Dec. 1687.

unterthänigster gehorsamster
pflichtschuldigster

Hans Löser.

E.

Allerunterthänigstes Bewilligungs-Donativ.

Der Ritterschafft, nach der Beylage sub A. an 120000 Rthl. — — d. d. Dreßden den 31. Julii 1742.

Allerdurchlauchtigster rc. rc.

Allergnädigster Herr;

Ew. Königl. Majest. haben allbereit die, bey gegenwärtiger Landesversammlung, anwesenden treugehorsamsten Stände von Ritterschafft und Städten, das inniglichste Vergnügen, so sie über das erwünschte Wohlergehen Dero geheiligten Person, und gedeylichen Aufnehmen, auch Wachsthum Dero Königl. Haußes empfinden, in der letzthin überreichten, allerunterthänigsten Präliminar-Schrift, in treuester Devotion zu erkennen gegeben, auch wir haben nicht ermangeln wollen, bey gegenwärtiger Gelegenheit, da wir ein Merkmahl unserer Ehrfurcht und ungefärbten Treue durch freywilliges Geschenk darzulegen, uns vorgenommen haben, die aufrichtigst gemein-

ten Wünsche zu wiederholen, und den Allerhöchsten anzuflehen, daß er Ew. Königl. Majest. und des Königl. Chur-Prinzens, Prinzen und Prinzessinnen Hoheiten, noch ferner unter seinem mächtigen Schutz bey beständiger Gesundheit, auch selbst erwehlten Wohlstande erhalten, Dero Königl. und Churfürstliche Regierung aber bey immerwährenden Flor, dergestalt seegnen und beglücken wolle, daß die gesambten Lande von Dero Landesväterlichen, und auf das Wohl derer Unterthanen abzielenden weißen Vorsorge, den erwünschten Effect jederzeit empfinden mögen. Ob nun wohl uns zu einem ganz ausnehmenden Vergnügen gereichen würde, wenn, durch noch würdigere Proben, Ew. Königl. Majest. von unserer aufrichtiger Devotion ein noch vollkommener Zeugniß abzulegen, und dadurch denen Unterthanen, eine mehrere Erleichterung zu verschaffen, wir im Stande wären; So findet sich doch, bey dem zeithero, durch verschiedene Calamitaeten, und wenig einträglichen Gelegenheiten etwas zu erwerben, die Ritterschafft hiesiger Lande, in einem dergestaltigen Verfall, daß, um unsere treugehorsamste Intention ins Werk zu setzen, uns nichts mehr, als die Hoffnung übrig bleibet. Es werden Ew. Königl. Majest. dasjenige, was wir mit unterthänigster Treue, und ewigwährenden Gehorsam dermahlen offeriren, nicht nach dem äußerlichen Werth, sondern nach der Eigenschafft eines vollkommenen Willens, zu schätzen, allergnädigst geruhen. In solcher ungezweifelten Zuversicht nehmen wir uns die Freyheit, Ew. Königl. Majest. bey gegenwärtiger Landesversammlung ein Don gratuit, von

Ein Hundert und Zwanzig Tausend Thalern

in aller Unterthänigkeit, dergestalt zu offeriren, daß solches in Fünff Terminen jeden zu

24000 Rthlr. — —

allemahl Weynachten gefällig, von denen, aus unsern Mitteln bestellten Einnehmern, nach dem Fuße der Ritterpferde, und der in der Beylage sub A. entworfenen Repartition, jeder Termin eingebracht, und zur Obersteuer=Einnahme gegen paßirliche Quittungen, allemahl die Leipziger Nevjahrs=Messe geliefert werde. Nachdem wir nun in Ansehung derer jetzigen außerordentlichen Umbstände, aus freyem Trieb, unsers zu Ew. Königl. Majest. aufrichtigst geneigten Willens, und zu submissester Bezeigung, vor die, unter göttlicher Führung, durch Ew. Königl. Majest. weise Landesväterliche Besorgung, bey denen gefährlichsten Conjuncturen, dennoch zur Zeit genossenen Ruhe, und abgewendeten feindlichen Einfällen, hegenden dankbarlichen Erkänntlichkeit, ein höheres Quantum, als jemahls geschehen, allerunterthänigst ausgesetzet haben; So versprechen wir uns von Ew. Königl. Majest. weltbekannten besondern Milde und Großmuth, auf das zuversichtlichste, es werden höchst Dieselben dieses freywillige Donativ zu keiner uns, und unseren Nachkommen nachtheiligen Folgerung gereichen zu lassen, allergnädigst geruhen; Hiernächst mögen wir auch in Unterthänigkeit nicht verhalten, wasmaaßen aus bewegenden Ursachen, die Stiffter,

Merseburg und Naumburg mit ihren Ritterpferden, ob schon solche keinesweges von dem Corpore der Sächsischen Ritterschaft zu separiren, wir vor diesesmahl aus der Repartition gelassen haben, jedoch mit der ausdrücklichen Bedingung, daß solches uns, und unseren Nachkommen, an dem Befugnisse, dieselben mit in Ansatz zu bringen in keine Wege schädlich seyn, noch auch daher zu einiger Exemtion, jemahls angezogen werden möge. Ingleichen richten wir in Ansehung der Einbringung dieses freywilligen Geschenkes unser allerunterthänigstes Suchen dahin, daß, gleichwie keinem Creyße, oder Stande, vor den andern zu haften, angemuthet werden kann; Also Ew. Königl. Majest. auch, nicht gestatten mögen, daß diejenigen, welche wegen aufhabender Ritterpferde, oder billigmäßig zugetheilten Beytrage, das assignirte Quantum zu bezahlen haben, sich der schuldigen Mitleidenheit, es geschehe, unter was vor Vorwand es immer wolle, entziehen dürffen; vielmehr wollen Ew. Königl. Majest., daß die Obersteuer-Einnahme, die von unsern Einnehmern, als Rest angebende Posten, statt baaren Geldes, jederzeit ohnweigerlich annehme, und über die völlige Lieferung richtige Quittung ausstellen, die gemessenste Verordnung allergnädigst ertheilen. Wir setzen übrigens in die göttliche Güte das zuversichtliche Vertrauen, es werde dieselbe Ew. Königl. Majest. Sächßl. Lande vor allen unglücklichen Zufällen, Kriegsunruhen, feindlichen Einbruch, und andern beschwerlichen Durchmärschen in Gnaden bewahren; Daferne aber der Große Gott ein anderes verhängen, und diese Lande mit außerordentlichen Calamitaeten heimsuchen sollte, oder, in-

zwischen vor Ablauf derer abgesetzten Termine, die Gestellung derer Ritterpferde, oder ein Surrogatum davor, nichtweniger, einige unbewilligte Abgaben, welches doch von Ew. Königl. Majest. uns und der ganzen Welt bekannten Billigkeit und Großmuth, da es unsern wohlhergebrachten, und von Ew. Königl. Majest. selbst, auch Dero hohen Vorfahren an der Chur-Sachsen, bestätigten Ritterschaftlichen Privilegiis und Befreyungen entgegen, wir nicht vermuthen wollen, zu verlangen, sich bewegen lassen sollten; So verhoffen wir, Ew. Königl. Majest. werden in keinen Ungnaden vermerken, wenn wir, daß auf solchen Fall, an dieser unser freywilligen Offerte und Abtragung des Donativs uns keineswegs gebunden, sondern diese unsere gutherzige Erklärung, als nicht gethan, noch geschehen, achten und halten mögen, ausdrücklich vorbehalten und bedingen. Gleichwie aber Ew. Königl. Majest. landesväterlicher Milde uns sicher hoffen läßt, es werden Höchst-Dieselben dieses, aus devotester Erkänntlichkeit und Bereitwilligkeit, offerirte Donativ, als ein wahres Kennzeichen unserer unveränderten Treue, mit allergnädigsten Augen ansehen, und gesammte Ritterschaft bey ihren einmahl erlangten und festgestellten Privilegien, Rechten und Befugnissen, in Ecclesiasticis et Politicis mächtigst schützen und handhaben, auch etwas, so denen hergebrachten Adelichen Freyheiten zuwider seyn möchte, auf keine Weise verhängen; Hingegen unsern bey vorigen Landrägen, um Ersetzung derer erledigten Ober- und Unterofficiers-Stellen, mit qualificirten, und im Lande angesessenen Vasallen beschehenen angelegentlichsten Suchen, allermildest deferiren,

nicht weniger Dero Sächßische Vasallen vor andern zu Militair- und Civil-Bedienungen gebrauchen, so wohl die Compagnie Cadets, so viel möglich mit einheimischen von Adel besetzen lassen, auch jedem Creyß die Denomination dreyer subjectorum zu Creyß-Commissarien, wie solches vormahls zur ausnehmenden Consolation der Ritterschaft, weil ein jeder Creyß seine Mitstände am besten kennet, jederzeit geschehen, ihm wieder zugestehen; Also acceptiren wir, die, von Ew. Königl. Majest. in der Allergnädigsten Resolution auf die Präliminarschrift ad §. 10 in Lehnssachen, überhaupt gethane allermildeste Vertröstung, daß, wenn zween, so in der Lehn stehen, vorhanden, die Verpfand- und Veräußerung derer Lehngüther gestattet, auch daß denenjenigen Vasallen, welche wider Willen, Lehnsfehler begangen, aus besonderer Clemenz nach Befinden, so fort Gnade wiederfahren, oder doch dieselben zuförderst, rechtlich gehöret werden sollen, mit allerunterthänigsten Dank, unterwinden uns aber anbey Ew. Königl. Majest. fußfälligst anzuflehen, daß der Allergnädigst versprochene Lehns-Pardon ohne weitere Untersuchung, nach Deroselben nie genugsam gepriesenen Großmuth bis mit dem Jahre 1740 ertheilet, und niemand weiter, bis dahin in Anspruch genommen werde.

Das allerunterthänigste Vertrauen zu Ew. Königl. Majest. mildreichsten Gnade, erwecket die zuversichtlichste Hoffnung, es werden Höchst Dieselben diesem unsern nicht unbilligen Suchen statt zu geben, um so weniger Bedenken tragen, je mehr eine getreue Ritterschafft je und alle Wege

ihre schuldigste Devotion, und, was nur von derselben erfordert werden kann, wie rechtschaffenen Vasallen eignet und gebühret, jederzeit zu erweisen, sich unermüdet angelegen seyn lassen, mithin wieder keinen die Praesumption nicht statt haben kann, daß er vorsetzlich des gebührenden Respects gegen Ew. Königl. Majest. in Befolgung der Lehn- oder Mitbelehnschafft sich entzogen habe. Wir flehen übrigens die Göttliche Allmacht inbrünstig an, daß solche Ew. Königl. Majest. mit vollkommenen Wohlergehen beständig seegnen, und eine nie unterbrochene Gesundheit, bis in die spätesten Jahre verleihen, darneben aber auch Dero herzgeliebteste Gemahlin Königl. Majest. nebst des Königl. Churprinzens auch übrigen Prinzen und Prinzessinnen Hoheiten mit allem nur erwünschten Wohlseyn begnadigen wolle. Die wir Ew. Königl. Majest. unschätzbare Hulde und Gnade uns und die unsrigen allerunterthänigst empfehlen, und Zeit Lebens in submissester Ehrfurcht verharren.

Ew. Königl. Majest. ꝛc. ꝛc.

Dreßden,
den 31 Jul. 1742.

Sämmtliche anwesende Stände
von der Ritterschft.

A.

Haupt Repartition

über die

Ihro Königl. Majest. und Churfürstl. Durchl. zu Sachßen nach dem Faß der Ritterpferde, bey allgemeiner Landesversammlung Ao. 1742 als ein freywilliges Donativ offerirten 120000 Rthlr., nehmlich:

10688 Rthl.	8 Gr.	4 Pf.	von	123 $\frac{1}{4}$	Pferd	Chur-Creyß.
31176 —	3 —	8 —	—	359 $\frac{1}{2}$	—	Thüringsche Creyß
25958 —	10 —	9 —	—	299 $\frac{1}{8}$	—	Meißnl. Creyß.
8130 —	2 —	—	—	93 $\frac{3}{4}$	—	Erzgebl. Creyß.
25907 —	20 —	7 —	—	298 $\frac{3}{4}$	—	Leipzgl. Creyß.
10861 —	18 —	11 —	—	125 $\frac{1}{4}$	—	Vogtl. Creyß.
7227 —	7 —	9 —	—	83 $\frac{1}{2}$	—	Neustädt. Creyß.
120000 Rthl.	— —	— —	von	1383 $\frac{3}{4}$	Pferden.	

Specificatio

Derer, von denen, zur Königl. und Churfürstl. Cammer nach und nach gekommenen Güthern in denen Ritterpferds-Repartitionen übertragenen Pferde. Als:

5	Pferde,	wegen Pretsch	Im Chur-Creyße.
4	=	= Kreischa.	
1	=	= Döhlen.	
1	=	= Seyda.	
1 $\frac{1}{4}$	=	= Greppin	
		Seckendorf und halb Prüra	
1	=	= Petsch, Merseburgischen Erblandischen Antheil.	
13 $\frac{1}{4}$	Pferd.		

1 Pferd, wegen Gorbitz,		Im Meißnl. Creyße
1 = = Pillnitz.		
1 = = Bärenfelß.		
1 = = Bieberach.		
1 = = Zschorgesta, Krausitz u. Katschka.		
½ = = Kollmen		
2 = = Berntitz		
1 = = Schladitz		
4 = = Finsterwalda Merseburgl. Antheil.		
14½ Pferd.		

3 Pferde, wegen Frauenstein	Im Erzgebürgischen Creyße.
2 = = Sachsenburg	
1 = = Frankenberg	
½ = = Groß-Schirna	
5 = = Wiesenburg	
11½ Pferd.	

1 Pferd, wegen Mügeln im Stiffte Wurzen.

Summa per se.

4 Pferde, wegen Muldenfurth	Im Neustädtischen Creyße.
1 = = Zessen	
2 = = Wettewitz	
7 Pferde.	

Summa.

vorstehender zu übertragender Königl. Ritterpferde,

$50\frac{1}{4}$ Pferd.

Specificatio

Derer Fürstlichen, Gräflichen Pferde, welche von der Ritterschaft niemahls übertragen, sondern zu Bezahlung eines jedem zukommenden Quanti diesesmahl mit repartiret worden.

Nehmlich:

4 Pferde,	Jhro Durchl. Herzog Johann Adolph zu Sachsen-Weißenfels wegen der Gräfschaft Barby, vermöge Convention vom 18ten Jun. 1740.
1 Pferd,	Jhro Durchl. der Fürst zu Anhalt-Zerbst, wegen des Amts Walder-Niemburg.
5 Pferde,	im Chur-Creyße.
10 Pferde,	Fürstlich Schwarzburgische Aemter, Kälbra, Heeringen, Arnshauck und Frankenhausen.
4 =	Amt Klingen.
1 =	Landgraf zu Hessen-Cassel, wegen der Probstey Göllingen.

Jhro Hochfürstl. Durchlauchtigkeit zu Sachsen-Weißenfels.

1 Pferd,	wegen Wiedebach.
1 = = =	Langendorf.
2 = = =	der Gerade-Gerichten zu Weißenfels.
5 = = =	Wendelstein.
5 = = =	Ebeleben.
29 Pferde	im Thüringischen Creyße.

Summa

Derer obigen zu Gelde mit angesetzten Fürstlichen Ritter-Pferde. 34 Pferde.

F.

Decret

Vor die sämmtliche Ritterschaft der Chur-Sachsen, daß ihnen der freywillige Beytrag nicht zur Consequenz oder Praejudiz ihrer Immunitaeten und Freyheiten oder Privilegien gereichen solle. d. dato, Dreßden, den 5ten Aug. 1742.

Wir Friedrich August von Gottes Gnaden, König in Pohlen ꝛc. ꝛc. Uhrkunden und bekennen hiermit, vor Uns, Unsere Erben und Nachkommen; Nachdem, Unsere dermahlen allhier anwesende getreue Stände, von Ritterschaft in in einer sub dato den 31ten letztabgewichenen Monaths, eingereichten besondern Schrift, unterthänigst vorgestellet, was maaßen sie bey gegenwärtigen allgemeinen Landtage zu Aufbringung unterschiedener, in Ansehung Unserer in der Proposition enthaltenen Postulatorum erforderlichen Geldmittel, um ihre gegen Uns hegende unwan-

delbare Treue und Devotion, vollkommen an den Tag zu legen, auch denen Unterthanen einige Erleichterung zu verschaffen, einen nach jedes Vasallen, in hiesigen Landen habenden Einkünften, auf Maaß und Weiße, wie solche in dem uns, nebst der Bewilligungsschrift, überreichten Projecto zu befinden, eingereichten freywilligen Beytrag, auf die Jahre 1743 bis mit 1748 allergehorsamst zu offeriren sich entschlossen, in zuversichtlichster Hoffnung, wir würden dieses, ihr freyes, gutwilliges Anerbiethen in Gnaden ansehen, und nicht gestatten, daß solches jemahls zum Nachtheil ihrer Rechte, Privilegien und Praerogativen, als eine Schuldigkeit, und nach Ablauf derer determinirten Jahre, als eine ordentliche Bewilligung geachtet, oder, zu einer Consequenz angezogen werden möge. Und wir denn keinesweges gemeynet, Unsere getreue Vasallen, von der Ritterschaft an ihren wohlhergebrachten Freyheiten, Rechten und Befugnissen, die geringste Schmählerung, oder Eingriff geschehen zu lassen; Als haben wir Uns, dieserhalben, nicht nur, in dem unterm heutigen dato, E. getreuen Landschaft ertheilten Abschiede, und zugleich ausgestellten Reversalien, bereits hinlänglich erkläret, sondern geben auch, annoch, besagter Ritterschaft auf ihr bittliches Ansuchen hiermit, diese besondere Versicherung, daß, weder obgedachter ihr freywilliger Beytrag, noch auch die von ihnen, zugleich mitbewilligte neue Trankfsteuer, von denen, zur Consumtion Handel und Wandel, im Lande eingelegten, ausländischen Weinen, als Contributiones und Schuldigkeiten zur Einführung gereichen, vielmehr beyde Abgaben, nach Ablauf der bestimm-

ten Jahre, nehmlich, von 1743 bis 1748 und resp. 1749, nicht weiter continuiren, währender Zeit auch in der ohnmaßgeblichen vorgeschlagenen Art, weder geändert, noch erhöhet werden sollen. Zu mehrerer Beglaubigung haben Wir dieses gnädigste Decret, unter unserer eigenhändiger Unterschrift vollzogen, und Unser Königl. Chur-Secret vordrucken lassen. Dreßden, den 5ten August. Ao. 1742.

(L. S.) Augustus Rex.

Heinrich Graf von Brühl.

Franz Adolph von Rechenberg.

G.

Extract

Aus der Churfürstl. Gnädigsten Resolution auf der Landschaft unterthänigst übergebene Memorialia sub dato Dreßden am 13ten Juny 1657.

Seine Churfürstl. Durchl. vernehmen ganz ungerne, Was zwischen denen Dom-Stifftern, Meißen und Naumburgk auch derer Graffen und Herren Abgeordneten, und denn des Engen und Weiten Ausschusses auch allgemeinen Ritterschaft, wegen übergebung der Bedenken, und durch welche Persohnen solche verrichtet werden sollen, sich vor streidigkeiten ereignen, Wodurch nicht allein zu wiedrigen Nachdenken bey den Ständen ursach gegeben, sondern auch zum öfftern nicht weniger Verzug denen Deliberationibus und ganzen Hauptwerke eingeworfen wird. Alsdenn die Landtagsordnung de Anno 1595 und die in den Creyß Laden befindliche Acta diese Anweisung thun, daß wenn Grafen und Herren selbst in Persohn zugegen und denen Landes Conlultationibus beywoh-

nen, denenselben durch zweene von Adel; denen Prälaten aber und Universitäten durch den Landschaft-Schreiber der Ritterschaft und Städte Bedenken und duplicen überreicht werden sollten, Welches denn nicht allein bisher observiret, sondern auch wider dasjenige, so von einen oder den andern darwieder angeführet werden mag, einen festen Grund setzet.

So können Sr. Churfürstl. Durchl. Sich nicht begreiffen, auß waß ursache vorbedeutete Verordnung und observanz in ein neuen disputat zu ziehen, Sie lassen es dabey nochmahls beruhen, Maßen Sie auch vorberührte Landtagsordnung in diesem Passu hiermit gnädigst confirmiren.

H.

Churfürstl. gnädigste Landtags Ausschreiben.

Von Gottes gnaden Johann Georg Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Churfürst. 2c. 2c.

Lieber getreuer, Vns wehre nichts liebers, den das Wir Vnsere getreue Landschaft in ansehung ihres eine Zeithero vnd sonderlich die iüngst abgewichenen 3 Jahr vber, durch das vnsehlige Kriegs Wesen und aus Gottes Verhengniß erlittenen großen schadens vnd Verderbs, mit ferner zusammen Verschreibung gnädigst verschonen könnten. Immaßen Wir denn an unsern Orth iedzeit mit Wagnüs vnserer eigenen Person, vnd vffwendung alles vorhandnen Vorraths, Vns dahin euserst bemühet, vnd angelegen sein lassen, Damit negst Göttl. Verleihung nicht allein insgemein, das ganze heil. Röm. Reich, sondern auch in specie Vnser Churfürstenthumb vnd Lande, Wiederumb zu guten beständigen Frieden vffnehmen vnd Wohlstandt gebracht werden möchte; Alldieweil aber dieser fürgesetzte Zweck, zweifels ohne aus Gottes gerechten

Zorn, vnd straffe wegen vnserer vbermachten Sünden, noch zur Zeit nicht zu erreichen gewesen, sondern sich noch immerdar, zumahl sieder dem zwischen der iüngst abgeliebten Röm. Kayserl. Maj. Weyland Herrn Ferdinand den 2 von Uns den $\frac{20}{30}$ May Ao. 1635 zu Prag getroffenen Friedensschluß Friedhessige Leuthe gefunden, Welche vnserm geliebten Vaterlande Teutscher nation seine gewünzschte höchst nötige ruhe nicht gönnen, viellmehr in ihrem vnchristlichen Sinn vnd fürnehmen, vnter allerhandt scheinbaren, wiewohl nichtigen praetext annoch verheeren, vndt dasselbe ie weiter vnd weiter zu betrüben vnd zu verheeren fortfahren, das also die sachen, sowohl in publicis als privatis bis vff gegenwerttige stunde nicht in geringer gefahr vnd beschwerligkeitt schweben vnd begriffen, So haben Wir dannenhero vnd indem zumahl auch die ietzt Regierende Röm. Keyl. Maj. Herr Ferdinand der Dritte vnser allergnädster Herr zu verhoffender tranquillirung des höchst zerrütteten vnd beängstigten Vaterlandts mit Rath vnd einwilligung des heil. Reichs Churfürsten, eine allgemeine Reichsversammlung nacher Regenspurg angestellet, Vnd Vns geschrieben, vnd Vns zu dessen Persönlicher Besuchung, durch eine absonderliche ansehnliche gesandtschaft vnlengst allgndst. vndt beweglich anlangen vnd ermahnen lassen, Vor eine hohe vnumbgengliiche notturft ermessen, hieraus mit vnserer gehorsamen Landtschaft vermittels eines vff den 31 Augusti negst künfftig anhero nacher Dreßden angesagten Landtags zu deliberiren, vnd Vns deroselben getreuen Raths vnd Hülffe immaßen hiebevor nicht ohne sonderbaren nuz vnd frommen mehrmals geschehen zu gebrauchen. Be-

gehren demnach hiemitt Du wollest Dich darnach achten, das Du den Tag zuvor nemblich den 30 Aug. allhier gewiß einkommen, folgendes tages nach verrichteter Predigt Göttliches Wortts, Dich an dem darzu bestimmbten orth verfügen, Unsere Proposition anhören, solche neben andern berathschlagen, vnd dasjenige schließen helffen mögest, was zur beförderung der Ehre Gottes, beruhigung des in noth Angst vnd Jammer schwebenden Vaterlandes vnd zu eines ieden selbst eigner Wohlfarth vnd gedeyen gereichen mag; Im Fall aber über verhoffen aus vorfallenden Ehehaftl. Verhinderungen Du im Person Dich einzustellen, abgehalten werden soltest würst Du doch an Deiner Stadt Jemanden andern, aus den erscheinenden von der Landtschaftt genügsame vnd solche bestendige Vollmacht auffzutragen wissen, das Vmb der abwesenden Willen, die nothwendigen Berathschlagungen, vnd der entliche schluß nicht vffgezogen, oder schwer gemacht werde. Vndt weil auch zu diesemmahl die Speißung Vnserer getreuen Landtschaft zu hoffe nicht geschehen kann, sondern Verordtnung gemacht werden soll, daß die Bürgerschaft diejenigen so ihnen von der Landschaft einlogirt mit nottürfftigen Essen vnd Trinken auch die Pferde mit Haber vud Rauchfutter versehen solle, Dargegen sich ein jeder Wirth mit seinem Gast der Speisung halben Vndt was so wohl der Herr, als die Diener für jede Mahlzeitt auch für Haber vnd Rauchfutter geben sollen, Vergleichen wirdt, Alß wollen Wir hingegen vff jedes Pferdt tag vnd nacht $1\frac{1}{2}$ Fl. Vor alles von tag der ankunft, bis zum beschlus des Landtags reichen lassen, Vns aber, jedoch darneben gnädigst Versehen, es Werde ein jeder den

großen kundtbaren geldtmangell, so wegen jetziger betrübter Elenden Zeiten, bey allen einwohnern sich befindet, vnd Wie dieselbe genzlich in ein stocken gerathen vernünfftig erwegen vnd dahero aus getreuer Liebe zu dem Vaterlande jetziger bekümmerter noth halber, mit so viell Zehrung als Er für sich, sein gesünde vndt Pferde, die Er zu seinem anher Reysen nothwendig haben vnd bey sich behalten muß, deren Anzahl doch vffs genaueste als immer müglich einzuziehen, beydes vff der Reyse vnd bey dem alhier angestelten vnd wehrenden Landtage bedörffen möchte, sich auch für diesmahl selbst gefast machen vnd Versorgen, dagegen soll er solches, Was er der abrechnung nach, so mit ihme, dem herkommen gemeß, so dan gehalten Wirdt, auslegen thut, Von den ersten steuern so Vns vnsere getreue Landschafft künfftig bewilligen möchte, Wiederumb abziehen vnd innen behalten, Wie Wir dann auch die Deliberationes nach aller müglichkeit zu befordern, vnd den Landtag desto eher schließen zu lassen, gemeinet sindt, vndt soll hierüber dies vnserer getreuen Landschafft zu keiner einführung gereichen.

Daran geschieht vnsere gnädigste vnd zuverleßige Meinung. Datum Dreßden am 29ten July 1640.

Kursächsische Landtags-Ordnung,

nebst

Beilagen, Bemerkungen

und

einem Anhange.

Herausgegeben

von

Friedrich Karl Hausmann.

Leipzig,
in der Sommerschen Buchhandlung.
1799.

2

Inhalt.

Landtags-Ordnung vom Jahre 1728. Seite 1

Beilagen vom Herausgeber hinzugefügt

I. Decret wegen des alten und neuen Adels, wie auch welchergestalt deren Admission zu verstatten v. 15. März 1700. 46

II. Derer Stände Memorial, derer Amtsaßen streitig gemachte Auslösung betr. v. 20. Mart. 1722. 48

III. Decret derer Amtsäßigen Ritter-Güther-Besitzere Auslösung und Reisekosten betr. v. 3. April 1722. 56

IV. Decret vor die Ritterschafft, wegen derer bisherigen Irrungen zwischen der Altschriftsäßigen und Amtsäßigen Ritterschaft über einige Ausschuß-Stellen v. 1. Jun. 1722. 58

V. Memorial, die Auslösung bey Ausstellung derer Landschafftl. Vollmachten bel. v. 8. Dec. 1725. 60

VI. Befehl, die Auslösung und dergl. Aufwand bey Ausstellung der Vollmachten bey Ausschußtägen bel. v. 9. Febr. 1726. 65

VII. Decret an die Ritterschafft, der Amtsäßigen Ritterschafft des Erzgebürgischen Creyßes 1 Stelle in beyden Ausschüßen betr. v. 28. Febr. 1728. 67

VIII. Decret an die Landstände, das Außenbleiben der Stände des Engern und Weitern Ausschußes der Ritterschafft bei Land- und Ausschußtagen betr. v. 20. Febr. 1781. 69

IX. Erinnerungen des Kursächsischen Ober-Hof-Marschall-Amts v. 2. Jan. 1793. 72

Anhang.

I. Die ältere Landtags-Ordnung, (aus der zweiten Hälfte des Sechzehnten Jahrhunderts.) Seite 79

nebst einer vom Herausgeber hinzugefügten Beilage. 102

II. Einige merkwürdige Landtags-Reverse,

1. Kurfürst Moritzens Revers v. 1548 106

2. Desselben Revers v. 1550. 108

3. Kurfürst Johann Georgens II. Revers v. 1661. 110

III. Landtags-Abschied, Torgau, 1552, nebst darauf erfolgter Landschaftlicher Bewilligung. 120

IV. Die wichtigern Schriften vom Landtage 1557. 129

V. Notizen von einigen Kursächsischen Landtagen. (1529, 1544, 1545, 1574, 1592, 1593, 1609, 1628, 1631.) 156

Land- und Ausschußtagsordnung.

Vorerinnerung des Herausgebers.

Das Zusammentreffen mehrerer Umstände bildete im funfzehnten Jahrhundert unsre Landstände, und im planmäßigen Fortschreiten derselben erhielten ihre Zusammenkünfte eine gewisse Form. Je öfter sie sich versammelten, und je mehr sich Gegenstände ihrer Thätigkeit fanden, desto mehr Bestimmungen mußte jene Form erhalten. Im funfzehnten Jahrhundert mögen sich die Theile derselben leicht haben übersehn lassen, und daher bedurfte es damahls keiner schriftlichen Verzeichnung derselben. Späterhin machten aber die Umstände, vorzüglich die großen Veränderungen des sechzehnten Jahrhunderts, welche sich in unsern Staaten ereigneten, diese Form etwas verwickelter, und also eine genauere Bestimmung derselben nothwendiger, damit das, was bisher nach und nach entstanden und

in Gewohnheit übergegangen war, genau für alle Fälle übersehen werden könnte. Wir finden daher einen solchen während der Regierung Kurfürst Augusts verfertigten Aufsatz, der sich späterhin seit dem Jahre 1595 oft bey den Landtags-Acten befindet. Es ist unbekannt, ob er seinem Ursprunge nach eine gesetzliche Norm selbst, oder ob er nur ein Privataufsatz über die hergebrachte Landtags-Verfassung zu Kurfürst Augusts Zeiten gewesen sey. Im siebzehnten Jahrhundert hatte diese Schrift gesetzliche Autorität: man berief sich gegenseitig in streitigen Fällen auf sie, und beide Parteien suchten ihre Gründe aus dieser sogenannten alten Landtags-Ordnung darzuthun. Nach und nach erhielt sie Zusätze und endlich wurden auch noch mehrere die Landtagsform betreffende Gegenstände durch besondere Verordnungen und Decrete bestimmt. Dadurch schien aber die Sache verwickelter zu werden; und da noch dazu dessen ungeachtet manches unbestimmt geblieben war, so wünschte man endlich ein allgemeines Gesetz, worin die damalige Form der Landes-Versammlungen und alle damit zusammenhängande Verhältnisse gesetzlich festgesetzt, auch das noch vorhandene Willkührliche und Schwankende näher bestimmt würde.

Diesem Wunsche der Stände gemäß, äußerte sich König Friedrich August I. in der Landtag-Proposition vom 20. August 1699 folgender Maßen: wird auch nöthig seyn — daß die Landtags-Ordnung zu revidiren und zu verbessern, auch die Mißbräuche, welche bisanhero angemerket, abzustellen, Sorgfalt angewendet und ein unmaßgebliches Gutachten erstattet werde. Hierauf antworteten die Stände in der Präliminar-Schrift:

die Revision der Landtags-Ordtnung wollen wir förderlichst, so viel möglich, entwerffen.

So wurde also jene ältere Schrift, von welcher ich vorher gesprochen habe, der neuern Landtags-Ordnung zum Grunde gelegt, die nachherigen Verordnungen eingetragen und mehrere Entscheidungen zweifelhafter Punkte hinzugefügt. Es hat aber dieses Geschäft keinen schnellen Fortgang gehabt, und der Gehalt der Arbeit steht mit der darauf verwendeten Mühe in keinem Verhältnisse. Nachdem die so entschiedene neuere Landtags-Ordnung mehrere Mahle den Ständen vorgelegt worden war, so wurde sie endlich im Jahre 1728 während des Landtags publicirt. Hier folgt sie. Ich habe einige Beilagen hinzugefügt, deren Mittheilung mir nützlich schien, und welche theils Erläuterungen, theils Nachträge waren.

großen kundtbaren geldtmangell, so wegen jetziger betrübter Elenden Zeiten, bey allen einwohnern sich befindet, vnd Wie dieselbe genzlich in ein stocken gerathen vernünfftig erwegen vnd dahero aus getreuer Liebe zu dem Vaterlande jetziger bekümmerter noth halber, mit so viell Zehrung als Er für sich, sein gesünde vndt Pferde, die Er zu seinem anher Reysen nothwendig haben vnd bey sich behalten muß, deren Anzahl doch vffs genaueste als immer müglich einzuziehen, beydes vff der Reyse vnd bey dem alhier angestelten vnd wehrenden Landtage bedörffen möchte, sich auch für diesmahl selbst gefast machen vnd Versorgen, dagegen soll er solches, Was er der abrechnung nach, so mit ihme, dem herkommen gemeß, so dan gehalten Wirdt, auslegen thut, Von den ersten steuern so Vns vnsere getreue Landschafft künfftig bewilligen möchte, Wiederumb abziehen vnd innen behalten, Wie Wir dann auch die Deliberationes nach aller müglichkeit zu befordern, vnd den Landtag desto eher schließen zu lassen, gemeinet sindt, vndt soll hierüber dies vnserer getreuen Landschafft zu keiner einführung gereichen.

Daran geschieht vnsere gnädigste vnd zuverleßige Meinung. Datum Dreßden am 29ten July 1640.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Weisse, Christian Ernst,

Christian Ernst Weissens Zusätze und Berichtigungen zu Schrebers ausfü
hrlicher Nachricht von den churfürstl. Sächsischen Land- und Ausschußtägen

Leipzig 1799

J.publ.g. 734#Beibd.1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10561253-0
VD18 14770210-001